

Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020

(Allgemeiner Teil, Schuldrecht)¹

*Hiroyuki Kansaku / Atsuko Kimura / Gabriele Koziol / Maximilian Lentz /
Fumihiko Nagano / Mizuho Nakamura / Torsten Spiegel /
Anna Katharina Suzuki-Klasen / Hiroshi Tanaka / Katsuyuki Wada
Unter der Leitung von Keizo Yamamoto*

Buch 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

(Grundregeln)

Art. 1 (1) Rechte Privater müssen mit dem Gemeinwohl vereinbar sein.

(2) Die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten hat nach Treu und Glauben und redlich zu erfolgen.

(3) Der Missbrauch von Rechten ist verboten.

(Auslegungsmaßstab)

Art. 2 Dieses Gesetz ist im Sinne der Würde des Einzelnen und der essentiellen Gleichheit beider Geschlechter auszulegen.

Abschnitt 2 Personen

Titel 1 Rechtsfähigkeit

Art. 3 (1) Der Genuss privater Rechte beginnt mit der Geburt.

(2) Ausländer genießen private Rechte, soweit dies nicht durch Rechtsvorschriften oder Staatsverträge ausgeschlossen ist.

Titel 2 Willensfähigkeit

Art. 3-2 Fehlt der Partei eines Rechtsgeschäfts im Zeitpunkt der Willenserklärung die Willensfähigkeit, so ist das Rechtsgeschäft nichtig.

1 Die im Zuge der Zivilgesetz-Novelle 2020 geänderten Bestimmungen sind grau hinterlegt. Sofern sich nur die Titel-, Artikel- oder Absatznummer geändert hat, der Wortlaut aber gleichgeblieben ist, ist nur die betreffende Nummer grau markiert.

Titel 3 Geschäftsfähigkeit

(Volljährigkeit)

Art. 4 Volljährig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat.

(Rechtsgeschäfte Minderjähriger)

Art. 5 (1) Ein Minderjähriger bedarf zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, durch die er lediglich Rechte erlangt oder von Verbindlichkeiten befreit wird.

(2) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die Vorschrift des Abs. 1 verstößt, kann angefochten werden.

(3) Ungeachtet des Abs. 1 kann ein Minderjähriger über Vermögen, über das der gesetzliche Vertreter ihm unter Bestimmung eines Zwecks zu verfügen gestattet hat, innerhalb dieses Zwecks frei verfügen. Das Gleiche gilt für Verfügungen über Vermögen, über das ihm ohne Bestimmung eines Zwecks zu verfügen gestattet wurde.

(Genehmigung von Erwerbsgeschäften eines Minderjährigen)

Art. 6 (1) Einem Minderjährigen, dem eine oder mehrere Arten von Erwerbsgeschäften genehmigt wurden, kommt hinsichtlich dieser Erwerbsgeschäfte die gleiche Geschäftsfähigkeit wie einem Volljährigen zu.

(2) Sind im Fall des Abs. 1 Umstände gegeben, aufgrund derer der Minderjährige dem Erwerbsgeschäft nicht gewachsen ist, so kann der gesetzliche Vertreter gemäß den Vorschriften des Buch 4 (Familienrecht) die Genehmigung zurücknehmen oder einschränken.

(Beschluss über den Beginn der Vormundschaft)

Art. 7 Für eine Person, der aufgrund einer geistigen Behinderung gewöhnlich die Einsichtsfähigkeit fehlt, kann das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen, des Ehepartners, eines Verwandten bis zum vierten Grad, des Vormundes für Minderjährige, des Kontrollvormundes für Minderjährige, des Pflegers, des Kontrollpflegers, des Beistandes, des Kontrollbeistandes oder des Staatsanwaltes den Beginn der Vormundschaft durch Beschluss anordnen.

(Volljähriges Mündel und Vormund für Volljährige)

Art. 8 Eine Person, gegenüber der ein Beschluss über den Beginn der Vormundschaft erlassen wurde, ist ein volljähriges Mündel und ihm wird ein Vormund für Volljährige beigelegt.

(Rechtsgeschäfte eines volljährigen Mündels)

Art. 9 Rechtsgeschäfte eines volljährigen Mündels können angefochten werden. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die den Kauf von Waren des täglichen Bedarfs oder andere Geschäfte des täglichen Lebens betreffen.

(Aufhebung des Beschlusses über den Beginn der Vormundschaft)

Art. 10 Fällt der in Art. 7 bezeichnete Grund weg, so hat das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen, des Ehepartners, eines Verwandten bis zum vierten Grad, des Vormundes (dies bezeichnet den Vormund für Minderjährige und den Vormund für Volljährige; das Gleiche gilt auch im Folgenden), des Kontrollvormundes (dies bezeichnet den Kontrollvormund für Minderjährige und den Kontrollvormund für Volljährige; das Gleiche gilt auch im Folgenden) oder des Staatsanwaltes den Beschluss über den Beginn der Vormundschaft aufzuheben.

(Beschluss über den Beginn der Pflegschaft)

Art. 11 Für eine Person, der es aufgrund einer geistigen Behinderung erheblich an Einsichtsfähigkeit mangelt, kann das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen, des Ehepartners, eines Verwandten bis zum vierten Grad, des Vormundes, des Kontrollvormundes, des Beistandes, des Kontrollbeistandes oder des Staatsanwaltes den Beginn der Pflegschaft durch Beschluss anordnen. Dies gilt nicht für Personen, hinsichtlich derer der in der Vorschrift des Art. 7 bezeichnete Grund gegeben ist.

(Unter Pflegschaft stehende Person und Pfleger)

Art. 12 Eine Person, gegenüber der ein Beschluss über den Beginn der Pflegschaft erlassen wurde, steht unter Pflegschaft und ihr wird ein Pfleger beigelegt.

(Einer Einwilligung des Pflegers bedürftende Geschäfte etc.)

Art. 13 (1) Eine unter Pflegschaft stehende Person bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Einwilligung des Pflegers. Dies gilt nicht für die in Art. 9 S. 2 bezeichneten Geschäfte.

1. Die Entgegennahme oder die Verwendung von Kapital,
2. die Aufnahme eines Kredits oder die Übernahme einer Bürgschaft,
3. Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder Verlust von Rechten an unbeweglichen Sachen oder anderen bedeutenden Vermögensgegenständen zum Gegenstand haben,
4. Prozesshandlungen,
5. Schenkungen, Vergleiche oder Schiedsvereinbarungen (dies bezeichnet in der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Schiedsverfahrensgesetz [Gesetz Nr. 138/2003] bestimmten Schiedsvereinbarungen),

6. die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder die Aufteilung des Nachlasses,
7. die Ablehnung einer Schenkung, die Ausschlagung eines Vermächtnisses, die Annahme einer Schenkung unter einer Auflage oder eines Vermächtnisses unter einer Auflage,
8. Neubauten, Umbauten oder Anbauten sowie Reparaturen größeren Ausmaßes,
9. Mietverträge, die den in Art. 602 bestimmten Zeitraum überschreiten,
10. die Vornahme eines der in den Nr. 1 bis 9 genannten Geschäfte als gesetzlicher Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen (dies sind Minderjährige, volljährige Mündel, unter Pflegschaft stehende Personen und unter Beistandschaft stehende Personen, gegenüber denen ein Beschluss nach Art. 17 Abs. 1 erlassen wurde; das Gleiche gilt auch im Folgenden).

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag einer der in Art. 11 S. 1 bezeichneten Personen, des Pflegers oder des Kontrollpflegers durch Beschluss anordnen, dass die unter Pflegschaft stehende Person auch für die Vornahme anderer als der in Abs. 1 genannten Geschäfte der Einwilligung des Pflegers bedarf. Dies gilt nicht für die in Art. 9 S. 2 bezeichneten Geschäfte.

(3) Erteilt der Pfleger nicht seine Einwilligung zu einem einwilligungsbedürftigen Geschäft, obwohl eine Schädigung der Interessen der unter Pflegschaft stehenden Person nicht zu befürchten ist, so kann das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen eine die Einwilligung des Pflegers ersetzende Genehmigung erteilen.

(4) Wurde ein Geschäft, das der Einwilligung des Pflegers bedarf, vorgenommen, ohne dass eine Einwilligung oder eine diese ersetzende Genehmigung erteilt wurde, so kann es angefochten werden.

(Aufhebung des Beschlusses über den Beginn der Pflegschaft etc.)

Art. 14 (1) Fällt der in Art. 11 S. 1 bezeichnete Grund weg, so hat das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen, des Ehepartners, eines Verwandten bis zum vierten Grad, des Vormundes für Minderjährige, des Kontrollvormundes für Minderjährige, des Pflegers, des Kontrollpflegers oder des Staatsanwaltes den Beschluss über den Beginn der Pflegschaft aufzuheben.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag einer der in Abs. 1 bezeichneten Personen einen Beschluss nach Art. 13 Abs. 2 ganz oder teilweise aufheben.

(Beschluss über den Beginn der Beistandschaft)

Art. 15 (1) Für eine Person, der es aufgrund einer geistigen Behinderung an Einsichtsfähigkeit mangelt, kann das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen, des Ehepartners, eines Verwandten bis zum vierten Grad, des Vormundes, des Kontrollvormundes, des Pflegers, des Kontrollpflegers oder des

Staatsanwaltes den Beginn der Beistandschaft durch Beschluss anordnen. Dies gilt nicht für Personen, hinsichtlich derer der in der Vorschrift des Art. 7 oder der in der Vorschrift des Art. 11 bezeichnete Grund gegeben ist.

(2) Der Erlass eines Beschlusses über den Beginn der Beistandschaft auf Antrag einer anderen Person als des Betroffenen bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

(3) Der Beschluss über den Beginn der Beistandschaft hat gleichzeitig mit einem Beschluss nach Art. 17 Abs. 1 oder Art. 876-9 Abs. 1 zu erfolgen.

(Unter Beistandschaft stehende Person und Beistand)

Art. 16 Eine Person, gegenüber der ein Beschluss über den Beginn der Beistandschaft erlassen wurde, steht unter Beistandschaft und ihr wird ein Beistand beigelegt.

(Beschluss über die Erforderlichkeit der Einwilligung des Beistandes etc.)

Art. 17 (1) Das Familiengericht kann auf Antrag einer der in Art. 15 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Personen, des Beistandes oder des Kontrollbeistandes durch Beschluss anordnen, dass die unter Beistandschaft stehende Person zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte der Einwilligung des Beistandes bedarf. Die durch diesen Beschluss als einwilligungsbedürftig anzuordnenden Geschäfte sind jedoch auf einen Teil der in Art. 13 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte zu beschränken.

(2) Der Erlass eines Beschlusses nach Abs. 1 auf Antrag einer anderen Person als des Betroffenen bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

(3) Erteilt der Beistand nicht seine Einwilligung zu einem einwilligungsbedürftigen Geschäft, obwohl eine Schädigung der Interessen der unter Beistandschaft stehenden Person nicht zu befürchten ist, so kann das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen eine die Einwilligung des Beistandes ersetzende Genehmigung erteilen.

(4) Wurde ein Geschäft, das der Einwilligung des Beistandes bedarf, vorgenommen, ohne dass eine Einwilligung oder eine diese ersetzende Genehmigung erteilt wurde, so kann es angefochten werden.

(Aufhebung des Beschlusses über den Beginn der Beistandschaft etc.)

Art. 18 (1) Fällt der in Art. 15 Abs. 1 S. 1 bezeichnete Grund weg, so hat das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen, des Ehepartners, eines Verwandten bis zum vierten Grad, des Vormundes für Minderjährige, des Kontrollvormundes für Minderjährige, des Pflegers, des Kontrollpflegers oder des Staatsanwaltes den Beschluss über den Beginn der Beistandschaft aufzuheben.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag einer der in Abs. 1 bezeichneten Personen einen Beschluss nach Art. 17 Abs. 1 ganz oder teilweise aufheben.

(3) Hebt das Familiengericht alle Beschlüsse nach Art. 17 Abs. 1 und Art. 876-9 Abs. 1 auf, so hat es den Beschluss über den Beginn der Beistandschaft aufzuheben.

(Verhältnis zwischen den Beschlüssen)

Art. 19 (1) Erlässt das Familiengericht einen Beschluss über den Beginn der Vormundschaft, so hat es, sofern der Betroffene eine unter Pflegschaft oder unter Beistandschaft stehende Person ist, den Beschluss über den Beginn der Pflegschaft oder Beistandschaft aufzuheben.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet bei Erlass eines Beschlusses über den Beginn der Pflegschaft entsprechende Anwendung, sofern der Betroffene ein volljähriges Mündel oder eine unter Beistandschaft stehende Person ist, sowie bei Erlass eines Beschlusses über den Beginn der Beistandschaft, sofern der Betroffene ein volljähriges Mündel oder eine unter Pflegschaft stehende Person ist.

(Recht des anderen Teils, den beschränkt Geschäftsfähigen zur Erklärung aufzufordern)

Art. 20 (1) Wird ein beschränkt Geschäftsfähiger geschäftsfähig (dies bezeichnet die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit; das Gleiche gilt auch im Folgenden), so kann der andere Teil ihn unter Bestimmung einer Frist von mindestens einem Monat dazu auffordern, innerhalb dieser Frist zu erklären, ob er ein anfechtbares Geschäft bestätigt oder nicht. Gibt dieser in diesem Fall innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt das Geschäft als bestätigt.

(2) Fordert der andere Teil, solange der beschränkt Geschäftsfähige noch nicht geschäftsfähig ist, den gesetzlichen Vertreter, Pfleger oder Beistand des beschränkt Geschäftsfähigen hinsichtlich eines Geschäftes innerhalb dessen Befugnisse zu einer Erklärung nach der Vorschrift des Abs. 1 auf, so gilt das Gleiche wie nach Abs. 1 S. 2, sofern dieser innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Erklärung abgibt.

(3) Erfordert das Geschäft eine besondere Form, so gilt das Geschäft als angefochten, wenn nicht innerhalb der in den Abs. 1 und 2 bestimmten Frist eine Mitteilung über die Erfüllung der Form abgegeben wird.

(4) Der andere Teil kann eine unter Pflegschaft stehende Person oder eine unter Beistandschaft stehende Person, gegenüber der ein Beschluss nach Art. 17 Abs. 1 erlassen wurde, dazu auffordern, innerhalb der Frist des Abs. 1 die Bestätigung des Pflegers oder Beistands zu erwirken. Gibt in diesem Fall die unter Pflegschaft oder Beistandschaft stehende Person nicht innerhalb dieser Frist eine Mitteilung über die Erwirkung der Bestätigung ab, so gilt das Geschäft als angefochten.

(List des beschränkt Geschäftsfähigen)

Art. 21 Erweckt ein beschränkt Geschäftsfähiger durch List den Anschein, geschäftsfähig zu sein, so kann er das Geschäft nicht anfechten.

Titel 4 *Wohnsitz**(Wohnsitz)*

Art. 22 Jeder hat seinen Wohnsitz an dem Ort, an dem sich sein Lebensmittelpunkt befindet.

(Aufenthaltsort)

Art. 23 (1) Ist der Wohnsitz nicht bekannt, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

(2) Hat eine Person keinen Wohnsitz in Japan, so gilt ihr Aufenthaltsort in Japan als Wohnsitz, ungeachtet dessen, ob sie die japanische oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Dies gilt nicht, wenn nach den das anwendbare Recht bestimmenden Gesetzen das Recht des Wohnsitzes dieser Person anwendbar ist.

(Vorübergehender Wohnsitz)

Art. 24 Wurde für ein bestimmtes Geschäft ein vorübergehender Wohnsitz gewählt, so gilt für dieses Geschäft dieser vorübergehende Wohnsitz als Wohnsitz.

Titel 5 *Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden und Verschollenheitserklärung**(Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden)*

Art. 25 (1) Hat jemand seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort verlassen (Abwesender), ohne einen Verwalter für sein Vermögen (in diesem Titel Verwalter) zu benennen, so kann das Familiengericht auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, oder des Staatsanwalts die zur Verwaltung des Vermögens erforderlichen Maßnahmen anordnen. Das Gleiche gilt, wenn während der Abwesenheit des Betroffenen die Befugnisse des Verwalters erloschen sind.

(2) Benennt der Betroffene nach einer Anordnung gemäß der Vorschrift des Abs. 1 einen Verwalter, so hat das Familiengericht auf Antrag dieses Verwalters, einer Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, oder des Staatsanwalts diese Anordnung aufzuheben.

(Ersetzung des Verwalters)

Art. 26 Ist im Fall der Benennung eines Verwalters durch den Abwesenden ungewiss, ob der Abwesende am Leben ist, so kann das Familiengericht auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, oder des Staatsanwalts den Verwalter durch einen neuen Verwalter ersetzen.

(Aufgaben des Verwalters)

Art. 27 (1) Ein entsprechend den Vorschriften der Art. 25 und 26 vom Familiengericht bestellter Verwalter hat ein Verzeichnis über das zu verwaltende Vermögen zu erstellen. In diesem Fall werden die Kosten dafür aus dem Vermögen des Abwesenden beglichen.

(2) Ist ungewiss, ob der Abwesende am Leben ist, so kann das Familiengericht auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, oder des Staatsanwaltes auch gegenüber einem vom Abwesenden benannten Verwalter die Erstellung eines Verzeichnisses nach Abs. 1 anordnen.

(3) Außer dem in den Abs. 1 und 2 Bestimmten kann das Familiengericht gegenüber dem Verwalter Maßnahmen anordnen, die es für die Erhaltung des Vermögens des Abwesenden als erforderlich ansieht.

(Befugnisse des Verwalters)

Art. 28 Hält der Verwalter die Vornahme eines Geschäfts, das die in Art. 103 bestimmten Befugnisse überschreitet, für erforderlich, so kann er mit Genehmigung des Familiengerichts dieses Geschäft vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn ungewiss ist, ob der Abwesende am Leben ist, und der Verwalter die Vornahme eines Geschäfts, das die vom Abwesenden bestimmten Befugnisse überschreitet, für erforderlich hält.

(Sicherheitsleistung und Vergütung des Verwalters)

Art. 29 (1) Das Familiengericht kann gegenüber dem Verwalter die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Verwaltung und Rückgabe des Vermögens anordnen.

(2) Das Familiengericht kann dem Verwalter unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Verwalter und Abwesendem sowie anderer Umstände eine angemessene Vergütung aus dem Vermögen des Abwesenden zusprechen.

(Verschollenheitserklärung)

Art. 30 (1) Ist seit sieben Jahren ungewiss, ob ein Abwesender am Leben ist, so kann das Familiengericht auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, den Abwesenden für verschollen erklären.

(2) Das Gleiche gilt hinsichtlich einer Person, die sich in einem Kriegsgebiet aufhielt, auf einem gesunkenen Schiff befand oder unter anderen Umständen in Lebensgefahr geraten ist, sofern nach dem Ende des Krieges, dem Untergang des Schiffes oder der Beendigung der Lebensgefahr seit einem Jahr ungewiss ist, ob sie am Leben ist.

(Wirkung der Verschollenheitserklärung)

Art. 31 Eine Person, die nach der Vorschrift des Art. 30 Abs. 1 für verschollen erklärt wurde, gilt im Zeitpunkt des Ablaufs der in Art. 30 Art. 1 bestimmten Frist, eine Person, die nach der Vorschrift des Art. 30 Abs. 2 für verschollen erklärt wurde, im Zeitpunkt der Beendigung der Lebensgefahr als gestorben.

(Aufhebung der Verschollenheitserklärung)

Art. 32 (1) Ist bewiesen, dass der Verschollene noch lebt oder dass er zu einem anderen Zeitpunkt als dem in der Vorschrift des Art. 31 bestimmten Zeitpunkt gestorben ist, so hat das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen oder einer Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, die Verschollenheitserklärung aufzuheben. In diesem Fall lässt die Aufhebung Geschäfte, die in gutem Glauben nach der Verschollenheitserklärung und vor deren Aufhebung geschlossen wurden, unberührt.

(2) Wer auf Grund der Verschollenheitserklärung Vermögen erworben hat, verliert durch deren Aufhebung seine Rechte. Er ist jedoch nur in dem Maße zur Herausgabe dieses Vermögens verpflichtet, in dem er noch bereichert ist.

Titel 6 *Vermutung des gleichzeitigen Todes*

Art. 32-2 Sind mehrere Personen gestorben und ist ungewiss, ob einer von ihnen nach dem Tod der anderen noch gelebt hat, so wird vermutet, dass alle Personen gleichzeitig gestorben sind.

*Abschnitt 5 Rechtsgeschäft*²

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

(Öffentliche Ordnung und gute Sitten)

Art. 90 Ein Rechtsgeschäft, das gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

2 Abschnitt 3 (Juristische Personen, Art. 33 bis Art. 84-3) und Abschnitt 4 (Sachen, Art. 85 bis Art. 89) wurden nicht übersetzt, da in diesen Abschnitten keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden sind.

(Von abdingbaren Bestimmungen abweichende Willenserklärungen)

Art. 91 Weicht der von den Parteien eines Rechtsgeschäfts erklärte Wille von Rechtsvorschriften, die die öffentliche Ordnung nicht berühren, ab, so ist dieser Wille maßgeblich.

(Von abdingbaren Bestimmungen abweichende Gewohnheiten)

Art. 92 Weicht eine bestehende Gewohnheit von Rechtsvorschriften, die die öffentliche Ordnung nicht berühren, ab, so ist diese Gewohnheit maßgeblich, sofern anzunehmen ist, dass die Parteien eines Rechtsgeschäfts den Willen haben, dieser zu folgen.

Titel 2 Willenserklärung

(Mentalreservation)

Art. 93 (1) Der Wirksamkeit einer Willenserklärung steht nicht entgegen, dass der Erklärende bei ihrer Abgabe wusste, dass sie nicht seinem wahren Willen entspricht. Die Willenserklärung ist jedoch nichtig, wenn der andere Teil wusste oder wissen musste, dass sie nicht dem wahren Willen des Erklärenden entspricht.

(2) Die Nichtigkeit einer Willenserklärung nach Abs. 1 S. 2 kann einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

(Scheingeschäft)

Art. 94 (1) Eine Willenserklärung, die mit dem Einverständnis des anderen Teils nur zum Schein abgegeben wird, ist nichtig.

(2) Die Nichtigkeit einer Willenserklärung nach Abs. 1 kann einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

(Irrtum)

Art. 95 (1) Beruht eine Willenserklärung auf einem Irrtum, der darin besteht, dass

1. ein der Willenserklärung entsprechender Wille fehlt oder
2. das Verständnis des Erklärenden von den dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegten Umständen nicht den Tatsachen entspricht,

so kann die Willenserklärung angefochten werden, sofern der Irrtum unter Berücksichtigung des Zwecks des Rechtsgeschäfts und der allgemeinen Verkehrsauffassung wesentlich ist.

(2) Eine Willenserklärung kann nur dann nach Abs. 1 Nr. 2 angefochten werden, wenn erklärt wurde, dass die betreffenden Umstände dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt werden.

- (3) Beruht der Irrtum auf grober Fahrlässigkeit des Erklärenden, so kann die Willenserklärung nicht nach Abs. 1 angefochten werden, es sei denn,
1. dass der andere Teil den Irrtum des Erklärenden kannte oder infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte, oder
 2. dass der andere Teil im gleichen Irrtum war wie der Erklärende.
- (4) Die Anfechtung einer Willenserklärung nach Abs. 1 kann einem gutgläubigen und nicht fahrlässigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

(Täuschung und Drohung)

Art. 96 (1) Eine aufgrund von Täuschung oder Drohung abgegebene Willenserklärung kann angefochten werden.

(2) Hat ein Dritter eine Täuschung in Bezug auf eine Erklärung gegenüber dem anderen Teil verübt, so kann die Erklärung nur dann angefochten werden, wenn der andere Teil diese Tatsache kannte oder kennen musste.

(3) Die Anfechtung einer Willenserklärung aufgrund einer Täuschung nach Abs. 1 oder 2 kann einem gutgläubigen und nicht fahrlässigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

(Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Willenserklärung etc.)

Art. 97 (1) Eine Willenserklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem anderen Teil zugeht.

(2) Verhindert der andere Teil ohne berechtigten Grund den Zugang der Willenserklärung, so gilt die Erklärung als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie nach gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre.

(3) Der Wirksamkeit der Willenserklärung steht es nicht entgegen, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt, willensunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

(Willenserklärung durch öffentliche Bekanntmachung)

Art. 98 (1) Ist der Erklärende nicht in der Lage, die Person oder den Aufenthalt des anderen Teils festzustellen, so kann die Willenserklärung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung abgegeben werden.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 erfolgt entsprechend den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes (Gesetz Nr. 109/1996) über die öffentliche Zustellung durch Aushang an der Gerichtstafel und mindestens einmaligen Hinweis auf den Aushang im Amtsblatt. Das Gericht kann jedoch, sofern es dies für angemessen hält, anordnen, dass statt dem Hinweis im Amtsblatt ein Aushang an der Tafel des Rathauses, Bezirksamts, Gemeindeamts oder einer diesen gleichzusetzenden Einrichtung zu erfolgen hat.

(3) Die Willenserklärung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gilt als dem anderen Teil im Zeitpunkt des Ablaufs von zwei Wochen ab dem

Tag, an dem der letzte Hinweis im Amtsblatt veröffentlicht wurde oder an dem der an die Stelle des Hinweises tretende Aushang erfolgt ist, zugegangen. Die Wirkung des Zugangs tritt jedoch nicht ein, wenn die Unkenntnis des Erklärenden über die Person oder den Aufenthalt des anderen Teils auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) Für das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung ist bei Unkenntnis der Person des anderen Teils das summarische Gericht des Wohnsitzes des Erklärenden und bei Unkenntnis des Aufenthalts des anderen Teils das summarische Gericht des letzten Wohnsitzes des anderen Teils zuständig.

(5) Das Gericht hat anzuordnen, dass der Erklärende die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung im Voraus zu leisten hat.

(Fähigkeit zum Empfang von Willenserklärungen)

Art. 98-2 War der Empfänger einer Willenserklärung im Zeitpunkt des Empfangs willensunfähig, minderjährig oder ein volljähriges Mündel, so kann ihm die Willenserklärung nicht entgegengesetzt werden. Dies gilt nicht nach Erlangung der Kenntnis von der Willenserklärung durch

1. den gesetzlichen Vertreter des Empfängers oder
2. den wieder willensfähig gewordenen oder geschäftsfähig gewordenen Empfänger.

Titel 3 Vertretung

(Voraussetzungen und Wirkung des Vertretungsgeschäfts)

Art. 99 (1) Gibt der Vertreter eine Willenserklärung innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht ab und legt er dabei offen, dass er für den Vertretenen handelt, so wirkt die Willenserklärung unmittelbar für den Vertretenen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf eine Willenserklärung, die ein Dritter gegenüber dem Vertreter abgibt, entsprechende Anwendung.

(Willenserklärung ohne Offenlegung der Vertretung)

Art. 100 Gibt der Vertreter eine Willenserklärung ab, ohne offenzulegen, dass er für den Vertretenen handelt, so gilt die Willenserklärung als für ihn selbst abgegeben. Sofern der andere jedoch wusste oder wissen musste, dass der Vertreter für den Vertretenen handelt, findet Art. 99 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(Mängel des Vertretungsgeschäfts)

Art. 101 (1) Sofern die Wirksamkeit einer Willenserklärung, die der Vertreter gegenüber einem anderen abgibt, vom Fehlen eines Willens, von Täuschung, Drohung, Kenntnis oder fahrlässiger Nichtkenntnis bestimmter Umstände

beeinflusst wird, ist bei der Bestimmung des Vorliegens dieser Tatsachen auf den Vertreter abzustellen.

(2) Sofern die Wirksamkeit einer Willenserklärung, die ein anderer gegenüber dem Vertreter abgibt, dadurch beeinflusst wird, dass der Erklärungsempfänger bestimmte Umstände kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte, ist bei der Bestimmung des Vorliegens dieser Tatsachen auf den Vertreter abzustellen.

(3) Hat der zu einem bestimmten Rechtsgeschäft bevollmächtigte Vertreter dieses Geschäft vorgenommen, so kann sich der Vertretene hinsichtlich solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Das Gleiche gilt für Umstände, die der Vertretene infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

(Geschäftsfähigkeit des Vertreters)

Art. 102 Ein Geschäft, das ein beschränkt Geschäftsfähiger als Vertreter vornimmt, kann nicht aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit angefochten werden. Dies gilt nicht für ein Geschäft, das ein beschränkt Geschäftsfähiger als gesetzlicher Vertreter eines anderen beschränkt Geschäftsfähigen vornimmt.

(Befugnisse des Vertreters bei fehlender Bestimmung)

Art. 103 Sind die Befugnisse des Vertreters nicht bestimmt, so ist er nur befugt zu Geschäften

1. zur Erhaltung sowie
2. zum Zweck des Gebrauchs und der Verbesserung der Sachen oder Rechte, die Gegenstand der Vertretung sind, sofern sie nicht in ihrer Natur verändert werden.

(Bestellung eines Untervertreeters durch den Bevollmächtigten)

Art. 104 Der Bevollmächtigte kann nur mit Genehmigung des Vertretenen oder bei Vorliegen zwingender Gründe einen Untervertreter bestellen.

(Bestellung eines Untervertreeters durch den gesetzlichen Vertreter)

Art. 105 Der gesetzliche Vertreter kann auf eigene Verantwortung einen Untervertreter bestellen. Liegen in diesem Fall zwingende Gründe vor, so haftet er gegenüber dem Vertretenen nur für die Bestellung und Überwachung des Untervertreeters.

(Befugnisse des Untervertreterers etc.)

Art. 106 (1) Der Untervertreter vertritt den Vertretenen bei Rechtsgeschäften innerhalb seiner Befugnisse.

(2) Der Untervertreter hat innerhalb seiner Befugnisse gegenüber dem Vertretenen sowie Dritten die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vertreter.

(Missbrauch der Vertretungsmacht)

Art. 107 Ein Geschäft, das ein Vertreter in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, vornimmt und das innerhalb der Vertretungsmacht liegt, gilt als ein ohne Vertretungsmacht vorgenommenes Geschäft, wenn der andere diese Absicht kannte oder kennen musste.

(Selbstkontrahieren und Doppelvertretung etc.)

Art. 108 (1) Nimmt jemand ein Rechtsgeschäft als Vertreter des anderen Teils entweder mit sich selbst oder gleichzeitig auch als Vertreter eines Dritten vor, so gilt dies als ein ohne Vertretungsmacht vorgenommenes Geschäft. Dies gilt nicht, wenn es sich um die Erfüllung einer Schuld oder um ein Geschäft handelt, das der Vertretene im Voraus genehmigt hat.

(2) Außer den in Abs. 1 S. 1 bestimmten Geschäften gilt ein Geschäft, bei dem die Interessen des Vertreters mit denen des Vertretenen kollidieren, als ein ohne Vertretungsmacht vorgenommenes Geschäft. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das der Vertretene im Voraus genehmigt hat.

(Anscheinsvollmacht durch Erklärung der Erteilung der Vertretungsmacht etc.)

Art. 109 (1) Wer einem Dritten erklärt, dass er einem anderen Vertretungsmacht erteilt hat, haftet dem Dritten für die innerhalb dieser Vertretungsmacht von dem anderen im Verhältnis zu dem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte. Dies gilt nicht, wenn der Dritte wusste oder infolge von Fahrlässigkeit nicht wusste, dass dem anderen keine Vertretungsmacht erteilt wurde.

(2) Erklärt jemand einem Dritten, dass er einem anderen Vertretungsmacht erteilt hat, und würde er nach Abs. 1 dem Dritten für die innerhalb dieser Vertretungsmacht von dem anderen im Verhältnis zu dem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte haften, so haftet er nur dann dem Dritten für die außerhalb dieser Vertretungsmacht von dem anderen im Verhältnis zu dem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, wenn für den Dritten ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der andere in Bezug auf diese Rechtsgeschäfte Vertretungsmacht besitzt.

(Anscheinsvollmacht bei Überschreiten der Befugnisse)

Art. 110 Nimmt der Vertreter ein Rechtsgeschäft außerhalb seiner Befugnisse vor, so findet die Vorschrift des Art. 109 Abs. 1 S. 1 entsprechende Anwendung, sofern für den Dritten ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertreter innerhalb seiner Befugnisse handelte.

(Erlöschen der Vertretungsmacht)

Art. 111 (1) Die Vertretungsmacht erlischt durch

1. den Tod des Vertretenen oder
2. den Tod des Vertreters oder den Erlass eines Beschlusses gegenüber dem Vertreter auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder über den Beginn der Vormundschaft.

(2) Die Vollmacht erlischt außer durch die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Umstände durch Beendigung des Auftrags.

(Anscheinsvollmacht nach Erlöschen der Vertretungsmacht etc.)

Art. 112 (1) Wer einem anderen Vertretungsmacht erteilt, haftet einem Dritten für die nach deren Erlöschen innerhalb der Vertretungsmacht von dem anderen im Verhältnis zu dem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, sofern der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht nicht kannte. Dies gilt nicht, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

(2) Erteilt jemand einem anderen Vertretungsmacht und würde er nach Abs. 1 einem Dritten für die nach deren Erlöschen innerhalb der Vertretungsmacht von dem anderen im Verhältnis zu dem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte haften, so haftet er nur dann dem Dritten für die außerhalb der Vertretungsmacht von dem anderen im Verhältnis zu dem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, wenn für den Dritten ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der andere in Bezug auf diese Rechtsgeschäfte Vertretungsmacht besitzt.

(Vertretung ohne Vertretungsmacht)

Art. 113 (1) Schließt jemand ohne Vertretungsmacht als Vertreter eines anderen einen Vertrag, so ist dieser nur dann gegenüber dem Vertretenen wirksam, wenn der Vertretene ihn genehmigt.

(2) Die Genehmigung oder deren Verweigerung kann dem anderen Teil nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie ihm gegenüber erfolgt. Dies gilt nicht, wenn der andere Teil davon Kenntnis erlangt.

(Recht des anderen Teils zur Aufforderung bei der Vertretung ohne Vertretungsmacht)

Art. 114 Im Fall des Art. 113 kann der andere Teil den Vertretenen unter Bestimmung einer angemessenen Frist auffordern, innerhalb dieser Frist zu erklären, ob er den Vertrag genehmigt oder nicht. Gibt der Vertretene in diesem Fall keine Erklärung innerhalb dieser Frist ab, so gilt die Genehmigung als verweigert.

(Widerrufsrecht des anderen Teils bei der Vertretung ohne Vertretungsmacht)

Art. 115 Wurde ein Vertrag von jemandem ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kann der andere Teil diesen bis zur Genehmigung durch den Vertretenen widerrufen. Dies gilt nicht, wenn der andere Teil im Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Fehlen der Vertretungsmacht kannte.

(Genehmigung des ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertretungsgeschäfts)

Art. 116 Soweit nichts anderes erklärt wurde, wirkt die Genehmigung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück. Die Rechte Dritter werden dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

(Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht)

Art. 117 (1) Wer als Vertreter einen Vertrag schließt, ist dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, dass er seine Vertretungsmacht nachweist oder die Genehmigung des Vertretenen erlangt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn

1. der andere Teil das Fehlen der Vertretungsmacht kannte,
2. der andere Teil das Fehlen der Vertretungsmacht infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte, es sei denn, dass derjenige, der als Vertreter den Vertrag geschlossen hat, das Fehlen seiner Vertretungsmacht kannte, oder
3. derjenige, der als Vertreter den Vertrag geschlossen hat, in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt war.

(Vertretung ohne Vertretungsmacht bei einseitigen Rechtsgeschäften)

Art. 118 Die Vorschriften der Art. 113 bis 117 finden auf einseitige Rechtsgeschäfte nur dann entsprechende Anwendung, wenn der andere Teil im Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts damit einverstanden war, dass der als Vertreter Auftretende ohne Vertretungsmacht handelt, oder dessen Vertretungsmacht nicht bestritten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber jemandem ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wurde.

Titel 4 Nichtigkeit und Anfechtung

(Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts)

Art. 119 Ein nichtiges Rechtsgeschäft bleibt auch dann unwirksam, wenn es bestätigt wird. Bestätigt jedoch eine Partei das Rechtsgeschäft, nachdem sie von dessen Nichtigkeit Kenntnis erlangt hat, so gilt dies als Vornahme eines neuen Rechtsgeschäfts.

(Anfechtungsberechtigte)

Art. 120 (1) Ein Rechtsgeschäft, das wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit anfechtbar ist, kann nur durch den beschränkt Geschäftsfähigen (dies schließt im Fall der Vornahme eines Rechtsgeschäfts als gesetzlicher Vertreter eines anderen beschränkt Geschäftsfähigen diesen anderen beschränkt Geschäftsfähigen mit ein), seinen Vertreter, Rechtsnachfolger oder eine zur Einwilligung befugte Person angefochten werden.

(2) Ein Rechtsgeschäft, das wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung anfechtbar ist, kann nur durch denjenigen, der die mangelhafte Willenserklärung abgegeben hat, seinen Vertreter oder seinen Rechtsnachfolger angefochten werden.

(Wirkung der Anfechtung)

Art. 121 Ein angefochtenes Rechtsgeschäft gilt als von Anfang an nichtig.

(Pflicht zur Wiederherstellung)

Art. 121-2 (1) Wer eine Leistung als Erfüllung einer Schuld empfangen hat, die auf einem nichtigen Rechtsgeschäft beruht, ist dem anderen Teil zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

(2) Hat jemand eine Leistung als Erfüllung einer Schuld empfangen, die auf einem nichtigen unentgeltlichen Rechtsgeschäft beruht, und wusste er im Zeitpunkt des Empfanges der Leistung nicht, dass das Rechtsgeschäft nichtig ist (im Fall eines Rechtsgeschäfts, das aufgrund der Vorschrift des Art. 121 nach dem Empfang der Leistung als von Anfang an nichtig angesehen wird, dass das Rechtsgeschäft anfechtbar ist), so ist er ungeachtet der Vorschrift des Abs. 1 nur in dem Maße zur Herausgabe verpflichtet, in dem er aus dem Rechtsgeschäft noch bereichert ist.

(3) Wer im Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts willensunfähig war, ist ungeachtet der Vorschrift des Abs. 1 nur in dem Maße zur Herausgabe verpflichtet, in dem er aus dem Rechtsgeschäft noch bereichert ist. Das Gleiche gilt für einen im Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts beschränkt Geschäftsfähigen.

(Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts)

Art. 122 Ein anfechtbares Rechtsgeschäft kann nicht mehr angefochten werden, nachdem eine in Art. 120 genannte Person es bestätigt hat.

(Art und Weise der Anfechtung und Bestätigung)

Art. 123 Steht der andere Teil des anfechtbaren Rechtsgeschäfts fest, so erfolgt dessen Anfechtung oder Bestätigung durch Willenserklärung gegenüber dem anderen Teil.

(Voraussetzungen der Bestätigung)

Art. 124 (1) Die Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts ist nur dann wirksam, wenn sie erfolgt, nachdem die Umstände, die den Grund der Anfechtbarkeit bildeten, weggefallen sind und der Bestätigende davon Kenntnis erlangt hat, dass ihm ein Anfechtungsrecht zusteht.

(2) Die Bestätigung nach Abs. 1 braucht nicht nach dem Wegfallen der Umstände, die den Grund der Anfechtbarkeit bildeten, zu erfolgen, wenn

1. der gesetzliche Vertreter oder der Pfleger bzw. Beistand eines beschränkt Geschäftsfähigen das Rechtsgeschäft bestätigt oder
2. ein beschränkt Geschäftsfähiger (ausgenommen ein volljähriges Mündel) mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, des Pflegers oder des Beistandes das Rechtsgeschäft bestätigt.

(Vermutung der Bestätigung)

Art. 125 Ein Rechtsgeschäft gilt als bestätigt, wenn nach dem Zeitpunkt, in dem eine Bestätigung möglich wurde, die

1. gänzliche oder teilweise Erfüllung,
2. Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs,
3. Novation,
4. Bestellung von Sicherheiten,
5. gänzliche oder teilweise Übertragung des Rechts, das durch das anfechtbare Rechtsgeschäft erworben wurde, oder
6. Zwangsvollstreckung

erfolgt. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes erklärt wurde.

(Frist für die Geltendmachung des Anfechtungsrechts)

Art. 126 Das Anfechtungsrecht erlischt durch Verjährung, wenn es nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt geltend gemacht wird, in dem eine Bestätigung möglich wurde. Das Gleiche gilt nach dem Ablauf von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts.

Titel 5 Bedingung und Termin

(Wirkungen des Eintritts der Bedingung)

Art. 127 (1) Ein aufschiebend bedingtes Rechtsgeschäft wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die aufschiebende Bedingung eintritt.

(2) Ein auflösend bedingtes Rechtsgeschäft wird in dem Zeitpunkt unwirksam, in dem die auflösende Bedingung eintritt.

(3) Haben die Parteien den Willen erklärt, die Wirkungen des Eintritts der Bedingung auf einen Zeitpunkt vor ihrem Eintritt zurückwirken zu lassen, so ist dieser Wille maßgeblich.

(Verbot der Beeinträchtigung des Interesses des anderen Teils während der Schwebezeit)

Art. 128 Bevor feststeht, ob die Bedingung eintritt oder nicht, darf keine der Parteien eines bedingten Rechtsgeschäfts das bei Eintritt der Bedingung aus dem Rechtsgeschäft zu erlangende Interesse der anderen beeinträchtigen.

(Verfügung etc. über die Rechte während der Schwebezeit)

Art. 129 Bevor feststeht, ob die Bedingung eintritt oder nicht, kann nach den allgemeinen Vorschriften eine Verfügung über die Rechte und Pflichten der Parteien, deren Vererbung, Erhaltung oder die Bestellung von Sicherheiten für diese erfolgen.

(Verhinderung des Bedingungseintritts etc.)

Art. 130 (1) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei vorsätzlich verhindert, die durch diesen einen Nachteil erleiden würde, so kann die andere Partei die Bedingung als eingetreten ansehen.

(2) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, die durch diesen einen Vorteil erlangt, in unredlicher Weise herbeigeführt, so kann die andere Partei die Bedingung als nicht eingetreten ansehen.

(Bereits eingetretene Bedingung)

Art. 131 (1) Ist die Bedingung im Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts bereits eingetreten, so ist das Rechtsgeschäft im Fall einer aufschiebenden Bedingung unbeding und im Fall einer auflösenden Bedingung unwirksam.

(2) Steht im Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts bereits fest, dass die Bedingung nicht eintritt, so ist das Rechtsgeschäft im Fall einer aufschiebenden Bedingung unwirksam und im Fall einer auflösenden Bedingung unbeding.

(3) In den in Abs. 1 und 2 bestimmten Fällen finden bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Parteien vom Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung Kenntnis erlangen, die Vorschriften der Art. 128 und 129 entsprechende Anwendung.

(Rechtswidrige Bedingung)

Art. 132 Ein Rechtsgeschäft, das mit einer rechtswidrigen Bedingung versehen ist, ist unwirksam. Das Gleiche gilt für ein Rechtsgeschäft, das mit einer Bedingung versehen ist, dass keine rechtswidrige Handlung begangen wird.

(Unmögliche Bedingung)

Art. 133 (1) Ein Rechtsgeschäft, das mit einer unmöglichen aufschiebenden Bedingung versehen ist, ist unwirksam.

(2) Ein Rechtsgeschäft, das mit einer unmöglichen auflösenden Bedingung versehen ist, ist unbeding.

(Allein vom Willen des Schuldners abhängige Bedingung)

Art. 134 Ein aufschiebend bedingtes Rechtsgeschäft ist unwirksam, wenn die Bedingung allein vom Willen des Schuldners abhängt.

(Wirkungen des Eintritts des Termins)

Art. 135 (1) Ist für ein Rechtsgeschäft ein Anfangstermin bestimmt, so kann bis zum Eintritt des Termins die Erfüllung des Rechtsgeschäfts nicht verlangt werden.

(2) Ist für ein Rechtsgeschäft ein Endtermin bestimmt, so erlischt die Wirkung des Rechtsgeschäfts im Zeitpunkt des Eintritts des Termins.

(Vorteil aus der Bestimmung eines Termins und Verzicht auf diesen)

Art. 136 (1) Es wird vermutet, dass ein Termin zum Vorteil des Schuldners bestimmt wurde.

(2) Auf den Vorteil aus der Bestimmung eines Termins kann verzichtet werden. Die Interessen des anderen Teils werden dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

(Verlust des Vorteils aus der Bestimmung eines Termins)

Art. 137 Der Schuldner kann sich nicht auf den Vorteil aus der Bestimmung eines Termins berufen, wenn

1. gegenüber dem Schuldner ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen wurde,
2. der Schuldner die Sicherheiten zerstört, beschädigt oder verschlechtert hat oder
3. im Fall, dass der Schuldner zur Bestellung von Sicherheiten verpflichtet ist, er diese nicht bestellt.

Abschnitt 7 Erwerbende und erlöschende Verjährung³

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

(Wirkung der Verjährung)

Art. 144 Die Verjährung wirkt auf den Tag zurück, an dem sie zu laufen beginnt.

(Berufung auf Verjährung)

Art. 145 Das Gericht kann die Verjährung in seiner Entscheidung nur berücksichtigen, wenn sich eine Partei (dies schließt im Fall der erlöschenden Verjährung Bürgen, dingliche Sicherungsgeber, Dritterwerber sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse am Erlöschen des Rechts haben, mit ein) darauf beruft.

(Verzicht auf den Vorteil aus der Verjährung)

Art. 146 Auf den Vorteil aus der Verjährung kann nicht im Voraus verzichtet werden.

(Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung durch gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs etc.)

Art. 147 (1) Liegt einer der folgenden Umstände vor, so tritt die Verjährung bis zur Beendigung dieses Umstandes (bzw., sofern dieser Umstand ohne Feststellung des Rechts durch rechtskräftiges Urteil oder einen Vorgang mit gleicher Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Umstandes) nicht ein:

1. gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs,
2. Mahnbescheid,
3. Vergleich nach Art. 275 Abs. 1 Zivilprozessgesetz oder Schlichtung nach dem Zivilschlichtungsgesetz (Gesetz Nr. 222/1951) bzw. dem Gesetz über Verfahren in Familienangelegenheiten (Gesetz Nr. 52/2011),
4. Teilnahme am Konkursverfahren, Zivilsanierungsverfahren oder Gesellschaftssanierungsverfahren.

(2) Wurde im Fall des Abs. 1 das Bestehen des Rechts durch rechtskräftiges Urteil oder einen Vorgang mit gleicher Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil festgestellt, so beginnt die Verjährung mit der Beendigung des in der jeweiligen Nummer des Abs. 1 genannten Umstandes erneut zu laufen.

3 Abschnitt 6 (Berechnung von Fristen, Art. 138 bis Art. 143) wurde nicht übersetzt, da in diesem Abschnitt keine Änderungen vorgenommen worden sind.

(Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung durch Zwangsvollstreckung etc.)

Art. 148 (1) Liegt einer der folgenden Umstände vor, so tritt die Verjährung bis zur Beendigung dieses Umstandes (bzw., sofern dieser Umstand durch Rücknahme des Antrags oder durch Aufhebung wegen Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Umstandes) nicht ein:

1. Zwangsvollstreckung,
2. Verwertung eines Sicherungsrechts,
3. Versteigerung nach dem Verfahren der Versteigerung zur Verwertung eines Sicherungsrechts gemäß der Vorschrift des Art. 195 Zivilvollstreckungsgesetz (Gesetz Nr. 4/1979),
4. Verfahren zur Offenbarung des schuldnerischen Vermögens gemäß der Vorschrift des Art. 196 Zivilvollstreckungsgesetz.

(2) Im Fall des Abs. 1 beginnt die Verjährung mit der Beendigung des in der jeweiligen Nummer des Abs. 1 genannten Umstandes erneut zu laufen. Dies gilt nicht, wenn der Umstand durch Rücknahme des Antrags oder Aufhebung wegen Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften endet.

(Ablaufhemmung der Verjährung durch Arrest etc.)

Art. 149 Liegt einer der folgenden Umstände vor, so tritt die Verjährung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung dieses Umstandes nicht ein:

1. Arrest,
2. einstweilige Verfügung.

(Ablaufhemmung der Verjährung durch Mahnung)

Art. 150 (1) Erfolgt eine Mahnung, so tritt die Verjährung bis zum Ablauf von sechs Monaten ab der Mahnung nicht ein.

(2) Eine erneute Mahnung, die während des Zeitraums erfolgt, in dem der Ablauf der Verjährung durch Mahnung gehemmt ist, bewirkt keine Ablaufhemmung der Verjährung nach der Vorschrift des Abs. 1.

(Ablaufhemmung der Verjährung durch Vereinbarung über die Führung von Verhandlungen)

Art. 151 (1) Erfolgt eine schriftliche Vereinbarung, Verhandlungen über das Recht zu führen, so tritt die Verjährung bis zu dem frühesten der im Folgenden genannten Zeitpunkte nicht ein:

1. der Zeitpunkt des Ablaufs eines Jahres ab der Vereinbarung,
2. sofern die Parteien in der Vereinbarung eine Frist von unter einem Jahr für die Führung der Verhandlungen bestimmt haben, der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist,

3. sofern eine der Parteien der anderen schriftlich Mitteilung darüber gemacht hat, die Verhandlungen nicht fortsetzen zu wollen, der Zeitpunkt des Ablaufs von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung.

(2) Eine erneute Vereinbarung nach Abs. 1, die während des Zeitraums erfolgt, in dem der Ablauf der Verjährung nach der Vorschrift des Abs. 1 gehemmt ist, bewirkt eine Ablaufhemmung der Verjährung gemäß der Vorschrift des Abs. 1. Die Dauer dieser Wirkung kann jedoch insgesamt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Verjährung eingetreten wäre, wenn sie nicht gehemmt gewesen wäre, nicht übersteigen.

(3) Eine Vereinbarung nach Abs. 1, die während des Zeitraums erfolgt, in dem der Ablauf der Verjährung durch Mahnung gehemmt ist, bewirkt keine Ablaufhemmung der Verjährung nach der Vorschrift des Abs. 1. Das Gleiche gilt für eine Mahnung, die während des Zeitraums erfolgt, in dem der Ablauf der Verjährung nach der Vorschrift des Abs. 1 gehemmt ist.

(4) Bei der Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gilt eine Vereinbarung nach Abs. 1, die durch elektromagnetische Aufzeichnung des Inhalts (dies sind Aufzeichnungen, die auf elektronische, magnetische oder auf andere durch menschliche Wahrnehmung nicht erkennbare Weise erstellt werden und zur Datenverarbeitung durch einen Computer Verwendung finden; das Gleiche gilt auch im Folgenden) erfolgt, als schriftlich erfolgt.

(5) Die Vorschrift des Abs. 4 findet auf eine Mitteilung nach Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung.

(Neubeginn der Verjährung durch Anerkenntnis)

Art. 152 (1) Erfolgt ein Anerkenntnis des Rechts, so beginnt die Verjährung ab diesem Zeitpunkt erneut zu laufen.

(2) Ein Anerkenntnis nach Abs. 1 erfordert weder, dass keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in Bezug auf die Verfügung über das Recht des anderen Teils vorliegt, noch, dass eine diesbezügliche Befugnis besteht.

(Kreis der Personen, auf die sich die Wirkung der Ablaufhemmung oder des Neubeginns der Verjährung erstreckt)

Art. 153 (1) Die Ablaufhemmung oder der Neubeginn der Verjährung nach den Vorschriften der Art. 147 oder 148 wirkt nur zwischen den Parteien, bei denen die Umstände der Ablaufhemmung oder des Neubeginns eingetreten sind, sowie deren Rechtsnachfolgern.

(2) Die Ablaufhemmung der Verjährung nach den Vorschriften der Art. 149 bis 151 wirkt nur zwischen den Parteien, bei denen die Umstände der Ablaufhemmung eingetreten sind, sowie deren Rechtsnachfolgern.

(3) Der Neubeginn der Verjährung nach der Vorschrift des Art. 152 wirkt nur zwischen den Parteien, bei denen die Umstände des Neubeginns eingetreten sind, sowie deren Rechtsnachfolgern.

Art. 154 Wird ein Verfahren, das einen der in den jeweiligen Nummern des Art. 148 Abs. 1 oder des Art. 149 genannten Umstände betrifft, nicht gegen diejenige Person angestrengt, die durch die Verjährung einen Vorteil erlangt, so tritt erst nach einer Anzeige an diese Person die Wirkung der Ablaufhemmung oder des Neubeginns der Verjährung nach den Vorschriften des Art. 148 oder 149 ein.

Art. 155 bis 157 (weggefallen)

(Ablaufhemmung der Verjährung bei Minderjährigen und volljährigen Mündeln)

Art. 158 (1) Hat ein Minderjähriger oder ein volljähriges Mündel in den sechs Monaten vor Ablauf der Verjährung keinen gesetzlichen Vertreter, so tritt die Verjährung gegenüber diesem Minderjährigen oder volljährigen Mündel bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt nicht ein, in dem der Minderjährige oder das volljährige Mündel geschäftsfähig wird oder einen gesetzlichen Vertreter erhält.

(2) Die Verjährung von Rechten eines Minderjährigen oder volljährigen Mündels gegen seinen Vater, seine Mutter oder seinen Vormund, die sein Vermögen verwalten, tritt bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt nicht ein, in dem der Minderjährige oder das volljährige Mündel geschäftsfähig wird oder der gesetzliche Vertreter durch einen anderen ersetzt wird.

(Ablaufhemmung der Verjährung von Rechten zwischen Ehepartnern)

Art. 159 Die Verjährung von Rechten, die einem Ehepartner gegen den anderen zustehen, tritt bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht ein.

(Ablaufhemmung der Verjährung in Bezug auf den Nachlass)

Art. 160 In Bezug auf den Nachlass tritt die Verjährung bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt nicht ein, in dem die Erben feststehen, ein Verwalter ernannt oder ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen wird.

(Ablaufhemmung der Verjährung durch Naturkatastrophen etc.)

Art. 161 Kann aufgrund einer Naturkatastrophe oder eines anderen unvermeidbaren Ereignisses zum Ende der Verjährungsfrist ein Verfahren, das einen der in den jeweiligen Nummern des Art. 147 Abs. 1 oder des Art. 148 Abs. 1 genannten Umstände betrifft, nicht angestrengt werden, so tritt die Verjährung bis zum Ablauf von drei Monaten nach Wegfall dieses Hindernisses nicht ein.

Titel 2 Erwerbende Verjährung

(Erwerbende Verjährung von Eigentum)

Art. 162 (1) Wer eine fremde Sache 20 Jahre mit Eigentumswillen weder gewaltsam noch heimlich besitzt, erwirbt daran Eigentum.

(2) Wer eine fremde Sache zehn Jahre mit Eigentumswillen weder gewaltsam noch heimlich besitzt, erwirbt daran Eigentum, wenn er im Zeitpunkt des Beginns des Besitzes gutgläubig und nicht fahrlässig war.

(Erwerbende Verjährung von anderen Vermögensrechten als Eigentumsrechten)

Art. 163 Wer ein anderes Vermögensrecht als ein Eigentumsrecht mit dem Willen, es als das seinige zu haben, weder gewaltsam noch heimlich ausübt, erwirbt dieses Recht entsprechend der Unterscheidung in Art. 162 nach 20 oder zehn Jahren.

(Unterbrechung der erwerbenden Verjährung durch Aufgabe des Besitzes etc.)

Art. 164 Die erwerbende Verjährung nach der Vorschrift des Art. 162 wird unterbrochen, wenn der Besitzer freiwillig den Besitz aufgibt oder wenn ihm der Besitz durch einen anderen entzogen wird.

Art. 165 Die Vorschrift des Art. 164 findet auf den Fall des Art. 163 entsprechende Anwendung.

Titel 3 Erlöschende Verjährung

(Erlöschende Verjährung von Forderungen etc.)

Art. 166 (1) Forderungen erlöschen durch Verjährung, wenn

1. sie nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat, dass er das Recht ausüben kann, oder
2. sie nicht innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, ab dem das Recht ausgeübt werden kann.

(2) Andere Vermögensrechte als Forderungen oder Eigentumsrechte erlöschen durch Verjährung, wenn sie nicht innerhalb von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, ab dem das Recht ausgeübt werden kann.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 hindern nicht, dass ab dem Erwerb des Besitzes die erwerbende Verjährung zugunsten eines Dritten zu laufen beginnt, der eine Sache besitzt, die Gegenstand eines Rechts ist, für das ein Anfangstermin oder eine aufschiebende Bedingung bestimmt ist. Um den Neubeginn der Verjährung zu bewirken, kann der Rechtsinhaber jedoch jederzeit ein Anerkenntnis des Besitzers verlangen.

(Erlöschende Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens oder des Körpers einer Person)

Art. 167 Bei Anwendung der Vorschrift des Art. 166 Abs. 1 Nr. 2 auf die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens oder des Körpers einer Person ist die in dieser Vorschrift genannte Frist von zehn Jahren durch eine Frist von 20 Jahren zu ersetzen.

(Erlöschende Verjährung von Forderungen auf wiederkehrende Geldleistungen)

Art. 168 (1) Forderungen auf wiederkehrende Geldleistungen erlöschen durch Verjährung, wenn

1. sie nicht innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem der Gläubiger davon Kenntnis erlangt, dass die jeweiligen Forderungen auf die Leistung von Geld oder anderen Sachen, die aus der Forderung auf wiederkehrende Geldleistungen entstehen, geltend gemacht werden können, oder
2. sie nicht innerhalb von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, ab dem die in der Nr. 1 bezeichneten jeweiligen Forderungen geltend gemacht werden können.

(2) Um einen Beweis für den Neubeginn der Verjährung zu erlangen, kann der Gläubiger wiederkehrender Geldleistungen vom Schuldner jederzeit die Aushändigung eines schriftlichen Anerkenntnisses verlangen.

(Erlöschende Verjährung von durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Rechten)

Art. 169 (1) Die Verjährungsfrist für Rechte, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen Vorgang mit gleicher Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurden, beträgt zehn Jahre, selbst wenn eine Verjährungsfrist von weniger als zehn Jahren vorgesehen ist.

(2) Auf Forderungen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft noch nicht fällig sind, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Art. 170 bis 174 (weggefallen)

Buch 3 Forderungen⁴

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Titel 1 Gegenstand der Forderung

(Gegenstand der Forderung)

Art. 399 Gegenstand einer Forderung kann auch eine nicht in Geld berechenbare Leistung sein.

(Sorgfaltspflicht bei der Stückschuld)

Art. 400 Hat eine Forderung die Übergabe einer bestimmten Sache zum Gegenstand, so hat der Schuldner die Sache bis zu ihrer Übergabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters, die unter Berücksichtigung des Vertrags oder eines anderen Entstehungsgrundes der Forderung sowie der allgemeinen Verkehrsauffassung erforderlich ist, zu erhalten.

(Gattungsschuld)

Art. 401 (1) Ist der Leistungsgegenstand der Forderung nur hinsichtlich der Gattung bestimmt und kann seine Qualität weder nach der Natur des Rechtsgeschäfts noch nach dem Willen der Parteien bestimmt werden, so hat der Schuldner eine Sache mittlerer Qualität zu leisten.

(2) Hat im Fall des Abs. 1 der Schuldner die zur Leistung einer solchen Sache erforderlichen Handlungen vorgenommen oder mit Einwilligung des Gläubigers die zu leistende Sache bestimmt, so ist ab diesem Zeitpunkt diese Sache Leistungsgegenstand der Forderung.

(Geldschuld)

Art. 402 (1) Besteht der Leistungsgegenstand der Forderung in Geld, so kann der Schuldner nach seiner Wahl in jeglicher Währung Erfüllung leisten. Dies gilt nicht, wenn die Leistung in einer bestimmten Währung Gegenstand der Forderung ist.

(2) Gilt die als Leistungsgegenstand der Forderung bestimmte Währung im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel, so hat der Schuldner in einer anderen Währung Erfüllung zu leisten.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden im Fall, dass die Leistung in einer ausländischen Währung Gegenstand der Forderung ist, entsprechende Anwendung.

4 Buch 2 Sachenrechte (Art. 175 bis Art. 398-22) wurde nicht übersetzt, da dort keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden sind.

Art. 403 Wurde der Forderungsbetrag in einer ausländischen Währung bestimmt, so kann der Schuldner entsprechend dem Wechselkurs am Erfüllungsort in japanischer Währung Erfüllung leisten.

(Gesetzlicher Zinssatz)

Art. 404 (1) Soweit nichts anderes erklärt ist, richtet sich der Zinssatz einer verzinslichen Forderung nach dem zum frühesten Zeitpunkt der Zinsentstehung geltenden gesetzlichen Zinssatz.

(2) Der gesetzliche Zinssatz beträgt drei Prozent pro Jahr.

(3) Ungeachtet der Vorschrift des Abs. 2 wird der gesetzliche Zinssatz jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Vorschrift des Abs. 4 entsprechend den Regelungen, die durch Verordnung des Justizministeriums bestimmt werden, geändert.

(4) Der gesetzliche Zinssatz für den jeweiligen Zeitraum wird berechnet, indem die Prozentpunkte (diese werden auf ganze Zahlen abgerundet), die dem Unterschied zwischen der maßgeblichen Bezugsgröße im letzten Zeitraum, in dem der gesetzliche Zinssatz sich nach der Vorschrift dieses Absatzes geändert hat (in diesem Absatz der letzte Zeitraum der Änderung), und der maßgeblichen Bezugsgröße im zu berechnenden Zeitraum entsprechen, zum gesetzlichen Zinssatz im letzten Zeitraum der Änderung addiert bzw. von diesem subtrahiert werden.

(5) Die in Abs. 4 bezeichnete maßgebliche Bezugsgröße wird entsprechend den Regelungen, die durch Verordnung des Justizministeriums bestimmt werden, vom Justizminister als Prozentsatz (dieser wird auf Zehntel abgerundet) bekanntgemacht, der sich berechnet, indem die Gesamtsumme der monatlichen durchschnittlichen Zinssätze kurzfristiger Darlehen (dies ist der Durchschnitt der Zinssätze der in jedem Monat durch die Banken neu gewährten und vor Ablauf eines Jahres fällig werdenden Darlehen) zwischen dem Januar sechs Jahre vor und dem Dezember zwei Jahre vor dem Jahr, in das der erste Tag des jeweiligen Zeitraums fällt, durch 60 dividiert wird.

(Zuschlag der Zinsen zum Kapital)

Art. 405 Ist der Schuldner mit der Zahlung der Zinsen für ein Jahr oder mehr in Verzug und zahlt er diese Zinsen auch nach Mahnung durch den Gläubiger nicht, so kann der Gläubiger diese dem Kapital zuschlagen.

(Wahlrecht bei der Wahlschuld)

Art. 406 Ist der Gegenstand der Forderung durch Auswahl aus mehreren Leistungen zu bestimmen, so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu.

(Ausübung des Wahlrechts)

Art. 407 (1) Das Wahlrecht nach Art. 406 ist durch Willenserklärung gegenüber der anderen Partei auszuüben.

(2) Eine Willenserklärung nach Abs. 1 kann nur mit Zustimmung der anderen Partei widerrufen werden.

(Übergang des Wahlrechts)

Art. 408 Ist eine Forderung fällig und trifft die Partei, die zur Wahl berechtigt ist, auch nach Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Frist durch die andere Partei innerhalb dieser Frist keine Wahl, so geht das Wahlrecht auf die andere Partei über.

(Wahlrecht eines Dritten)

Art. 409 (1) Ist ein Dritter zur Wahl berechtigt, so erfolgt diese Wahl durch Willenserklärung gegenüber dem Gläubiger oder dem Schuldner.

(2) Kann oder will der Dritte in dem in Abs. 1 bestimmten Fall keine Wahl treffen, so geht das Wahlrecht auf den Schuldner über.

(Beschränkung der Wahlschuld aufgrund von Unmöglichkeit)

Art. 410 Ist eine der Leistungen, die Gegenstand der Forderung sind, unmöglich und beruht diese Unmöglichkeit auf Verschulden des Wahlberechtigten, so besteht die Forderung an den anderen Leistungen fort.

(Wirkung der Wahl)

Art. 411 Die Wahl wirkt auf den Zeitpunkt der Entstehung der Forderung zurück. Die Rechte Dritter werden dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

*Titel 2 Wirkungen der Forderung**Untertitel 1 Haftung für Nichterfüllung etc.**(Erfüllungszeit und Schuldnerverzug)*

Art. 412 (1) Ist für die Erfüllung einer Schuld ein bestimmter Termin festgesetzt, so gerät der Schuldner im Zeitpunkt des Eintritts dieses Termins in Verzug.

(2) Ist für die Erfüllung einer Schuld ein unbestimmter Termin festgesetzt, so gerät der Schuldner in dem Zeitpunkt in Verzug, in dem er, je nachdem, was früher eintritt, entweder nach Eintritt dieses Termins zur Erfüllung aufgefordert wird oder von dem Eintritt dieses Termins Kenntnis erlangt.

(3) Ist für die Erfüllung einer Schuld kein Termin festgesetzt, so gerät der Schuldner in dem Zeitpunkt in Verzug, in dem er zur Erfüllung aufgefordert wird.

(Unmöglichkeit der Erfüllung)

Art. 412-2 (1) Ist die Erfüllung einer Schuld unter Berücksichtigung des Vertrags oder eines anderen Entstehungsgrundes der Schuld sowie der allgemeinen Verkehrsauffassung unmöglich, so kann der Gläubiger die Erfüllung der Schuld nicht verlangen.

(2) Dem Anspruch auf Ersatz des durch die Unmöglichkeit der Erfüllung einer vertraglichen Schuld entstandenen Schadens nach der Vorschrift des Art. 415 steht nicht entgegen, dass die Erfüllung der Schuld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits unmöglich war.

(Annahmeverzug)

Art. 413 (1) Lehnt der Gläubiger die Annahme der Erfüllung einer Schuld ab oder ist ihm die Annahme nicht möglich und hat die Schuld die Übergabe einer bestimmten Sache zum Gegenstand, so braucht der Schuldner die Sache von dem Zeitpunkt des Angebots der Erfüllung bis zu ihrer Übergabe nur mit derjenigen Sorgfalt zu erhalten, die er seinem eigenen Vermögen gegenüber anzuwenden pflegt.

(2) Lehnt der Gläubiger die Annahme der Erfüllung einer Schuld ab oder ist ihm die Annahme nicht möglich und steigen dadurch die Kosten der Erfüllung, so fallen die Mehrkosten dem Gläubiger zur Last.

(Zurechnungsgrund bei Unmöglichkeit der Erfüllung während des Schuldner- oder Annahmeverzugs)

Art. 413-2 (1) Wird die Erfüllung einer Schuld während des Schuldnerverzugs infolge eines weder dem Gläubiger noch dem Schuldner zuzurechnenden Umstands unmöglich, so gilt die Unmöglichkeit als durch einen dem Schuldner zuzurechnenden Umstand herbeigeführt.

(2) Lehnt der Gläubiger die Annahme der Erfüllung einer Schuld ab oder ist ihm die Annahme nicht möglich und wird die Erfüllung der Schuld nach dem Zeitpunkt des Angebots der Erfüllung infolge eines weder dem Gläubiger noch dem Schuldner zuzurechnenden Umstands unmöglich, so gilt die Unmöglichkeit als durch einen dem Gläubiger zuzurechnenden Umstand herbeigeführt.

(Zwangweise Erfüllung der Schuld)

Art. 414 (1) Erfüllt der Schuldner nicht freiwillig, so kann der Gläubiger bei Gericht nach den Vorschriften des Zivilvollstreckungsgesetzes oder sonstiger

Rechtsvorschriften betreffend das Zwangsvollstreckungsverfahren die zwangsweise Erfüllung der Schuld durch unmittelbaren Zwang, Ersatzvornahme, mittelbaren Zwang oder auf andere Weise beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Natur der Schuld dies nicht erlaubt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 steht einem Anspruch auf Schadensersatz nicht entgegen.

(Schadensersatz wegen Nichterfüllung)

Art. 415 (1) Erfüllt der Schuldner nicht dem Inhalt der Schuld entsprechend oder ist die Erfüllung der Schuld unmöglich, so kann der Gläubiger den Ersatz des daraus entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Nichterfüllung der Schuld auf Umständen beruht, die unter Berücksichtigung des Vertrags oder eines anderen Entstehungsgrundes der Schuld sowie der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht dem Schuldner zuzurechnen sind.

(2) Sofern nach der Vorschrift des Abs. 1 Schadensersatz verlangt werden kann, kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Erfüllung der Schuld verlangen, wenn

1. die Erfüllung der Schuld unmöglich ist,
2. der Schuldner eindeutig die Absicht erklärt hat, die Erfüllung der Schuld zu verweigern, oder
3. ein Rücktritt von dem Vertrag, aus dem die Schuld entstanden ist, erfolgte oder ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung der Schuld entstanden ist.

(Umfang des Schadensersatzes)

Art. 416 (1) Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Schuld ist auf den Ersatz des daraus gewöhnlich entstehenden Schadens gerichtet.

(2) Der Gläubiger kann auch Schäden ersetzt verlangen, die durch besondere Umstände entstanden sind, sofern die Parteien⁵ diese Umstände voraussehen mussten.

(Art und Weise des Schadensersatzes)

Art. 417 Der Schadensersatz ist in Geld zu bestimmen, soweit nichts anderes erklärt ist.

5 Es ist strittig, was genau „die Parteien“ bedeutet. Das ist besonders im Fall der Nichterfüllung der Schuld aus einem Vertrag von Bedeutung. Nach dem englischen Fallrecht, auf das diese Bestimmung zurückgeht (*Hadley v. Baxendale* [1854] 9 Ex. 341), ist die Vorhersehbarkeit durch beide Parteien erforderlich. Hingegen verlangt die herrschende japanische Meinung nur Vorhersehbarkeit durch den Schuldner, was aber im Schrifttum teilweise kritisiert wird.

(Abzug der Zwischenzinsen)

Art. 417-2 (1) Ist bei der Berechnung des Schadensersatzes für einen in Zukunft zu erlangenden Gewinn der Betrag abzuziehen, der den Zinsen entspricht, die bis zum Zeitpunkt, in dem der Gewinn erlangt worden wäre, angefallen wären, so ist der gesetzliche Zinssatz im Zeitpunkt der Entstehung des Schadensersatzanspruchs maßgeblich.

(2) Das Gleiche gilt, wenn bei der Berechnung des Schadensersatzes für künftig zu tätige Aufwendungen der Betrag abzuziehen ist, der den Zinsen entspricht, die bis zum Zeitpunkt, in dem diese Aufwendungen zu tätigen sind, angefallen wären.

(Mitverschulden)

Art. 418 Trifft den Gläubiger in Bezug auf die Nichterfüllung der Schuld oder den dadurch entstandenen bzw. vergrößerten Schaden ein Verschulden, so entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung dieses Umstandes über die Verpflichtung zum Schadensersatz und dessen Höhe.

(Besondere Vorschriften über die Geldschuld)

Art. 419 (1) Im Fall der Nichterfüllung einer Schuld, die eine Geldleistung zum Gegenstand hat, ist für die Berechnung des Schadensersatzes der gesetzliche Zinssatz in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Schuldner in Verzug geraten ist. Übersteigt jedoch der vereinbarte Zinssatz den gesetzlichen Zinssatz, so ist der vereinbarte Zinssatz maßgeblich.

(2) Hinsichtlich des Anspruchs auf Schadensersatz nach Abs. 1 braucht der Gläubiger nicht den Schaden zu beweisen.

(3) Hinsichtlich des Anspruchs auf Schadensersatz nach Abs. 1 kann der Schuldner keine Einwendung aufgrund von höherer Gewalt geltend machen.

(Festsetzung der Höhe des Ersatzes im Voraus)

Art. 420 (1) Die Parteien können die Höhe des Schadensersatzes bei Nichterfüllung im Voraus festsetzen.

(2) Die Festsetzung der Höhe des Ersatzes im Voraus steht der Geltendmachung des Erfüllungsanspruches oder der Ausübung eines Rücktrittsrechts nicht entgegen.

(3) Es wird vermutet, dass eine Vertragsstrafe eine Festsetzung der Höhe des Ersatzes im Voraus ist.

Art. 421 Die Vorschrift des Art. 420 findet auf den Fall, dass die Parteien im Voraus bestimmt haben, dass etwas anderes als Geld zum Ersatz des Schadens heranzuziehen ist, entsprechende Anwendung.

(Surrogation durch Schadensersatz)

Art. 422 Hat der Gläubiger als Schadensersatz den gesamten Wert der Sache oder des Rechts, die Gegenstand seiner Forderung sind, erhalten, so tritt der Schuldner hinsichtlich dieser Sache oder dieses Rechts ohne weiteres an die Stelle des Gläubigers.

(Anspruch auf Herausgabe des Ersatzes)

Art. 422-2 Erlangt der Schuldner aufgrund derselben Ursache wie jener, aufgrund derer die Erfüllung unmöglich geworden ist, ein Recht oder einen Vorteil als Ersatz für den Gegenstand der Schuld, so kann der Gläubiger vom Schuldner bis zur Höhe des erlittenen Schadens die Übertragung des Rechts oder Herausgabe des Vorteils verlangen.

*Untertitel 2 Surrogationsrecht des Gläubigers**(Voraussetzungen der Gläubigersurrogation)*

Art. 423 (1) Der Gläubiger kann die dem Schuldner zustehenden Rechte (subrogierte Rechte) ausüben, soweit es zur Sicherung seiner Forderung notwendig ist. Dies gilt nicht für höchstpersönliche oder unpfändbare Rechte des Schuldners.

(2) Der Gläubiger kann das subrogierte Recht nicht vor Fälligkeit der Forderung ausüben. Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Erhaltung des Rechts.

(3) Kann die Forderung nicht Gegenstand der Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung sein, so kann der Gläubiger das subrogierte Recht nicht ausüben.

(Umfang der Rechtsausübung im Wege der Surrogation)

Art. 423-2 Übt der Gläubiger ein subrogiertes Recht aus, dessen Gegenstand teilbar ist, so kann er das subrogierte Recht nur bis zur Höhe seiner Forderung ausüben.

(Zahlung oder Übergabe an den Gläubiger)

Art. 423-3 Übt der Gläubiger ein subrogiertes Recht aus, das eine Geldzahlung oder die Übergabe einer beweglichen Sache zum Gegenstand hat, so kann er von dem anderen Teil verlangen, an ihn zu zahlen oder die Sache an ihn zu übergeben. Hat der andere Teil in diesem Fall an den Gläubiger gezahlt oder die Sache an ihn übergeben, so erlischt dadurch das subrogierte Recht.

(Einwendungen des anderen Teils)

Art. 423-4 Übt der Gläubiger das subrogierte Recht aus, so kann der andere Teil dem Gläubiger die ihm gegen den Schuldner zustehenden Einwendungen entgegensetzen.

(Befugnis des Schuldners zur Durchsetzung oder zu sonstigen Verfügungen etc.)

Art. 423-5 Die Ausübung des subrogierten Rechts durch den Gläubiger hindert nicht die Durchsetzung oder sonstige Verfügungen durch den Schuldner in Bezug auf das subrogierte Recht. In diesem Fall ist auch der andere Teil nicht gehindert, in Bezug auf das subrogierte Recht gegenüber dem Schuldner Erfüllung zu bewirken.

(Streitverkündung bei Erhebung einer Klage zur Geltendmachung des subrogierten Rechts)

Art. 423-6 Hat der Gläubiger eine Klage zur Geltendmachung des subrogierten Rechts erhoben, so muss er unverzüglich dem Schuldner den Streit verkünden.

(Surrogationsrecht des Gläubigers zur Wahrung des Anspruchs auf Eintragung)

Art. 423-7 Wurde jemandem ein Vermögensgegenstand übertragen, hinsichtlich dessen der Erwerb, Verlust sowie die Änderung eines Rechts einem Dritten ohne Eintragung nicht entgegengesetzt werden kann, so kann er das dem Übertragenden zustehende Recht, die Beantragung der Eintragung von einem Dritten zu verlangen, ausüben, sofern der Übertragende dieses Recht nicht ausübt. In diesem Fall finden die Vorschriften der Art. 423-4 bis 423-6 entsprechende Anwendung.

*Untertitel 3 Recht auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung**Kapitel I Voraussetzungen des Rechts auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung**(Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung)*

Art. 424 (1) Der Gläubiger kann den Anspruch auf Aufhebung einer Handlung, die der Schuldner in dem Wissen, den Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, gerichtlich geltend machen. Dies gilt nicht, wenn derjenige, der durch diese Handlung einen Vorteil erlangt hat (in diesem Untertitel Vorteilsempfänger), im Zeitpunkt dieser Handlung nicht wusste, dass der Gläubiger benachteiligt wird.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Handlungen, die kein Vermögensrecht zum Gegenstand haben.

(3) Der Gläubiger kann nur dann einen Anspruch nach der Vorschrift des Abs. 1 (Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung) geltend machen, wenn seine Forderung auf einem Grund beruht, der vor der in Abs. 1 bestimmten Handlung liegt.

(4) Kann die Forderung nicht Gegenstand der Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung sein, so kann der Gläubiger den Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung nicht geltend machen.

(Besondere Vorschriften für Handlungen zur Verfügung über das Vermögen gegen angemessene Gegenleistung)

Art. 424-2 Hat der Schuldner eine Handlung zur Verfügung über sein Vermögen vorgenommen und vom Vorteilsempfänger eine angemessene Gegenleistung erhalten, so kann der Gläubiger bezüglich dieser Handlung nur dann einen Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung geltend machen, wenn

1. die Handlung durch die Verwertung einer unbeweglichen Sache in Geld oder sonstige Änderungen der Art des Vermögens infolge dieser Verfügung die dringende Gefahr hervorbringt, dass der Schuldner Handlungen zur Verheimlichung seines Vermögens, unentgeltliche Leistungen oder sonstige den Gläubiger benachteiligende Verfügungen (in diesem Artikel Verfügungen wie z.B. Handlungen zur Verheimlichung) vornimmt,
2. der Schuldner im Zeitpunkt der Handlung bezüglich des als Gegenleistung erhaltenen Gelds oder sonstigen Vermögens die Absicht hatte, eine Verfügung wie z.B. eine Handlung zur Verheimlichung vorzunehmen, und
3. der Vorteilsempfänger im Zeitpunkt der Handlung wusste, dass der Schuldner die Absicht hatte, eine Verfügung wie z.B. eine Handlung zur Verheimlichung vorzunehmen.

(Besondere Vorschriften für die Bestellung von Sicherheiten etc. zugunsten bestimmter Gläubiger)

Art. 424-3 (1) Hat der Schuldner eine Handlung zur Bestellung einer Sicherheit für eine bestehende Schuld oder zum Erlöschen einer bestehenden Schuld vorgenommen, so kann der Gläubiger nur dann einen Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung geltend machen, wenn

1. diese Handlung im Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit (dies bedeutet, dass der Schuldner aufgrund fehlender Zahlungsfähigkeit umfassend und fortdauernd nicht in der Lage ist, seine fällig gewordenen Schulden

zu erfüllen; dies gilt ebenfalls für Abs. 2 Nr. 1) des Schuldners vorgenommen wurde und

2. diese Handlung von Schuldner und Vorteilsempfänger kollusiv in der Absicht vorgenommen wurde, andere Gläubiger zu benachteiligen.

(2) Ist der Schuldner zur Vornahme der in Abs. 1 bezeichneten Handlung nicht verpflichtet oder nicht in diesem Zeitpunkt verpflichtet, so kann der Gläubiger bezüglich dieser Handlung ungeachtet der Vorschrift des Abs. 1 einen Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung geltend machen, wenn

1. diese Handlung innerhalb von 30 Tagen vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorgenommen wurde und
2. diese Handlung von Schuldner und Vorteilsempfänger kollusiv in der Absicht vorgenommen wurde, andere Gläubiger zu benachteiligen.

(Besondere Vorschrift für übermäßige Leistung an Erfüllung statt etc.)

Art. 424-4 Hat der Schuldner eine Handlung zum Erlöschen der Schuld vorgenommen, durch die der Vorteilsempfänger eine Leistung erhält, die verglichen mit der Höhe der dadurch erloschenen Schuld übermäßig ist, und erfüllt diese Handlung die in Art. 424 bestimmten Voraussetzungen, so kann der Gläubiger ungeachtet der Vorschrift des Art. 424-3 Abs. 1 hinsichtlich des die Höhe der erloschenen Schuld übersteigenden Teils einen Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung geltend machen.

(Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung gegen den Nacherwerber)

Art. 424-5 Kann der Gläubiger gegen den Vorteilsempfänger einen Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung geltend machen und wurde das auf den Vorteilsempfänger übergegangene Vermögen weiter übertragen, so kann der Gläubiger nur dann auch gegen einen Nacherwerber einen Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung geltend machen, wenn

1. dieser Nacherwerber vom Vorteilsempfänger erworben hat und im Zeitpunkt des Erwerbs wusste, dass die Handlung des Schuldners den Gläubiger benachteiligt, oder
2. dieser Nacherwerber von einem anderen Nacherwerber erworben hat und er sowie alle vorherigen Nacherwerber im Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs wussten, dass die Handlung des Schuldners den Gläubiger benachteiligt.

*Kapitel 2 Art und Weise der Geltendmachung des Rechts auf
Aufhebung der benachteiligenden Handlung etc.*

(Anspruch auf Rückgabe des Vermögens oder Erstattung des Geldwerts)

Art. 424-6 (1) Der Gläubiger kann mit dem Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung gegen den Vorteilsempfänger neben der Aufhebung der Handlung des Schuldners auch die Rückgabe des durch diese Handlung auf den Vorteilsempfänger übergegangenen Vermögens verlangen. Ist die Rückgabe des Vermögens für den Vorteilsempfänger mit Schwierigkeiten verbunden, so kann der Gläubiger die Erstattung des Geldwerts verlangen.

(2) Der Gläubiger kann mit dem Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung gegen den Nacherwerber neben der Aufhebung der Handlung des Schuldners auch die Rückgabe des vom Nacherwerber erworbenen Vermögens verlangen. Ist die Rückgabe des Vermögens für den Nacherwerber mit Schwierigkeiten verbunden, so kann der Gläubiger die Erstattung des Geldwerts verlangen.

(Beklagte und Streitverkündung)

Art. 424-7 (1) Bei einer Klage zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung ist Beklagter:

1. der Vorteilsempfänger, wenn mit der Klage ein Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung gegen den Vorteilsempfänger geltend gemacht wird,
2. der Nacherwerber, wenn mit der Klage ein Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung gegen einen Nacherwerber geltend gemacht wird.

(2) Hat der Gläubiger eine Klage zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung erhoben, so muss er unverzüglich dem Schuldner den Streit verkünden.

(Umfang der Aufhebung der benachteiligenden Handlung)

Art. 424-8 (1) Macht der Gläubiger einen Anspruch auf Aufhebung einer benachteiligenden Handlung geltend, deren Gegenstand teilbar ist, so kann er den Anspruch auf Aufhebung nur bis zur Höhe seiner Forderung geltend machen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach den Vorschriften des Art. 424-6 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 2 S. 2 die Erstattung des Geldwerts verlangt.

(Zahlung oder Übergabe an den Gläubiger)

Art. 424-9 (1) Verlangt der Gläubiger nach den Vorschriften des Art. 424-6 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 vom Vorteilsempfänger oder Nacherwerber die Rückgabe des Vermögens, so kann er, sofern es sich um eine Geldzahlung oder die Übergabe einer beweglichen Sache handelt, vom Vorteilsempfänger Zahlung bzw. Übergabe der Sache sowie vom Nacherwerber Übergabe der Sache an ihn selbst verlangen. Hat der Vorteilsempfänger oder Nacherwerber in diesem Fall an den Gläubiger gezahlt oder die Sache an diesen übergeben, so wird er von der Zahlung bzw. Übergabe der Sache an den Schuldner befreit.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach den Vorschriften des Art. 424-6 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 2 S. 2 vom Vorteilsempfänger oder Nacherwerber die Erstattung des Geldwerts verlangt.

*Kapitel 3 Wirkungen der Geltendmachung des Rechts auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung**(Kreis der Personen, für die stattgebende Urteile Wirkung haben)*

Art. 425 Ein rechtskräftiges Urteil, das dem Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung stattgibt, hat auch gegenüber dem Schuldner und allen seinen Gläubigern Wirkung.

(Rechte des Vorteilsempfängers bezüglich der vom Schuldner empfangenen Gegenleistung)

Art. 425-2 Wurde eine Handlung des Schuldners zur Verfügung über sein Vermögen (ausgenommen Handlungen zum Erlöschen einer Schuld) aufgehoben, so kann der Vorteilsempfänger vom Schuldner die Herausgabe der Gegenleistung verlangen, die er erbracht hat, um dieses Vermögen zu erwerben. Ist die Herausgabe der Gegenleistung für den Schuldner mit Schwierigkeiten verbunden, so kann der Vorteilsempfänger die Erstattung des Geldwerts verlangen.

(Wiederaufleben der Forderung des Vorteilsempfängers)

Art. 425-3 Wurde eine Handlung des Schuldners zum Erlöschen einer Schuld aufgehoben (ausgenommen Fälle der Aufhebung nach der Vorschrift des Art. 424-4) und hat der Vorteilsempfänger die Leistung, die er vom Schuldner empfangen hat, zurückgegeben oder ihren Geldwert erstattet, so lebt dadurch die Forderung des Vorteilsempfängers gegen den Schuldner wieder auf.

(Rechte des vom Anspruch auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung betroffenen Nacherwerbers)

Art. 425-4 Wurde eine Handlung des Schuldners aufgrund der Geltendmachung eines Anspruchs auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung gegen den Nacherwerber aufgehoben, so kann der Nacherwerber die folgenden Rechte geltend machen. Dies gilt jedoch nur bis zur Höhe der Gegenleistung, die der Nacherwerber erbracht hat, um das Vermögen von seinem Rechtsvorgänger zu erwerben, oder der Forderung, die dadurch erloschen ist, dass der Nacherwerber das Vermögen von seinem Rechtsvorgänger erworben hat.

1. Sofern eine in Art. 425-2 bezeichnete Handlung aufgehoben wurde: den Anspruch auf Herausgabe der Gegenleistung oder auf Erstattung ihres Geldwerts, der dem Vorteilsempfänger nach der Vorschrift des Art. 425-2 gegen den Schuldner zugestanden hätte, wenn die Handlung aufgrund der Geltendmachung eines Anspruchs auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung gegen den Vorteilsempfänger aufgehoben worden wäre.
2. Sofern eine in Art. 425-3 bezeichnete Handlung aufgehoben wurde (ausgenommen Fälle der Aufhebung nach der Vorschrift des Art. 424-4): die Forderung des Vorteilsempfängers gegen den Schuldner, die nach der Vorschrift des Art. 425-3 wiederaufgelebt wäre, wenn die Handlung aufgrund der Geltendmachung eines Anspruchs auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung gegen den Vorteilsempfänger aufgehoben worden wäre.

Kapitel 4 Frist für die Geltendmachung des Rechts auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung

Art. 426 Eine Klage zur Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung der benachteiligenden Handlung kann nach dem Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt nicht mehr erhoben werden, in dem der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat, dass der Schuldner eine Handlung in dem Wissen, den Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Das Gleiche gilt nach dem Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Handlung.

Titel 3 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften

(Teilung der Forderung oder Schuld)

Art. 427 Sind mehrere Gläubiger oder Schuldner vorhanden, so steht jedem Gläubiger in gleicher Höhe eine Forderung zu und obliegt jedem Schuldner in gleicher Höhe eine Schuld, sofern nichts anderes erklärt wurde.

Untertitel 2 Unteilbare Forderung und unteilbare Schuld

(Unteilbare Forderung)

Art. 428 Ist der Gegenstand einer Forderung seiner Natur nach unteilbar und sind mehrere Gläubiger vorhanden, so finden die Vorschriften des Untertitel 3 (Gesamtforderung) entsprechende Anwendung (ausgenommen die Vorschriften der Art. 433 und 435).

(Novation oder Erlass im Verhältnis zu einem der Gläubiger einer unteilbaren Forderung)

Art. 429 Auch wenn zwischen einem der Gläubiger einer unteilbaren Forderung und dem Schuldner eine Novation vereinbart wurde oder dem Schuldner die Schuld erlassen wurde, können die übrigen Gläubiger die Erfüllung der ganzen Schuld verlangen. In diesem Fall haben die übrigen Gläubiger dem Schuldner jenen Vorteil herauszugeben, der dem betreffenden Gläubiger zugestanden hätte, wäre er nicht seines Rechts verlustig gegangen.

(Unteilbare Schuld)

Art. 430 Ist der Gegenstand der Schuld seiner Natur nach unteilbar und sind mehrere Schuldner vorhanden, so finden die Vorschriften des Untertitel 4 (Gesamtschuld) entsprechende Anwendung (ausgenommen die Vorschrift des Art. 440).

(Teilbarwerden der Forderung oder Schuld)

Art. 431 Wird eine unteilbare Forderung teilbar, so kann jeder Gläubiger nur für den Teil, für den er berechtigt ist, Erfüllung verlangen; wird eine unteilbare Schuld teilbar, so ist jeder Schuldner nur für seinen Anteil zur Erfüllung verpflichtet.

Untertitel 3 Gesamtforderung

(Anspruch der Gesamtgläubiger auf Erfüllung etc.)

Art. 432 Ist der Gegenstand einer Forderung seiner Natur nach teilbar und steht diese aufgrund von Rechtsvorschriften oder Willenserklärung der Parteien mehreren als Gesamtgläubigern zu, so kann jeder der Gläubiger für alle Gläubiger die Erfüllung ganz oder teilweise verlangen und der Schuldner kann gegenüber jedem der Gläubiger mit Wirkung für alle Gläubiger Erfüllung bewirken.

(Novation oder Erlass im Verhältnis zu einem der Gesamtgläubiger)

Art. 433 Wurde zwischen einem Gesamtgläubiger und dem Schuldner eine Novation vereinbart oder wurde dem Schuldner die Schuld erlassen, so können die übrigen Gesamtgläubiger nicht die Erfüllung jenes Teils der Schuld verlangen, der dem Vorteil entspricht, der dem betreffenden Gesamtgläubiger zugestanden hätte, wäre er nicht seines Rechts verlustig gegangen.

(Aufrechnung im Verhältnis zu einem der Gesamtgläubiger)

Art. 434 Hat ein Schuldner, dem gegen einen Gesamtgläubiger eine Forderung zusteht, die Aufrechnung erklärt, so ist die Aufrechnung auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern wirksam.

(Vereinigung der Stellung eines Gesamtgläubigers und des Schuldners in einer Person)

Art. 435 Vereinigen sich die Stellung eines Gesamtgläubigers und die des Schuldners in einer Person, so gilt Erfüllung durch den Schuldner als bewirkt.

(Grundsatz der relativen Wirkung)

Art. 435-2 Handlungen eines Gesamtgläubigers oder Umstände, die bei einem Gesamtgläubiger eintreten, wirken mit Ausnahme der in den Art. 432 bis 435 bezeichneten Fälle nicht gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern. Haben jedoch einer der übrigen Gesamtgläubiger und der Schuldner etwas anderes erklärt, so richtet sich die Wirkung gegenüber diesem Gesamtgläubiger nach dem erklärten Willen.

*Untertitel 4 Gesamtschuld**(Anspruch auf Erfüllung gegenüber den Gesamtschuldnern)*

Art. 436 Ist der Gegenstand einer Schuld seiner Natur nach teilbar und obliegt diese aufgrund von Rechtsvorschriften oder Willenserklärung der Parteien mehreren als Gesamtschuldnern, so kann der Gläubiger von einem der Gesamtschuldner oder gleichzeitig bzw. nacheinander von allen Gesamtschuldnern die Erfüllung ganz oder teilweise verlangen.

(Einen der Gesamtschuldner betreffende Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts etc.)

Art. 437 Betrifft der Grund der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts einen der Gesamtschuldner, so berührt dies das Bestehen der Schuld der übrigen Gesamtschuldner nicht.

(Novation im Verhältnis zu einem der Gesamtschuldner)

Art. 438 Wurde zwischen einem Gesamtschuldner und dem Gläubiger eine Novation vereinbart, so erlischt die Forderung zugunsten aller Gesamtschuldner.

(Aufrechnung durch einen der Gesamtschuldner etc.)

Art. 439 (1) Hat ein Gesamtschuldner, dem gegen den Gläubiger eine Forderung zusteht, die Aufrechnung erklärt, so erlischt die Forderung zugunsten aller Gesamtschuldner.

(2) Bis zur Erklärung der Aufrechnung durch einen Gesamtschuldner, dem eine in Abs. 1 bezeichnete Forderung zusteht, können die übrigen Gesamtschuldner gegenüber dem Gläubiger die Erfüllung der Schuld bis zur Höhe des Anteils des betreffenden Gesamtschuldners verweigern.

(Vereinigung der Stellung eines der Gesamtschuldner und des Gläubigers in einer Person)

Art. 440 Vereinigen sich die Stellung eines Gesamtschuldners und die des Gläubigers in einer Person, so gilt die Erfüllung durch diesen Gesamtschuldner als bewirkt.

(Grundsatz der relativen Wirkung)

Art. 441 Umstände, die bei einem Gesamtschuldner eintreten, wirken mit Ausnahme der in den Art. 438, 439 Abs. 1 und 440 bezeichneten Fälle nicht gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern. Haben jedoch der Gläubiger und einer der übrigen Gesamtschuldner etwas anderes erklärt, so richtet sich die Wirkung gegenüber diesem Gesamtschuldner nach dem erklärten Willen.

(Ausgleichsanspruch im Verhältnis zwischen den Gesamtschuldnern)

Art. 442 (1) Hat einer der Gesamtschuldner die Schuld erfüllt oder auf sonstige Weise durch Aufwendung seines eigenen Vermögens die Befreiung aller Gesamtschuldner von der Schuld bewirkt, so ist er berechtigt, von den übrigen Gesamtschuldnern Ausgleich in Höhe des zur Befreiung aufgewendeten Vermögens (bzw. in Höhe der bewirkten Befreiung, sofern die Höhe des aufgewendeten Vermögens die Höhe der für alle bewirkten Befreiung übersteigt) entsprechend ihrem jeweiligen Anteil zu verlangen, unabhängig davon, ob die Höhe der bewirkten Befreiung seinen eigenen Anteil übersteigt oder nicht.

(2) Der Ausgleich nach der Vorschrift des Abs. 1 schließt den Ersatz der gesetzlichen Zinsen ab dem Tag der Erfüllung oder anderweitigen Befreiung sowie unvermeidbarer Kosten oder anderer Schäden ein.

(Beschränkung des Ausgleichsanspruchs der Gesamtschuldner bei Verabsäumung der Mitteilung)

Art. 443 (1) Hat ein Gesamtschuldner die Schuld erfüllt oder auf sonstige Weise durch Aufwendung seines eigenen Vermögens die Befreiung aller Gesamtschuldner von der Schuld bewirkt, ohne den übrigen Gesamtschuldnern darüber Mitteilung zu machen, obwohl er von deren Vorhandensein wusste, so können die übrigen Gesamtschuldner in Bezug auf ihren Anteil Umstände, die sie dem Gläubiger entgegensetzen konnten, dem Gesamtschuldner, der die Befreiung bewirkt hat, entgegensetzen. Setzt in diesem Fall ein Gesamtschuldner dem Gesamtschuldner, der die Befreiung bewirkt hat, die Aufrechenbarkeit entgegen, so kann dieser vom Gläubiger die Erfüllung der Schuld, die durch die Aufrechnung erloschen wäre, verlangen.

(2) Verabsäumt ein Gesamtschuldner, der die Schuld erfüllt oder auf sonstige Weise durch Aufwendung seines eigenen Vermögens die Befreiung aller Gesamtschuldner von der Schuld bewirkt hat, den übrigen Gesamtschuldnern darüber Mitteilung zu machen, obwohl er von deren Vorhandensein wusste, so können die übrigen Gesamtschuldner, die infolgedessen in gutem Glauben die Erfüllung bewirkt haben oder sonstige Handlungen zur Befreiung von der Gesamtschuld durch Aufwendung ihres eigenen Vermögens getätigt haben, diese als wirksam ansehen.

(Übernahme des Anteils eines nicht über ausreichende Mittel zum Ausgleich verfügenden Gesamtschuldners)

Art. 444 (1) Verfügt einer der Gesamtschuldner nicht über ausreichende Mittel zum Ausgleich, so tragen der Ausgleichsberechtigte und die übrigen über ausreichende Mittel verfügenden Gesamtschuldner den Teil, für den kein Ausgleich erlangt werden kann, entsprechend ihren jeweiligen Anteilen.

(2) Entfallen in dem in Abs. 1 bezeichneten Fall weder auf den Ausgleichsberechtigten noch auf die übrigen über ausreichende Mittel verfügenden Gesamtschuldner Anteile, so tragen der Ausgleichsberechtigte und die übrigen über ausreichende Mittel verfügenden Gesamtschuldner den Teil, für den kein Ausgleich erlangt werden kann, zu gleichen Teilen.

(3) Ungeachtet der Vorschriften der Abs. 1 und 2 kann der Ausgleichsberechtigte von den übrigen Gesamtschuldnern nicht verlangen, ihre Anteile an dem Teil, für den kein Ausgleich erlangt werden kann, zu tragen, sofern ihn bezüglich der Unmöglichkeit des Ausgleichs ein Verschulden trifft.

(Ausgleichsanspruch bei Erlass etc. im Verhältnis zu einem der Gesamtschuldner)

Art. 445 Auch wenn eine Gesamtschuld einem der Gesamtschuldner erlassen wurde oder die Verjährung zugunsten eines der Gesamtschuldner eingetreten

ist, können die übrigen Gesamtschuldner gegenüber dem betreffenden Gesamtschuldner einen Ausgleichsanspruch nach Art. 442 Abs. 1 geltend machen.

Untertitel 5 Bürgschaftsschuld

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

(Haftung des Bürgen etc.)

Art. 446 (1) Erfüllt der Hauptschuldner seine Schuld nicht, so hat der Bürge für deren Erfüllung einzustehen.

(2) Ein Bürgschaftsvertrag ist nur wirksam, wenn er schriftlich geschlossen wird.

(3) Bei der Anwendung der Vorschrift des Abs. 2 gilt ein Bürgschaftsvertrag, der durch elektromagnetische Aufzeichnung des Inhalts geschlossen wurde, als schriftlich geschlossen.

(Umfang der Bürgschaftsschuld)

Art. 447 (1) Die Bürgschaftsschuld umfasst die Zinsen, eine Vertragsstrafe oder einen Schadensersatz in Zusammenhang mit der Hauptschuld sowie alle sonstigen mit der Hauptschuld verbundenen Verpflichtungen.

(2) Der Bürge kann nur für seine Bürgschaftsschuld eine Vertragsstrafe oder die Höhe des Schadensersatzes vereinbaren.

(Verpflichtung des Bürgen und Gegenstand bzw. Eigenschaften der Hauptschuld)

Art. 448 (1) Ist die Verpflichtung des Bürgen in Hinblick auf den Gegenstand oder die Eigenschaften der Schuld größer als die Hauptschuld, so beschränkt sie sich auf den Umfang der Hauptschuld.

(2) Auch wenn die Hauptschuld nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags in Hinblick auf ihren Gegenstand oder ihre Eigenschaften erweitert wird, wird dadurch die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

(Bürgschaft für eine Schuld aus einem anfechtbaren Rechtsgeschäft)

Art. 449 Kannte ein Bürge, der sich für die Erfüllung einer Schuld, die sich aus einem wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit anfechtbaren Rechtsgeschäft ergibt, verbürgt hat, im Zeitpunkt des Abschlusses des Bürgschaftsvertrags den Anfechtungsgrund des Rechtsgeschäfts, so wird vermutet, dass im Fall der Nichterfüllung der Hauptschuld oder der Anfechtung des Rechtsgeschäfts der Bürge eine selbständige, auf den gleichen Gegenstand gerichtete Schuld übernimmt.

(Voraussetzungen des Bürgen)

Art. 450 (1) Ist der Schuldner zur Stellung eines Bürgen verpflichtet, so muss dieser Bürge

1. geschäftsfähig sein und
2. über die zur Erfüllung erforderlichen Mittel verfügen.

(2) Erfüllt der Bürge die in Abs. 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung nicht mehr, so kann der Gläubiger den Ersatz des Bürgen durch einen anderen Bürgen verlangen, der die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Hat der Gläubiger einen Bürgen bestimmt, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

(Leistung anderer Sicherheiten)

Art. 451 Kann der Schuldner keinen Bürgen stellen, der die in Art. 450 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann er stattdessen eine andere Sicherheit leisten.

(Einrede der Mahnung)

Art. 452 Verlangt der Gläubiger vom Bürgen die Erfüllung der Schuld, so kann der Bürge verlangen, dass der Gläubiger zuerst den Hauptschuldner mahnt. Dies gilt nicht, wenn gegenüber dem Hauptschuldner ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen wurde oder sein Verbleib unbekannt ist.

(Einrede der Vorausklage)

Art. 453 Auch wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nach Art. 452 gemahnt hat, hat er zuerst in das Vermögen des Hauptschuldners Zwangsvollstreckung zu führen, sofern der Bürge beweist, dass der Hauptschuldner über die zur Erfüllung erforderlichen Mittel verfügt und eine Zwangsvollstreckung nicht mit Schwierigkeiten verbunden ist.

(Besondere Vorschrift bei gesamtschuldnerischer Bürgschaft)

Art. 454 Trägt der Bürge die Schuld gesamtschuldnerisch mit dem Hauptschuldner, so stehen ihm die Rechte nach Art. 452 und 453 nicht zu.

(Wirkung der Einrede der Mahnung und der Einrede der Vorausklage)

Art. 455 Kann der Gläubiger vom Hauptschuldner keine vollständige Erfüllung erlangen, weil er die Mahnung oder Zwangsvollstreckung trotz des Verlangens bzw. Beweises durch den Bürgen nach der Vorschrift des Art. 452 bzw. 453 verabsäumt hat, so wird der Bürge von seiner Verpflichtung in dem

Maße befreit, in dem der Gläubiger bei unverzüglicher Vornahme der Mahnung bzw. Zwangsvollstreckung Erfüllung erlangt hätte.

(Mehrheit von Bürgen)

Art. 456 Sind mehrere Bürgen vorhanden, so findet die Vorschrift des Art. 427 auch dann Anwendung, wenn die Bürgen ihre Schuld jeweils durch gesonderte Rechtsgeschäfte übernommen haben.

(Wirkungen von beim Hauptschuldner eingetretenen Umständen)

Art. 457 (1) Die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung aufgrund der Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs gegenüber dem Hauptschuldner oder aufgrund sonstiger beim Hauptschuldner eingetretener Umstände wirken auch gegenüber dem Bürgen.

(2) Der Bürge kann dem Gläubiger die dem Hauptschuldner zustehenden Einwendungen entgegensetzen.

(3) Steht dem Hauptschuldner gegenüber dem Gläubiger ein Recht auf Aufrechnung, Anfechtung oder Rücktritt zu, so kann der Bürge gegenüber dem Gläubiger die Erfüllung der Schuld bis zu der Höhe verweigern, in der der Hauptschuldner durch die Ausübung dieses Rechts von seiner Schuld befreit würde.

(Wirkungen von bei einem gesamtschuldnerischen Bürgen eingetretenen Umständen)

Art. 458 In Bezug auf Umstände, die bei einem Bürgen eintreten, der die Schuld gesamtschuldnerisch mit dem Hauptschuldner trägt, finden die Vorschriften der Art. 438, 439 Abs. 1, 440 und 441 entsprechende Anwendung.

(Informationspflicht über die Erfüllung der Hauptschuld)

Art. 458-2 Hat sich der Bürge im Auftrag des Hauptschuldners verbürgt, so hat der Gläubiger auf Verlangen des Bürgen diesen unverzüglich darüber zu informieren, ob eine Nichterfüllung hinsichtlich des Kapitals der Hauptschuld sowie hinsichtlich der Zinsen, einer Vertragsstrafe oder eines Schadensersatzes in Zusammenhang mit der Hauptschuld oder hinsichtlich aller sonstigen mit der Hauptschuld verbundenen Verpflichtungen vorliegt, und wie hoch der jeweilige Restbetrag sowie der Betrag der bereits fällig gewordenen Schulden ist.

(Informationspflicht bei Verlust des Vorteils des Hauptschuldners aus der Bestimmung eines Termins)

Art. 458-3 (1) Kommt dem Hauptschuldner der Vorteil aus der Bestimmung eines Termins zu und verliert er diesen, so hat der Gläubiger dies dem Bürgen innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem er vom Verlust dieses Vorteils Kenntnis erlangt hat, mitzuteilen.

(2) Macht der Gläubiger keine Mitteilung nach Abs. 1 innerhalb der Frist des Abs. 1, so kann er vom Bürgen nicht die Erfüllung der Bürgschaftsschuld bezüglich des Verzugschadens verlangen, der vom Zeitpunkt, in dem der Hauptschuldner den Vorteil aus der Bestimmung des Termins verloren hat, bis zum Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Mitteilung nach Abs. 1 macht, entstanden ist, mit Ausnahme von Schäden, die entstanden wären, selbst wenn der Hauptschuldner den Vorteil aus der Bestimmung des Termins nicht verloren hätte.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Bürge eine juristische Person ist.

(Ausgleichsanspruch des beauftragten Bürgen)

Art. 459 (1) Hat ein Bürge, der sich im Auftrag des Hauptschuldners verbürgt hat, anstelle des Hauptschuldners die Schuld erfüllt oder auf sonstige Weise durch Aufwendung seines eigenen Vermögens die Schuld zum Erlöschen gebracht (Handlung zum Erlöschen der Schuld), so ist er berechtigt, vom Hauptschuldner Ausgleich in Höhe des zum Erlöschen der Schuld aufgewendeten Vermögens (in Höhe des Erlöschens, sofern die Höhe des aufgewendeten Vermögens den durch die Handlung zum Erlöschen der Schuld erloschenen Teil der Hauptschuld übersteigt) zu verlangen.

(2) Die Vorschrift des Art. 442 Abs. 2 findet im Fall des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(Ausgleichsanspruch bei Erfüllung etc. durch den beauftragten Bürgen vor Fälligkeit)

Art. 459-2 (1) Hat ein Bürge, der sich im Auftrag des Hauptschuldners verbürgt hat, vor Fälligkeit der Hauptschuld eine Handlung zum Erlöschen der Schuld vorgenommen, so ist der Bürge berechtigt, vom Hauptschuldner in der Höhe Ausgleich zu verlangen, in der der Hauptschuldner im Zeitpunkt der Handlung einen Vorteil erlangt hat. Beruft sich der Hauptschuldner in diesem Fall darauf, dass er bis zum Tag der Handlung zum Erlöschen der Schuld einen Aufrechnungsgrund besaß, so kann der Bürge vom Gläubiger die Erfüllung der Schuld verlangen, die durch die Aufrechnung erloschen wäre.

(2) Der Ausgleich nach Abs. 1 umfasst die gesetzlichen Zinsen nach Fälligkeit der Hauptschuld und den Ersatz von Aufwendungen sowie anderen

Schäden, die auch bei Vornahme der Handlung zum Erlöschen der Schuld nach Fälligkeit unvermeidlich gewesen wären.

(3) Der Anspruch auf Ausgleich nach Abs. 1 kann erst nach Fälligkeit der Hauptschuld geltend gemacht werden.

(Vorzeitiger Ausgleichsanspruch des beauftragten Bürgen)

Art. 460 Hat sich der Bürge im Auftrag des Hauptschuldners verbürgt, so kann er seinen Anspruch auf Ausgleich gegenüber dem Hauptschuldner vorzeitig geltend machen, wenn

1. gegenüber dem Hauptschuldner ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen wurde und der Gläubiger nicht an der Verteilung der Konkursmasse teilnimmt,
2. die Schuld fällig ist (eine dem Hauptschuldner vom Gläubiger nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags eingeräumte Frist kann dem Bürgen jedoch nicht entgegengesetzt werden) oder
3. der Bürge ohne sein Verschulden vom Gericht dazu verurteilt wurde, an den Gläubiger Erfüllung zu leisten.

(Bei Ausgleichsleistung des Hauptschuldners gegenüber dem Bürgen)

Art. 461 (1) Leistet der Hauptschuldner nach der Vorschrift des Art. 460 Ausgleich, so kann der Hauptschuldner bis zur vollständigen Erfüllung an den Gläubiger vom Bürgen verlangen, ihm Sicherheit zu leisten oder seine Befreiung von der Schuld zu bewirken.

(2) Der Hauptschuldner kann sich in dem in Abs. 1 bezeichneten Fall durch Hinterlegung, Sicherheitsleistung oder Bewirkung der Befreiung des Bürgen von der Ausgleichspflicht befreien.

(Ausgleichsanspruch des nicht beauftragten Bürgen)

Art. 462 (1) Hat ein Bürge, der sich ohne Auftrag des Hauptschuldners verbürgt hat, eine Handlung zum Erlöschen der Schuld vorgenommen, so findet die Vorschrift des Art. 459-2 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Ein Bürge, der sich gegen den Willen des Hauptschuldners verbürgt hat, ist nur in dem Maße berechtigt, Ausgleich zu verlangen, in dem der Hauptschuldner noch bereichert ist. Beruft sich der Hauptschuldner in diesem Fall darauf, dass er bis zum Tag des Ausgleichsverlangens einen Aufrechnungsgrund besaß, so kann der Bürge vom Gläubiger die Erfüllung der Schuld verlangen, die durch die Aufrechnung erloschen wäre.

(3) Hat der in den Abs. 1 und 2 bezeichnete Bürge vor Fälligkeit der Hauptschuld eine Handlung zum Erlöschen der Schuld vorgenommen, so findet die Vorschrift des Art. 459-2 Abs. 3 auf die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs entsprechende Anwendung.

(Beschränkung des Ausgleichsanspruchs des Bürgen etc. bei Verabsäumung der Mitteilung)

Art. 463 (1) Hat ein Bürge, der sich im Auftrag des Hauptschuldners verbürgt hat, eine Handlung zum Erlöschen der Schuld vorgenommen, ohne dem Hauptschuldner vorher darüber Mitteilung zu machen, so kann der Hauptschuldner Umstände, die er dem Gläubiger entgegensetzen konnte, dem Bürgen entgegensetzen. Setzt in diesem Fall der Hauptschuldner dem Bürgen die Aufrechenbarkeit entgegen, so kann dieser vom Gläubiger die Erfüllung der Schuld, die durch die Aufrechnung erloschen wäre, verlangen.

(2) Verabsäumt der Hauptschuldner dem Bürgen, der sich in seinem Auftrag verbürgt hat, darüber Mitteilung zu machen, dass er eine Handlung zum Erlöschen der Schuld vorgenommen hat, so kann der Bürge, der infolgedessen in gutem Glauben eine Handlung zum Erlöschen der Schuld vorgenommen hat, diese als wirksam ansehen.

(3) Hat der Hauptschuldner eine Handlung zum Erlöschen der Schuld vorgenommen, nachdem der Bürge eine Handlung zum Erlöschen der Schuld vorgenommen hat, so kann er seine Handlung zum Erlöschen der Schuld als wirksam ansehen, sofern der Bürge sich gegen den Willen des Hauptschuldners verbürgt hat oder der Bürge es verabsäumt hat, dem Hauptschuldner mitzuteilen, dass er eine Handlung zum Erlöschen der Schuld vorgenommen hat, und infolgedessen der Hauptschuldner seine Handlung zum Erlöschen der Schuld in gutem Glauben vorgenommen hat.

(Ausgleichsanspruch des Bürgen bei einer Gesamtschuld oder unteilbaren Schuld)

Art. 464 Ein Bürge, der sich für einen von mehreren Schuldner einer Gesamtschuld oder einer unteilbaren Schuld verbürgt, ist berechtigt, vom jeden der übrigen Schuldner nur in der Höhe ihres jeweiligen Anteils Ausgleich zu verlangen.

(Ausgleichsanspruch zwischen Mitbürgen)

Art. 465 (1) Sind mehrere Bürgen vorhanden und leistet einer der Bürgen aufgrund der Unteilbarkeit der Hauptschuld oder aufgrund einer Vereinbarung, wonach jeder Bürge den gesamten Betrag zu leisten hat, den gesamten Betrag oder einen seinen eigenen Anteil übersteigenden Betrag, so finden die Vorschriften der Art. 442 bis 444 entsprechende Anwendung.

(2) Leistet einer von mehreren Bürgen, die nicht gesamtschuldnerisch haften, den gesamten Betrag oder einen seinen eigenen Anteil übersteigenden Betrag, so findet mit Ausnahme des in Abs. 1 bezeichneten Falles die Vorschrift des Art. 462 entsprechende Anwendung.

Kapitel 2 Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen

(Haftung des Bürgen etc. beim Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen)

Art. 465-2 (1) Bei einem Bürgschaftsvertrag, dessen Hauptschuld in unbestimmten Schulden eines bestimmten Umfangs besteht (Globalbürgschaftsvertrag) und bei dem der Bürge keine juristische Person ist (Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen), ist der Bürge zur Erfüllung hinsichtlich des Kapitals der Hauptschuld sowie hinsichtlich der Zinsen, einer Vertragsstrafe oder eines Schadensersatzes in Zusammenhang mit der Hauptschuld oder hinsichtlich aller sonstigen mit der Hauptschuld verbundenen Verpflichtungen und hinsichtlich einer Vertragsstrafe oder eines Schadensersatzes, deren Höhe für die Bürgschaftsschuld vereinbart wurde, bis zur Höhe eines Gesamthöchstbetrages verpflichtet.

(2) Ein Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen ist nur dann wirksam, wenn der in Abs. 1 bestimmte Gesamthöchstbetrag vereinbart wird.

(3) Auf die Vereinbarung des in Abs. 1 bestimmten Gesamthöchstbetrags für einen Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen finden die Vorschriften des Art. 446 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(Termin der Festsetzung des Kapitals beim Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen für Darlehen etc.)

Art. 465-3 (1) Wird bei einem Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen, dessen Hauptschuld solche Schulden (Darlehensschulden etc.) umfasst, die aus Gelddarlehen oder Wechseldiskonten entstehen (Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen für Darlehen etc.), ein Tag als Termin für die Festsetzung des Kapitals der Hauptschuld (Kapitalfestsetzungstermin) vereinbart, so ist diese Vereinbarung unwirksam, sofern der Kapitalfestsetzungstermin nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag des Abschlusses des Globalbürgschaftsvertrags natürlicher Personen für Darlehen etc. liegt.

(2) Wird bei einem Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen für Darlehen etc. kein Kapitalfestsetzungstermin vereinbart (dies umfasst auch die Unwirksamkeit der Vereinbarung des Kapitalfestsetzungstermins nach der Vorschrift des Abs. 1), so wird als Kapitalfestsetzungstermin der Tag nach dem Ablauf von drei Jahren ab dem Tag des Abschlusses des Globalbürgschaftsvertrags natürlicher Personen für Darlehen etc. bestimmt.

(3) Wird bei einem Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen für Darlehen etc. der Kapitalfestsetzungstermin geändert, so ist diese Änderung unwirksam, sofern der neue Kapitalfestsetzungstermin nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Änderung liegt. Dies gilt nicht, wenn der Kapitalfestsetzungstermin innerhalb der diesem vorangehenden zwei Monate

geändert wird und der neue Kapitalfestsetzungstermin innerhalb von fünf Jahren ab dem bisherigen Kapitalfestsetzungstermin liegt.

(4) Auf die Vereinbarung und Änderung des Kapitalfestsetzungstermins bei einem Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen für Darlehen etc. (ausgenommen Vereinbarungen, wonach der Kapitalfestsetzungstermin innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Abschlusses des Globalbürgschaftsvertrags natürlicher Personen für Darlehen etc. liegt, sowie Änderungen, wonach der neue Kapitalfestsetzungstermin vor dem bisherigen Kapitalfestsetzungstermin liegt) finden die Vorschriften des Art. 446 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(Umstände der Festsetzung des Kapitals beim Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen)

Art. 465-4 (1) Das Kapital der Hauptschuld bei einem Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen wird festgesetzt, wenn

1. der Gläubiger für eine Forderung, die eine Geldzahlung zum Gegenstand hat, einen Antrag auf Zwangsvollstreckung oder Verwertung eines Sicherungsrechts in Bezug auf das Vermögen des Bürgen stellt,
2. gegenüber dem Bürgen ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen wird oder
3. der Hauptschuldner oder der Bürge stirbt.

Dies gilt jedoch in dem in Nr. 1 genannten Fall nur bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens oder des Verfahrens zur Verwertung des Sicherungsrechts.

(2) Außer den in Abs. 1 bestimmten Fällen wird das Kapital der Hauptschuld bei einem Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen für Darlehen etc. auch dann festgesetzt, wenn

1. der Gläubiger für eine Forderung, die eine Geldzahlung zum Gegenstand hat, einen Antrag auf Zwangsvollstreckung oder Verwertung eines Sicherungsrechts in Bezug auf das Vermögen des Hauptschuldners stellt oder
2. gegenüber dem Hauptschuldner ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen wird.

Dies gilt jedoch in dem in Nr. 1 genannten Fall nur bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens oder des Verfahrens zur Verwertung des Sicherungsrechts.

(Ausgleichsanspruch bei einem Globalbürgschaftsvertrag, bei dem der Bürge eine juristische Person ist)

Art.465-5 (1) Wird bei einem Globalbürgschaftsvertrag, bei dem der Bürge eine juristische Person ist, kein in Art. 465-2 Abs. 1 bestimmter Gesamt-

höchstbetrag vereinbart, so ist ein Bürgschaftsvertrag, dessen Hauptschuld in der dem Ausgleichsanspruch des Bürgen der Globalbürgschaft gegenüber dem Hauptschuldner entsprechenden Schuld besteht, unwirksam.

(2) Wird bei einem Globalbürgschaftsvertrag, bei dem der Bürge eine juristische Person ist und die Hauptschuld Darlehensschulden etc. umfasst, kein Kapitalfestsetzungstermin vereinbart oder wäre die Vereinbarung oder Änderung des Kapitalfestsetzungstermins bei Anwendung der Vorschrift des Art. 465-3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 unwirksam, so ist ein Bürgschaftsvertrag, dessen Hauptschuld in der dem Ausgleichsanspruch des Bürgen der Globalbürgschaft gegenüber dem Hauptschuldner entsprechenden Schuld besteht, unwirksam. Das Gleiche gilt für einen Globalbürgschaftsvertrag, dessen Hauptschuld die diesem Ausgleichsanspruch entsprechende Schuld umfasst.

(3) Ist der Bürge eines Bürgschaftsvertrags, dessen Hauptschuld in der dem Ausgleichsanspruch entsprechenden Schuld besteht, oder eines Globalbürgschaftsvertrags, dessen Hauptschuld die dem Ausgleichsanspruch entsprechende Schuld umfasst, eine juristische Person, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Kapitel 3 Besondere Vorschriften über Bürgschaftsverträge für Unternehmensschulden

(Errichtung einer notariellen Urkunde und Wirksamkeit der Bürgschaft)

Art. 465-6 (1) Ein Bürgschaftsvertrag, dessen Hauptschuld in Darlehensschulden etc., die für ein Unternehmen eingegangen wurden, besteht, oder ein Globalbürgschaftsvertrag, dessen Hauptschuld Darlehensschulden etc., die für ein Unternehmen eingegangen wurden, umfasst, ist unwirksam, sofern derjenige, der sich zu verbürgen beabsichtigt, vor dem Abschluss dieses Vertrags nicht in einer notariellen Urkunde, die innerhalb des dem Tag des Vertragsschlusses vorangehenden Monats errichtet wurde, seinen Willen erklärt hat, die Bürgschaftsschuld zu erfüllen.

(2) Die Errichtung der notariellen Urkunde nach Abs. 1 hat in der in den folgenden Nummern bestimmten Form zu erfolgen:

1. Derjenige, der sich zu verbürgen beabsichtigt, erklärt mündlich gegenüber dem Notar,
 - a) im Fall eines Bürgschaftsvertrags (ausgenommen in lit. b) genannte Verträge) das Vorliegen und den Inhalt einer Vereinbarung über den Gläubiger und Schuldner der Hauptschuld, das Kapital der Hauptschuld sowie die Zinsen, eine Vertragsstrafe oder einen Schadensersatz in Zusammenhang mit der Hauptschuld oder sonstige mit der Hauptschuld verbundene Verpflichtungen sowie seinen Willen, hin-

sichtlich des gesamten Betrags dieser Schulden Erfüllung zu leisten, wenn der Hauptschuldner diese Schulden nicht erfüllt, bzw., sofern derjenige, der sich zu verbürgen beabsichtigt, die Schuld gesamtschuldnerisch mit dem Hauptschuldner zu übernehmen beabsichtigt, seinen Willen, hinsichtlich des gesamten Betrags Erfüllung zu leisten unabhängig davon, ob der Gläubiger den Hauptschuldner gemahnt hat, ob der Hauptschuldner in der Lage ist, diese Schulden zu erfüllen, oder ob weitere Bürgen vorhanden sind.

- b) im Fall eines Globalbürgschaftsvertrags das Vorliegen und der Inhalt einer Vereinbarung über den Gläubiger und Schuldner der Hauptschuld, den Umfang der Hauptschuld, den Gesamthöchstbetrag und den Kapitalfestsetzungstermin sowie seinen Willen, hinsichtlich des gesamten Betrags des Kapitals der Hauptschuld sowie der Zinsen, einer Vertragsstrafe oder eines Schadensersatzes in Zusammenhang mit der Hauptschuld oder sonstiger mit der Hauptschuld verbundener Verpflichtungen, die bis zum Kapitalfestsetzungstermin oder bis zum Eintritt eines in Art. 465-4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Umstandes oder eines anderen die Festsetzung des Kapitals herbeiführenden Umstandes entstehen, bis zur Höhe des Gesamthöchstbetrags Erfüllung zu leisten, wenn der Hauptschuldner diese Schulden nicht erfüllt, bzw., sofern derjenige, der sich zu verbürgen beabsichtigt, die Schuld gesamtschuldnerisch mit dem Hauptschuldner zu übernehmen beabsichtigt, seinen Willen, hinsichtlich des gesamten Betrags Erfüllung zu leisten unabhängig davon, ob der Gläubiger den Hauptschuldner gemahnt hat, ob der Hauptschuldner in der Lage ist, diese Schulden zu erfüllen, oder ob weitere Bürgen vorhanden sind.

2. Der Notar schreibt die mündliche Erklärung desjenigen, der sich zu verbürgen beabsichtigt, nieder und liest ihm die Niederschrift vor oder lässt sie ihn durchsehen.
3. Derjenige, der sich zu verbürgen beabsichtigt, unterschreibt und siegelt die Niederschrift, nachdem er sich ihrer Richtigkeit vergewissert hat. Ist derjenige, der sich zu verbürgen beabsichtigt, jedoch nicht in der Lage zu unterschreiben, so kann der Notar die Unterschrift dadurch ersetzen, dass er diesen Umstand vermerkt.
4. Der Notar fügt einen Vermerk hinzu, dass die Urkunde entsprechend der in den Nr. 1 bis 3 bestimmten Form errichtet wurde, unterschreibt und siegelt diesen.

(3) Ist derjenige, der sich zu verbürgen beabsichtigt, eine juristische Person, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

(Besondere Vorschriften über die Form notarieller Urkunden in Bezug auf Bürgschaften)

Art. 465-7 (1) Ist derjenige, der sich im Rahmen eines Bürgschaftsvertrags oder Globalbürgschaftsvertrags nach Art. 465-6 Abs. 1 zu verbürgen beabsichtigt, sprechunfähig, so hat er das in Art. 465-6 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) oder b) Angeführte vor dem Notar anstelle der dort bestimmten mündlichen Erklärung mittels eines Dolmetschers zu erklären oder eigenhändig niederzuschreiben. In diesem Fall ist bei Anwendung der Vorschrift des Art. 465-6 Abs. 2 Nr. 2 der Begriff „mündliche Erklärung“ in dieser Vorschrift durch „Erklärung mittels eines Dolmetschers oder eigenhändige Niederschrift“ zu ersetzen.

(2) Ist derjenige, der sich im Rahmen eines Bürgschaftsvertrags oder Globalbürgschaftsvertrags nach Art. 465-6 Abs. 1 zu verbürgen beabsichtigt, hörunfähig, so kann der Notar den Inhalt der in Art. 465-6 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Niederschrift, anstatt ihn nach Art. 465-6 Abs. 2 Nr. 2 vorzulesen, demjenigen, der sich zu verbürgen beabsichtigt, mittels eines Dolmetschers vermitteln.

(3) Wurde die notarielle Urkunde entsprechend der in den Abs. 1 und 2 bestimmten Form errichtet, so hat der Notar dies auf der Urkunde zu vermerken.

(Errichtung einer notariellen Urkunde und Wirksamkeit einer Bürgschaft für den Ausgleichsanspruch)

Art. 465-8 (1) Die Vorschriften des Art. 465-6 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 465-7 finden entsprechende Anwendung auf Bürgschaftsverträge, deren Hauptschuld in der dem Ausgleichsanspruch des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner entsprechenden Schuld besteht, sofern der Ausgleichsanspruch entsteht entweder aufgrund eines Bürgschaftsvertrags, dessen Hauptschuld in Darlehensschulden etc., die für ein Unternehmen eingegangen wurden, besteht, oder aufgrund eines Globalbürgschaftsvertrags, dessen Hauptschuld Darlehensschulden etc., die für ein Unternehmen eingegangen wurden, umfasst. Das Gleiche gilt für einen Globalbürgschaftsvertrag, dessen Hauptschuld die diesem Ausgleichsanspruch entsprechende Schuld umfasst.

(2) Ist derjenige, der sich zu verbürgen beabsichtigt, eine juristische Person, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

(Ausschluss der Anwendung der Vorschriften über die Errichtung einer notariellen Urkunde und die Wirksamkeit der Bürgschaft)

Art. 465-9 Die Vorschriften der Art. 465-6 bis 465-8 finden keine Anwendung auf Bürgschaftsverträge, bei denen derjenige, der sich zu verbürgen beabsichtigt,

1. im Fall, dass der Hauptschuldner eine juristische Person ist, dessen Vorstandsmitglied, Verwaltungsratsmitglied, Einzelverwaltungsrat, der Geschäftsführer der Aktiengesellschaft oder eine diesen gleichzusetzende Person ist,
2. im Fall, dass der Hauptschuldner eine juristische Person ist,
 - a) mehr als die Hälfte der Stimmrechte (dies schließt Stimmrechte aufgrund von Aktien, die in Bezug auf keinen in der Hauptversammlung zu beschließenden Gegenstand die Ausübung von Stimmrechten erlauben, nicht ein; dies gilt im Folgenden für diese Nummer) aller Aktionäre des Hauptschuldners besitzt,
 - b) mehr als die Hälfte der Stimmrechte aller Aktionäre einer Aktiengesellschaft besitzt, die ihrerseits mehr als die Hälfte der Stimmrechte aller Aktionäre des Hauptschuldners besitzt,
 - c) mehr als die Hälfte der Stimmrechte aller Aktionäre einer Aktiengesellschaft besitzt und gemeinsam mit dieser Aktiengesellschaft mehr als die Hälfte der Stimmrechte aller Aktionäre des Hauptschuldners besitzt oder
 - d) eine den in lit. a) bis c) genannten Personen gleichzusetzende Person ist, sofern der Hauptschuldner eine juristische Person ist, die keine Aktiengesellschaft ist,
3. gemeinsam mit dem Hauptschuldner ein Unternehmen betreibt oder der im vom Hauptschuldner betriebenen Unternehmen tatsächlich beschäftigte Ehepartner des Hauptschuldners ist, sofern der Hauptschuldner keine juristische Person ist.

(Informationspflichten beim Vertragsschluss)

Art. 465-10 (1) Beauftragt der Hauptschuldner jemanden mit einer Bürgschaft, deren Hauptschuld in für ein Unternehmen eingegangenen Schulden besteht, oder mit einer Globalbürgschaft, deren Hauptschuld für ein Unternehmen eingegangene Schulden umfasst, so hat er diesen zu informieren über

1. seine Vermögensverhältnisse sowie seine Einnahmen und Ausgaben,
2. das Bestehen anderer Schulden neben der Hauptschuld, deren Höhe sowie deren Erfüllung und die Umstände der Erfüllung,
3. das Bestehen und den Inhalt weiterer Sicherheiten für die Hauptschuld, sofern solche Sicherheiten bestellt wurden oder deren Bestellung beabsichtigt ist.

(2) Hat der Hauptschuldner den Beauftragten nicht oder nicht den Tatsachen entsprechend die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Informationen erteilt und ist infolgedessen der Beauftragte einem Missverständnis in Bezug auf diese Informationen unterlegen und hat aufgrund dessen seinen Willen zum Angebot eines Bürgschaftsvertrags oder zur Annahme eines solchen Angebots

erklärt, so kann der Bürge den Bürgschaftsvertrag anfechten, sofern der Gläubiger wusste oder wissen musste, dass der Hauptschuldner diese Informationen nicht oder nicht den Tatsachen entsprechend erteilt hat.

(3) Ist derjenige, der sich verbürgt, eine juristische Person, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Titel 4 Abtretung der Forderung

(Abtretbarkeit der Forderung)

Art. 466 (1) Eine Forderung kann abgetreten werden. Dies gilt nicht, wenn die Natur der Forderung dies nicht erlaubt.

(2) Haben die Parteien den Willen erklärt, die Abtretung der Forderung auszuschließen oder zu beschränken (Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung), so steht dies der Wirksamkeit der Abtretung der Forderung nicht entgegen.

(3) Der Schuldner kann in dem in Abs. 2 bezeichneten Fall gegenüber dem Abtretungsempfänger oder einem anderen Dritten die Erfüllung der Schuld verweigern und ihnen die Erfüllung an den Abtretenden oder sonstige zum Erlöschen der Schuld führende Umstände entgegensetzen, sofern sie wussten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wussten, dass eine Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung abgegeben wurde.

(4) Erfüllt der Schuldner die Schuld nicht, so findet die Vorschrift des Abs. 3 auf ihn keine Anwendung, sofern ein in Abs. 3 bezeichneter Dritter eine Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung an den Abtretenden ausgesprochen hat und die Erfüllung nicht innerhalb dieser Frist bewirkt wurde.

(Hinterlegung durch den Schuldner im Fall einer Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung)

Art. 466-2 (1) Wurde eine Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung hinsichtlich einer Forderung, die eine Geldleistung zum Gegenstand hat, abgegeben und diese Forderung abgetreten, so kann der Schuldner bei der Hinterlegungsstelle des Erfüllungsorts (dies schließt in dem Fall, dass der Erfüllungsort sich nach dem gegenwärtigen Wohnsitz des Gläubigers richtet, den gegenwärtigen Wohnsitz des Abtretenden mit ein; dies gilt ebenfalls für Art. 466-3) einen der Gesamthöhe der Forderung entsprechenden Geldbetrag hinterlegen.

(2) Hat der Schuldner eine Hinterlegung nach der Vorschrift des Abs. 1 vorgenommen, so hat er diese unverzüglich dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger anzuzeigen.

(3) Die Herausgabe des nach der Vorschrift des Abs. 1 hinterlegten Geldbetrags kann nur von dem Abtretungsempfänger verlangt werden.

Art. 466-3 Wurde in dem in Art. 466-2 Abs. 1 bezeichneten Fall gegenüber dem Abtretenden ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen, so kann der Abtretungsempfänger, dem die in Art. 466-2 Abs. 1 bezeichnete Forderung in voller Höhe abgetreten wurde und der diese Abtretung dem Schuldner und anderen Dritten entgegensetzen kann, vom Schuldner die Hinterlegung eines der Gesamthöhe der Forderung entsprechenden Geldbetrags bei der Hinterlegungsstelle des Erfüllungsorts verlangen, auch wenn er wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass eine Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung abgegeben wurde. In diesem Fall finden die Vorschriften des Art. 466-2 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(Pfändung einer Forderung, hinsichtlich derer eine Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung abgegeben wurde)

Art. 466-4 (1) Die Vorschrift des Art. 466 Abs. 3 findet keine Anwendung auf einen Pfändungsgläubiger, der die Zwangsvollstreckung in eine Forderung betrieben hat, hinsichtlich derer eine Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung abgegeben wurde.

(2) Wusste der Abtretungsempfänger oder ein anderer Dritter, dass eine Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung abgegeben wurde, oder wusste er dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht und hat sein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in die in Abs. 1 bezeichnete Forderung betrieben, so kann der Schuldner ungeachtet des Abs. 1 die Erfüllung der Schuld verweigern und dem Pfändungsgläubiger die Erfüllung an den Abtretenden oder sonstige zum Erlöschen der Schuld führende Umstände entgegensetzen.

(Wirkungen der Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung von Kontoforderungen)

Art. 466-5 (1) Haben die Parteien eine Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung einer Forderung abgegeben, die Einlagen auf einem Konto betrifft (Kontoforderung), so kann diese Willenserklärung ungeachtet der Vorschrift des Art. 466 Abs. 2 dem Abtretungsempfänger oder anderen Dritten entgegengesetzt werden, sofern er wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass diese Willenserklärung abgegeben wurde.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf einen Pfändungsgläubiger, der die Zwangsvollstreckung in eine Kontoforderung betrieben hat, hinsichtlich derer eine Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung abgegeben wurde.

(Abtretbarkeit einer künftigen Forderung)

Art. 466-6 (1) Für die Abtretung einer Forderung ist nicht erforderlich, dass die Forderung im Zeitpunkt der Erklärung der Abtretung bereits entstanden ist.

(2) Wird eine Forderung, die im Zeitpunkt der Erklärung der Abtretung noch nicht entstanden ist, abgetreten, so erwirbt der Abtretungsempfänger die Forderung mit deren Entstehung.

(3) Wurde in dem in Abs. 2 bezeichneten Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Abtretende nach der Vorschrift des Abs. 467 Anzeige gemacht oder der Schuldner nach derselben Vorschrift seine Zustimmung erteilt hat (Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegensetzbarkeitsvoraussetzung), eine Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung abgegeben, so gilt diese Willenserklärung bei Anwendung der Vorschrift des Art. 466 Abs. 3 (bzw. des Art. 466-5 Abs. 1, sofern die Willenserklärung zur Beschränkung der Abtretung eine Kontoforderung betrifft) als dem Abtretungsempfänger oder anderen Dritten bekannt.

(Voraussetzung der Entgegensetzbarkeit einer Abtretung)

Art. 467 (1) Die Abtretung einer Forderung (dies schließt die Abtretung einer noch nicht entstandenen Forderung mit ein) kann dem Schuldner oder anderen Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Abtretende dem Schuldner die Abtretung anzeigt oder der Schuldner seine Zustimmung zur Abtretung erteilt.

(2) Die Abtretung einer Forderung kann einem anderen Dritten als dem Schuldner nur dann entgegengesetzt werden, wenn die Anzeige oder Zustimmung nach Abs. 1 in einer Urkunde mit beweiskräftigem Datum vorgenommen wird.

(Einwendungen des Schuldners bei Abtretung)

Art. 468 (1) Der Schuldner kann dem Abtretungsempfänger Umstände entgegensetzen, die bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegensetzbarkeitsvoraussetzung im Verhältnis zum Abtretenden entstanden sind.

(2) Bei Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 im Fall des Art. 466 Abs. 4 ist der in ihr bezeichnete Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegensetzbarkeitsvoraussetzung durch den Zeitpunkt des Ablaufs der in Art. 466 Abs. 4 bezeichneten angemessenen Frist zu ersetzen und bei Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 im Fall des Art. 466-3 ist der in ihr bezeichnete Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegensetzbarkeitsvoraussetzung durch den Zeitpunkt, in dem nach der Vorschrift des Art. 466-3 von dem in dieser bezeichneten Abtretungsempfänger die Hinterlegung verlangt wurde, zu ersetzen.

(Recht zur Aufrechnung bei Abtretung)

Art. 469 (1) Der Schuldner kann mit einer ihm gegen den Abtretenden zustehenden Forderung, die er vor dem Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegensetzbarkeitsvoraussetzung erworben hat, gegenüber dem Abtretungsempfänger aufrechnen.

(2) Das Gleiche gilt auch für eine dem Schuldner gegen den Abtretenden zustehende Forderung, die er nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegensetzbarkeitsvoraussetzung erworben hat, sofern diese

1. auf einem Grund beruht, der vor dem Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegensetzbarkeitsvoraussetzung liegt, oder
2. auf dem Vertrag beruht, aus dem die von dem Abtretungsempfänger erworbene Forderung entstanden ist, ausgenommen Forderungen nach Nr. 1.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Forderung nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegensetzbarkeitsvoraussetzung von einem anderen erworben hat.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Fall des Art. 466 Abs. 4 ist der in ihnen bezeichnete Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegensetzbarkeitsvoraussetzung durch den Zeitpunkt des Ablaufs der in Art. 466 Abs. 4 bezeichneten angemessenen Frist zu ersetzen und bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Fall des Art. 466-3 ist der in ihnen bezeichnete Zeitpunkt der Erfüllung der Entgegensetzbarkeitsvoraussetzung durch den Zeitpunkt, in dem nach der Vorschrift des Art. 466-3 von dem in dieser bezeichneten Abtretungsempfänger die Hinterlegung verlangt wurde, zu ersetzen.

*Titel 5 Schuldübernahme**Untertitel 1 Kumulative Schuldübernahme**(Voraussetzungen und Wirkungen der kumulativen Schuldübernahme)*

Art. 470 (1) Bei der kumulativen Schuldübernahme trägt der Übernehmer gesamtschuldnerisch mit dem Schuldner die inhaltlich gleiche Schuld wie der Schuldner gegenüber dem Gläubiger.

(2) Die kumulative Schuldübernahme kann durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und demjenigen, der die Schuld zu übernehmen beabsichtigt, erfolgen.

(3) Die kumulative Schuldübernahme kann auch durch Vertrag zwischen dem Schuldner und demjenigen, der die Schuld zu übernehmen beabsichtigt, erfolgen. In diesem Fall wird die kumulative Schuldübernahme in dem

Zeitpunkt wirksam, in dem der Gläubiger gegenüber demjenigen, der die Schuld zu übernehmen beabsichtigt, seine Zustimmung erklärt.

(4) Die kumulative Schuldübernahme nach der Vorschrift des Abs. 3 richtet sich nach den Vorschriften über den Vertrag zugunsten Dritter.

(Einwendungen etc. des Übernehmers bei kumulativer Schuldübernahme)

Art. 471 (1) Der Übernehmer kann in Bezug auf die ihm durch kumulative Schuldübernahme obliegende Schuld dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die der Schuldner im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser kumulativen Schuldübernahme geltend machen konnte.

(2) Steht dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger ein Recht auf Anfechtung oder Rücktritt zu, so kann der Übernehmer gegenüber dem Gläubiger die Erfüllung der Schuld verweigern, soweit der Schuldner durch die Ausübung dieser Rechte von der Schuld befreit würde.

Untertitel 2 Befreiende Schuldübernahme

(Voraussetzungen und Wirkungen der befreienden Schuldübernahme)

Art. 472 (1) Bei der befreienden Schuldübernahme übernimmt der Übernehmer die inhaltlich gleiche Schuld wie der Schuldner gegenüber dem Gläubiger und wird der Schuldner von seiner Schuld befreit.

(2) Die befreiende Schuldübernahme kann durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und demjenigen, der die Schuld zu übernehmen beabsichtigt, erfolgen. In diesem Fall wird die befreiende Schuldübernahme in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Gläubiger dem Schuldner den Abschluss dieses Vertrags mitteilt.

(3) Die befreiende Schuldübernahme kann auch dadurch erfolgen, dass der Vertrag zwischen dem Schuldner und demjenigen, der die Schuld zu übernehmen beabsichtigt, geschlossen wird und der Gläubiger demjenigen, der die Schuld zu übernehmen beabsichtigt, seine Zustimmung erteilt.

(Einwendungen etc. des Übernehmers bei befreiender Schuldübernahme)

Art. 472-2 (1) Der Übernehmer kann in Bezug auf die ihm durch befreiende Schuldübernahme obliegende Schuld dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die der Schuldner im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser befreienden Schuldübernahme geltend machen konnte.

(2) Steht dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger ein Recht auf Anfechtung oder Rücktritt zu, so kann der Übernehmer gegenüber dem Gläubiger die Erfüllung der Schuld verweigern, soweit der Schuldner ohne die befreiende Schuldübernahme durch die Ausübung dieser Rechte von der Schuld befreit worden wäre.

(Ausgleichsanspruch des Übernehmers bei befreiender Schuldübernahme)

Art. 472-3 Bei der befreienden Schuldübernahme erwirbt der Übernehmer keinen Ausgleichsanspruch gegen den Schuldner.

(Umwandlung der Sicherheiten bei befreiender Schuldübernahme)

Art. 472-4 (1) Der Gläubiger kann ein Sicherungsrecht, das zur Sicherung der Schuld bestellt worden ist, von der der Schuldner nach der Vorschrift des Art. 472 Abs. 1 befreit wird, in ein Sicherungsrecht für die dem Übernehmer obliegende Schuld umwandeln. Hat jedoch ein anderer als der Übernehmer das Sicherungsrecht bestellt, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Die Umwandlung eines Sicherungsrechts nach der Vorschrift des Abs. 1 hat durch Willenserklärung zu erfolgen, die im Voraus oder gleichzeitig mit der befreienden Schuldübernahme gegenüber dem Übernehmer abzugeben ist.

(3) Hat sich jemand für die Schuld, von der der Schuldner nach der Vorschrift des Art. 472 Abs. 1 befreit wird, verbürgt, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Im Fall des Abs. 3 ist die Zustimmung nach Abs. 1, der nach Abs. 3 entsprechend anzuwenden ist, nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

(5) Bei Anwendung der Vorschrift des Abs. 4 gilt eine Zustimmung, die durch elektromagnetische Aufzeichnung des Inhalts erfolgt, als schriftlich erfolgt.

Titel 6 Erlöschen der Forderung

Untertitel 1 Erfüllung

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

(Erfüllung)

Art. 473 Hat der Schuldner gegenüber dem Gläubiger die Schuld erfüllt, so erlischt die Forderung.

(Erfüllung durch Dritte)

Art. 474 (1) Die Erfüllung der Schuld kann auch von Dritten bewirkt werden.

(2) Ein Dritter, der an der Erfüllung kein berechtigtes Interesse hat, kann nicht gegen den Willen des Schuldners die Erfüllung bewirken. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger nicht wusste, dass die Erfüllung gegen den Willen des Schuldners verstößt.

(3) Ein in Abs. 2 bezeichneter Dritter kann nicht gegen den Willen des Gläubigers die Erfüllung bewirken. Dies gilt nicht, wenn der Dritte im Auftrag des Schuldners Erfüllung leistet und der Gläubiger dies wusste.

(4) Erlaubt die Natur der Schuld keine Erfüllung durch Dritte oder haben die Parteien den Willen erklärt, die Erfüllung durch Dritte auszuschließen oder zu beschränken, so finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

(Rückforderung der als Erfüllung geleisteten Sache)

Art. 475 Hat jemand die Sache eines anderen als Erfüllung geleistet, so kann er diese Sache nur zurückfordern, wenn er neuerlich eine wirksame Erfüllung bewirkt.

(Wirksamkeit der Erfüllung etc. bei Verbrauch oder Übertragung der als Erfüllung geleisteten Sache)

Art. 476 Hat der Gläubiger im Fall des Art. 475 die als Erfüllung angenommene Sache in gutem Glauben verbraucht oder übertragen, so ist die Erfüllung wirksam. Dies steht einem Ausgleichsanspruch des Gläubigers gegen denjenigen, der die Erfüllung bewirkt hat, nicht entgegen, sofern ein Dritter einen Ersatzanspruch gegenüber dem Gläubiger geltend macht.

(Erfüllung durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto)

Art. 477 Die Erfüllung durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto des Gläubigers wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem dieser das Recht erwirbt, von dem Schuldner der Kontoforderung die Auszahlung des eingezahlten oder überwiesenen Geldbetrags zu verlangen.

(Erfüllung an eine dem Anschein nach empfangsberechtigte Person)

Art. 478 Wurde an eine andere Person als den Empfangsberechtigten (dies sind der Gläubiger und Dritte, die aufgrund von Rechtsvorschriften oder Willenserklärung der Parteien zum Empfang der Erfüllung berechtigt sind; das Gleiche gilt auch im Folgenden), die unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung den Anschein erweckt, empfangsberechtigt zu sein, Erfüllung geleistet, so ist diese nur dann wirksam, wenn derjenige, der Erfüllung geleistet hat, gutgläubig und nicht fahrlässig war.

(Erfüllung an einen anderen als den Empfangsberechtigten)

Art. 479 Die Erfüllung an eine andere Person als den Empfangsberechtigten ist mit Ausnahme des Falls des Art. 478 nur wirksam, soweit der Gläubiger dadurch einen Vorteil erlangt.

Art. 480 (weggefallen)*(Erfüllung durch den Drittschuldner im Fall der Pfändung einer Forderung)*

Art. 481 (1) Hat im Fall der Pfändung einer Forderung der Drittschuldner an seinen Gläubiger Erfüllung geleistet, so kann der Pfändungsgläubiger vom Drittschuldner bis zur Höhe des dadurch erlittenen Schadens erneut Erfüllung verlangen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 steht der Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs durch den Drittschuldner gegen seinen Gläubiger nicht entgegen.

(Leistung an Erfüllung statt)

Art. 482 Hat derjenige, der zur Erfüllung berechtigt ist (Erfüllungsberechtigter), mit dem Gläubiger vereinbart, dass durch Erbringung einer anderen Leistung anstelle der vom Schuldner geschuldeten Leistung die Schuld zum Erlöschen gebracht werden kann, so hat die Erbringung dieser anderen Leistung durch den Erfüllungsberechtigten die gleiche Wirkung wie eine Erfüllung.

(Übergabe einer bestimmten Sache mit der Beschaffenheit im Zeitpunkt der Fälligkeit)

Art. 483 Hat eine Forderung die Übergabe einer bestimmten Sache zum Gegenstand und kann unter Berücksichtigung des Vertrags oder eines anderen Entstehungsgrundes der Forderung sowie der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht bestimmt werden, über welche Qualität die Sache im Zeitpunkt, in dem die Sache zu übergeben ist, zu verfügen hat, so hat der Erfüllende die Sache so zu übergeben, wie sie im Zeitpunkt, in dem die Sache zu übergeben ist, beschaffen ist.

(Ort und Zeit der Erfüllung)

Art. 484 (1) Sofern bezüglich des Ortes, an dem Erfüllung zu leisten ist, nichts anderes erklärt wurde, hat die Übergabe einer bestimmten Sache an dem Ort, an dem sich diese Sache im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung befand, zu erfolgen bzw. ist die Erfüllung in anderer Form am gegenwärtigen Wohnsitz des Gläubigers zu leisten.

(2) Sind die Geschäftszeiten durch Rechtsvorschriften oder Gewohnheit bestimmt, so kann die Erfüllung nur innerhalb dieser Geschäftszeiten geleistet oder verlangt werden.

(Kosten der Erfüllung)

Art. 485 Sofern bezüglich der Kosten der Erfüllung nichts anderes erklärt wurde, hat der Schuldner diese Kosten zu tragen. Sind die Kosten der Erfüllung jedoch durch einen Wechsel des Wohnsitzes oder eine andere Handlung des Gläubigers gestiegen, so hat der Gläubiger die Mehrkosten zu tragen.

(Anspruch auf Aushändigung einer Quittung)

Art. 486 Der Erfüllende kann gegen die Erfüllung vom Empfänger die Aushändigung einer Quittung verlangen.

(Anspruch auf Rückgabe des Schuldscheins)

Art. 487 Ist ein Schuldschein vorhanden, so kann derjenige, der Erfüllung geleistet hat, die Rückgabe dieses Schuldscheins verlangen, sofern er vollständig erfüllt hat.

(Anrechnung bei Vorliegen mehrerer Schulden, die gleichartige Leistungen zum Gegenstand haben)

Art. 488 (1) Obliegen einem Schuldner gegenüber demselben Gläubiger mehrere Schulden, die gleichartige Leistungen zum Gegenstand haben, und reicht die zur Erfüllung angebotene Leistung nicht aus, um alle Schulden zum Erlöschen zu bringen (ausgenommen den in Art. 489 Abs. 1 bestimmten Fall), so kann der Erfüllende im Zeitpunkt der Leistung bestimmen, auf welche Schulden diese anzurechnen ist.

(2) Trifft der Erfüllende keine Bestimmung nach der Vorschrift des Abs. 1, so kann der Empfänger der Erfüllung bei deren Annahme bestimmen, auf welche Schulden die Leistung anzurechnen ist. Dies gilt nicht, wenn der Erfüllende der Anrechnung unverzüglich widerspricht.

(3) Die Bestimmung der Anrechnung im Fall des Abs. 1 und 2 erfolgt durch Willenserklärung gegenüber dem anderen Teil.

(4) Trifft weder der Erfüllende noch der Empfänger der Erfüllung eine Bestimmung nach den Vorschriften der Abs. 1 oder 2, so erfolgt die Anrechnung nach den folgenden Vorschriften:

1. Sind sowohl fällige als auch noch nicht fällige Schulden vorhanden, so ist die Leistung zuerst auf die bereits fälligen Schulden anzurechnen.
2. Sind alle Schulden bereits fällig oder noch nicht fällig, so ist die Leistung zunächst auf diejenigen Schulden anzurechnen, deren Erfüllung für den Schuldner am vorteilhaftesten ist.
3. Ist die Erfüllung für den Schuldner jeweils gleich vorteilhaft, so ist die Leistung zunächst auf diejenigen Schulden anzurechnen, die zuerst fällig geworden sind oder werden.

4. Eine Leistung in Bezug auf Schulden, die nach den Vorschriften der Nr. 2 und 3 gleichrangig sind, ist auf jede Schuld entsprechend ihrer Höhe anzurechnen.

(Anrechnung bei Verpflichtung zur Zahlung von Kapital, Zinsen und zum Ersatz von Aufwendungen)

Art. 489 (1) Ist ein Schuldner in Bezug auf eine oder mehrere Schulden verpflichtet, neben dem Kapital Zinsen zu zahlen und Aufwendungen zu ersetzen (im Fall mehrerer Schulden, nur sofern dem Schuldner gegenüber demselben Gläubiger mehrere Schulden obliegen, die gleichartige Leistungen zum Gegenstand haben) und hat der Erfüllende eine Leistung bewirkt, die nicht ausreicht, um alle Schulden zum Erlöschen zu bringen, so ist die Leistung zunächst auf die Aufwendungen, dann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital anzurechnen.

(2) Reicht im Fall des Abs. 1 die erbrachte Leistung nicht aus, um die gesamten Aufwendungen, Zinsen oder das gesamte Kapital zu tilgen, so findet die Vorschrift des Art. 488 entsprechende Anwendung.

(Anrechnung durch Vereinbarung)

Art. 490 Liegt eine Vereinbarung zwischen dem Erfüllenden und dem Empfänger der Erfüllung über die Reihenfolge der Anrechnung einer Leistung vor, so erfolgt die Anrechnung ungeachtet der Vorschriften der Art. 488 und 489 in dieser Reihenfolge.

(Anrechnung bei Verpflichtung zur Erbringung mehrerer Leistungen)

Art. 491 Sind zur Erfüllung einer Schuld mehrere Leistungen zu erbringen und reicht die Leistung des Erfüllenden nicht aus, um die gesamte Schuld zum Erlöschen zu bringen, so finden die Vorschriften der Art. 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

(Wirkung des Angebots der Erfüllung)

Art. 492 Der Schuldner ist ab dem Zeitpunkt, in dem er die Erfüllung anbietet, von der Haftung für die Nichterfüllung der Schuld befreit.

(Art und Weise des Angebots der Erfüllung)

Art. 493 Das Angebot der Erfüllung hat dem Inhalt der Schuld entsprechend und tatsächlich zu erfolgen. Lehnt der Gläubiger jedoch die Annahme im Voraus ab oder ist zur Erfüllung der Schuld eine Handlung des Gläubigers erforderlich, so genügt die Aufforderung zur Annahme unter Mitteilung der Bereitschaft zur Erfüllung.

Kapitel 2 Hinterlegung des Gegenstands der Erfüllung

(Hinterlegung)

Art. 494 (1) Der Erfüllungsberechtigte kann den Gegenstand der Erfüllung zugunsten des Gläubigers hinterlegen, wenn

1. er die Erfüllung angeboten und der Gläubiger deren Annahme abgelehnt hat oder
2. der Gläubiger nicht in der Lage ist, die Erfüllung anzunehmen.

In diesem Fall erlischt die Forderung im Zeitpunkt der Hinterlegung.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Erfüllungsberechtigte nicht feststellen kann, wer der Gläubiger ist. Dies gilt nicht, wenn den Erfüllungsberechtigten ein Verschulden trifft.

(Art und Weise der Hinterlegung)

Art. 495 (1) Die Hinterlegung nach Art. 494 hat bei der Hinterlegungsstelle des Erfüllungsorts zu erfolgen.

(2) Ist in den Rechtsvorschriften nichts über die Hinterlegungsstelle bestimmt, so hat das Gericht auf Antrag des Erfüllungsberechtigten eine Hinterlegungsstelle zu bestimmen oder einen Verwahrer der hinterlegten Sache zu bestellen.

(3) Wer eine Hinterlegung nach Art. 494 vorgenommen hat, hat dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich mitzuteilen.

(Rücknahme der hinterlegten Sache)

Art. 496 (1) Der Erfüllungsberechtigte kann die hinterlegte Sache zurücknehmen, solange nicht der Gläubiger die Hinterlegung annimmt oder ein Urteil, das die Hinterlegung für wirksam erklärt, rechtskräftig wird. Im Fall der Rücknahme gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.

(2) Ist infolge der Hinterlegung ein Pfandrecht oder eine Hypothek erloschen, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

(Nicht zur Hinterlegung geeignete Sachen etc.)

Art. 497 Der Erfüllungsberechtigte kann mit Genehmigung des Gerichts den Gegenstand der Erfüllung versteigern lassen und den Erlös hinterlegen, wenn

1. der Gegenstand zur Hinterlegung nicht geeignet ist,
2. die Gefahr besteht, dass der Wert des Gegenstands durch Untergang, Beschädigung oder einen anderen Umstand vermindert wird,
3. die Aufbewahrung des Gegenstands mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder

4. außer den in Nr. 1 bis 3 genannten Fällen Umstände vorliegen, aufgrund derer die Hinterlegung des Gegenstands mit Schwierigkeiten verbunden ist.

(Anspruch auf Herausgabe der hinterlegten Sache etc.)

Art. 498 (1) Wurde der Gegenstand der Erfüllung oder der Erlös nach Art. 497 hinterlegt, so kann der Gläubiger die Herausgabe der hinterlegten Sache verlangen.

(2) Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zur Erfüllung verpflichtet, so kann der Gläubiger die hinterlegte Sache nur dann erlangen, wenn er die Leistung bewirkt.

Kapitel 3 Surrogation durch Erfüllung

(Voraussetzungen der Surrogation durch Erfüllung)

Art. 499 Wer zugunsten des Schuldners die Erfüllung bewirkt, tritt an die Stelle des Gläubigers.

Art. 500 Auf den Fall des Art. 499 (ausgenommen Fälle, in denen jemand, der ein berechtigtes Interesse an der Erfüllung hat, an die Stelle des Gläubigers tritt) findet die Vorschrift des Art. 467 entsprechende Anwendung.

(Wirkungen der Surrogation durch Erfüllung)

Art. 501 (1) Wer aufgrund der Vorschriften der Art. 499 und 500 an die Stelle des Gläubigers tritt, kann alle Rechte, die dieser Gläubiger als Wirkung der Forderung oder als Sicherheit besaß, ausüben.

(2) Die Ausübung eines Rechts nach der Vorschrift des Abs. 1 kann nur in dem Umfang erfolgen, in dem derjenige, der an die Stelle des Gläubigers tritt, aufgrund seines eigenen Rechts vom Schuldner Ausgleich verlangen kann (sofern ein Bürge im Verhältnis zu den anderen Bürgen an die Stelle des Gläubigers tritt, in dem Umfang, in dem er aufgrund seines eigenen Rechts von diesen anderen Bürgen Ausgleich verlangen kann).

(3) Im Fall des Abs. 1 gilt neben der Vorschrift des Abs. 2 Folgendes:

1. Ein Dritterwerber (dies ist jemand, dem vom Schuldner ein Vermögensgegenstand, der Gegenstand einer Sicherheit ist, übertragen wurde; das Gleiche gilt im Folgenden in diesem Absatz) tritt im Verhältnis zu einem Bürgen oder einem dinglichen Sicherungsgeber nicht an die Stelle des Gläubigers.
2. Ein Dritterwerber tritt im Verhältnis zu anderen Dritterwerbern entsprechend dem Wert des jeweiligen Vermögensgegenstandes an die Stelle des Gläubigers.

3. Die Vorschrift der Nr. 2 findet entsprechende Anwendung auf den Fall, dass ein dinglicher Sicherungsgeber im Verhältnis zu anderen dinglichen Sicherungsgebern an die Stelle des Gläubigers tritt.
4. Bürgen und dingliche Sicherungsgeber treten im Verhältnis zueinander jeweils entsprechend ihrer Zahl an die Stelle des Gläubigers. Sind jedoch mehrere dingliche Sicherungsgeber vorhanden, so treten diese in Bezug auf den nach Abzug der Anteile der Bürgen übrig bleibenden Betrag entsprechend dem Wert des jeweiligen Vermögensgegenstandes an die Stelle des Gläubigers.
5. Bei Anwendung der Vorschriften der Nr. 1 und 2 gilt jemand, dem von einem Dritterwerber ein Vermögensgegenstand, der Gegenstand einer Sicherheit ist, übertragen wurde, als Dritterwerber, und bei Anwendung der Vorschriften der Nr. 1, 3 und 4 gilt jemand, dem von einem dinglichen Sicherungsgeber ein Vermögensgegenstand, der Gegenstand einer Sicherheit ist, übertragen wurde, als dinglicher Sicherungsgeber.

(Surrogation durch teilweise Erfüllung)

Art. 502 (1) Wurde die Surrogation durch Erfüllung eines Teils der Forderung bewirkt, so kann derjenige, der an die Stelle des Gläubigers getreten ist, mit Zustimmung des Gläubigers dessen Rechte gemeinsam mit diesem entsprechend der Höhe der geleisteten Erfüllung ausüben.

(2) Auch im Fall des Abs. 1 kann der Gläubiger seine Rechte alleine ausüben.

(3) Im Fall der Abs. 1 und 2 geht ein Recht, das der Gläubiger ausübt, einem Recht, das derjenige ausübt, der an die Stelle des Gläubigers getreten ist, vor, sofern es sich um den Erlös, der durch den Verkauf von einem Vermögensgegenstand, der Gegenstand einer Sicherheit für die Forderung ist, oder einen anderen Geldbetrag, der durch die Ausübung dieses Rechts erlangt wird, handelt.

(4) Im Fall des Abs. 1 kann nur der Gläubiger wegen Nichterfüllung der Schuld vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat er demjenigen, der an die Stelle des Gläubigers getreten ist, Ersatz in Höhe der von ihm geleisteten Erfüllung sowie Zinsen hierfür zu leisten.

(Übergabe des Schuldscheins durch den Gläubiger etc.)

Art. 503 (1) Wurde die Surrogation durch Erfüllung der gesamten Forderung bewirkt, so hat der Gläubiger demjenigen, der an die Stelle des Gläubigers getreten ist, den Schuldschein sowie in seinem Besitz befindliche Sicherheiten zu übergeben.

(2) Wurde die Surrogation durch Erfüllung eines Teils der Forderung bewirkt, so hat der Gläubiger auf dem Schuldschein die Surrogation zu

vermerken und denjenigen, der an die Stelle des Gläubigers getreten ist, die Überprüfung der Verwahrung der in seinem Besitz befindlichen Sicherheiten zu ermöglichen.

(Verlust von Sicherheiten durch den Gläubiger etc.)

Art. 504 (1) Hat jemand ein berechtigtes Interesse an der Erfüllung (in diesem Absatz Surrogationsberechtigter) und hat der Gläubiger infolge von Vorsatz oder Fahrlässigkeit seine Sicherheit verloren oder verschlechtert, so wird der Surrogationsberechtigte in der Höhe, in der er bei Surrogation aufgrund des Verlusts oder der Verschlechterung der Sicherheit keinen Ersatz erlangen kann, von seiner Haftung befreit. Das Gleiche gilt im Fall, dass der Surrogationsberechtigte ein dinglicher Sicherungsgeber ist, für einen Dritten, dem der Vermögensgegenstand, der Gegenstand der Sicherheit ist, vom Surrogationsberechtigten übertragen wurde, sowie dessen Einzelrechtsnachfolger.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung das Vorliegen sachlicher Gründe für den Verlust oder die Verschlechterung der Sicherheit anzuerkennen ist.

Untertitel 2 Aufrechnung

(Voraussetzungen der Aufrechnung etc.)

Art. 505 (1) Obliegen zwei Personen wechselseitig Schulden, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, und sind beide fällig, so kann sich jede Partei durch Aufrechnung in dem Umfang, in dem sie sich decken, von ihrer Schuld befreien. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Natur der Schulden dies nicht erlaubt.

(2) Haben die Parteien ungeachtet der Vorschrift des Abs. 1 den Willen erklärt, die Aufrechnung auszuschließen oder zu beschränken, so kann diese Willenserklärung einem Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Dritte sie kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(Art und Wirkung der Aufrechnung)

Art. 506 (1) Die Aufrechnung erfolgt durch Willenserklärung einer Partei gegenüber der anderen. In diesem Fall kann die Willenserklärung weder bedingt noch befristet werden.

(2) Die Willenserklärung nach Abs. 1 wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem die beiden Schulden einander zur Aufrechnung geeignet gegenübergetreten sind.

(Aufrechnung von Schulden mit unterschiedlichen Erfüllungsarten)

Art. 507 Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Erfüllungsorte der beiden Schulden unterschiedlich sind. In diesem Fall hat die aufrechnende Partei der anderen den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(Aufrechnung mit einer durch Verjährung erloschenen Forderung)

Art. 508 War eine durch Verjährung erloschene Forderung vor dem Erlöschen zur Aufrechnung geeignet, so ist der Gläubiger zur Aufrechnung berechtigt.

(Unzulässigkeit der Aufrechnung gegen eine Forderung aus unerlaubter Handlung etc.)

Art. 509 Der Schuldner kann dem Gläubiger die Aufrechnung nicht entgegensetzen, wenn es sich um

1. eine Schuld in Bezug auf Schadensersatz wegen einer böswillig begangenen unerlaubten Handlung handelt oder
2. eine Schuld in Bezug auf Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens oder des Körpers einer Person (ausgenommen Schulden nach Nr. 1) handelt.

Dies gilt nicht, wenn dem Gläubiger die dieser Schuld entsprechende Forderung von einem anderen übertragen wurde.

(Unzulässigkeit der Aufrechnung gegen eine unpfändbare Forderung)

Art. 510 Ist eine Forderung unpfändbar, so kann der Schuldner dem Gläubiger die Aufrechnung nicht entgegensetzen.

(Unzulässigkeit der Aufrechnung gegen eine gepfändete Forderung)

Art. 511 (1) Im Fall der Pfändung einer Forderung kann der Drittschuldner dem Pfändungsgläubiger nicht die Aufrechnung mit einer nach der Pfändung erworbenen Forderung entgegensetzen, wohl aber die Aufrechnung mit einer vor der Pfändung erworbenen Forderung.

(2) Ungeachtet der Vorschrift des Abs. 1 kann der Drittschuldner dem Pfändungsgläubiger die Aufrechnung mit einer nach der Pfändung erworbenen Forderung entgegensetzen, sofern die Forderung auf einem vor der Pfändung liegenden Grund beruht. Dies gilt nicht, wenn der Drittschuldner die Forderung nach der Pfändung von einem anderen erworben hat.

(Anrechnung bei Aufrechnung)

Art. 512 (1) Hat der Gläubiger die Aufrechnung zwischen einer oder mehreren Forderungen, die dem Gläubiger gegen den Schuldner zustehen, und einer oder mehreren Schulden, die dem Gläubiger gegenüber dem Schuldner

obliegen, erklärt, so erlöschen die Forderungen und Schulden des Gläubigers durch Aufrechnung in dem Umfang, in dem sie sich decken, in der Reihenfolge, in der sie einander zur Aufrechnung geeignet gegenübergetreten sind, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

(2) Reichen im Fall des Abs. 1 die Forderungen des aufrechnenden Gläubigers nicht aus, alle Schulden des Gläubigers zum Erlöschen zu bringen, und haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so

1. finden die Vorschriften des Art. 488 Abs. 4 Nr. 2 bis Nr. 4 entsprechende Anwendung, wenn dem Gläubiger mehrere Schulden obliegen (ausgenommen den in Nr. 2 dieses Absatzes bestimmten Fall),
2. findet die Vorschrift des Art. 489 entsprechende Anwendung, wenn der Gläubiger in Bezug auf eine oder mehrere Schulden verpflichtet ist, neben dem Kapital Zinsen zu zahlen und Aufwendungen zu ersetzen. In diesem Fall ist der in Art. 489 Abs. 2 genannte Art. 488 durch Art. 488 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 zu ersetzen.

(3) Reichen im Fall des Abs. 1 die Schulden des aufrechnenden Gläubigers nicht aus, alle Forderungen des Gläubigers zum Erlöschen zu bringen, so findet die Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 512-2 Die Vorschrift des Art. 512 findet entsprechende Anwendung, wenn dem aufrechnenden Gläubiger gegen den Schuldner eine Forderung zusteht, zu deren Erfüllung mehrere Leistungen zu erbringen sind. Das Gleiche gilt, wenn dem aufrechnenden Gläubiger gegenüber dem Schuldner eine Schuld obliegt, zu deren Erfüllung mehrere Leistungen zu erbringen sind.

Untertitel 3 Novation

(Novation)

Art. 513 Die bisherige Schuld erlischt durch Novation, wenn die Parteien vertraglich vereinbaren, die bisherige Schuld durch eine neue Schuld zu ersetzen, sofern dadurch

1. der bisherige Inhalt der Leistung wesentlich geändert wird,
2. an Stelle des bisherigen Schuldners ein Dritter tritt oder
3. an Stelle des bisherigen Gläubigers ein Dritter tritt.

(Novation durch Schuldnerwechsel)

Art. 514 (1) Eine Novation durch Wechsel des Schuldners kann durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und demjenigen, der durch die Novation Schuldner wird, bewirkt werden. In diesem Fall wird die Novation in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Gläubiger dem bisherigen Schuldner den Abschluss dieses Vertrags mitteilt.

(2) Bei einer Novation durch Schuldnerwechsel erwirbt der neue Schuldner keinen Ausgleichsanspruch gegen den bisherigen Schuldner.

(Novation durch Gläubigerwechsel)

Art. 515 (1) Eine Novation durch Wechsel des Gläubigers kann durch Vertrag zwischen dem bisherigen Gläubiger, demjenigen, der durch die Novation Gläubiger wird, und dem Schuldner bewirkt werden.

(2) Eine Novation durch Wechsel des Gläubigers kann einem Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie in einer Urkunde mit beweiskräftigem Datum vorgenommen wird.

Art. 516 und 517 (weggefallen)

(Umwandlung der Sicherheiten in Sicherheiten für die neue Schuld)

Art. 518 (1) Der Gläubiger (bei einer Novation durch Gläubigerwechsel der bisherige Gläubiger) kann ein Pfandrecht oder eine Hypothek, die zur Sicherung der bisherigen Schuld bestellt worden sind, im Umfang des Gegenstandes der bisherigen Schuld in ein Pfandrecht oder eine Hypothek für die neue Schuld umwandeln. Hat jedoch ein Dritter das Pfandrecht oder die Hypothek bestellt, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Die Umwandlung des Pfandrechts oder der Hypothek nach Abs. 1 hat durch Willenserklärung zu erfolgen, die im Voraus oder gleichzeitig mit der Novation gegenüber dem Vertragspartner der Novation (bei einer Novation durch Gläubigerwechsel gegenüber dem Schuldner) abzugeben ist.

Untertitel 4 Erlass

Art. 519 Erklärt der Gläubiger gegenüber dem Schuldner den Willen, ihm seine Schuld zu erlassen, so erlischt die Forderung.

Untertitel 5 Konfusion

Art. 520 Vereinigen sich Forderung und Schuld in derselben Person, so erlischt die Forderung. Dies gilt nicht, wenn die Forderung Gegenstand des Rechts eines Dritten ist.

*Titel 7 Wertpapiere**Untertitel 1 Orderpapiere**(Übertragung des Orderpapiers)*

Art. 520-2 Die Übertragung eines Orderpapiers ist nur dann wirksam, wenn die Urkunde mit Indossament versehen und an den Erwerber ausgehändigt wird.

(Form des Indossaments des Orderpapiers)

Art. 520-3 Die Vorschriften des Wechselgesetzes (Gesetz Nr. 20/1932) zur Form des Indossaments finden entsprechende Anwendung auf die Übertragung des Orderpapiers, sofern es dessen Natur entspricht.

(Vermutung des Rechts des Inhabers des Orderpapiers)

Art. 520-4 Weist der Inhaber eines Orderpapiers sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nach, so wird vermutet, dass er der rechtmäßige Inhaber der Rechte aus dem Papier ist.

(Gutgläubiger Erwerb des Orderpapiers)

Art. 520-5 Ist das Orderpapier einem früheren Inhaber aus irgendeinem Grund abhandengekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach der Vorschrift des Art. 520-4 nachweist, nicht zur Herausgabe der Urkunde verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn er bei deren Erwerb bösgläubig oder grob fahrlässig war.

(Ausschluss der Einwendungen des Schuldners bei der Übertragung des Orderpapiers)

Art. 520-6 Der Schuldner des Orderpapiers kann Umstände, die er einem früheren Gläubiger entgegensetzen konnte, einem gutgläubigen Erwerber nicht entgegensetzen, es sei denn, dass diese in der Urkunde angegeben sind oder sich aus ihrer Natur selbst ergeben.

(Verpfändung des Orderpapiers)

Art. 520-7 Die Vorschriften der Art. 520-2 bis 520-6 finden auf die Verpfändung eines Orderpapiers entsprechende Anwendung.

(Erfüllungsort des Orderpapiers)

Art. 520-8 Das Orderpapier ist an dem gegenwärtigen Wohnsitz des Schuldners zu erfüllen.

(Vorlage des Orderpapiers und Schuldnerverzug)

Art. 520-9 Ungeachtet der Festsetzung eines Termins für die Erfüllung gerät der Schuldner des Orderpapiers erst in dem Zeitpunkt in Verzug, in dem der Inhaber nach Eintritt dieses Termins das Orderpapier vorlegt und den Schuldner zur Erfüllung der Schuld auffordert.

(Recht des Schuldners des Orderpapiers zur Überprüfung etc.)

Art. 520-10 Der Schuldner des Orderpapiers ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Identität des Inhabers der Urkunde sowie die Richtigkeit der Unterschrift oder des Siegels zu überprüfen. Die Erfüllung ist jedoch unwirksam, sofern der Schuldner bösgläubig oder grob fahrlässig war.

(Verlust des Orderpapiers)

Art. 520-11 Ein Orderpapier kann im Wege des Aufgebotsverfahrens gemäß Art. 100 Gesetz über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetz Nr. 51/2011) für kraftlos erklärt werden.

(Art und Weise der Rechtsausübung bei Verlust des Orderpapiers)

Art. 520-12 Ist ein Orderpapier, das über die Leistung von Geld, anderen Sachen oder Wertpapieren ausgestellt ist, dem Inhaber abhandengekommen, so kann er vom Schuldner verlangen, den Gegenstand der Schuld zu hinterlegen oder gegen die Bestellung einer angemessenen Sicherheit nach Maßgabe des Orderpapiers Erfüllung zu leisten, sofern er ein Aufgebotsverfahren gemäß Art. 114 Gesetz über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragt hat.

*Untertitel 2 Rektapapiere mit Überbringervermerk**(Übertragung des Rektapapiers mit Überbringervermerk)*

Art. 520-13 Die Übertragung eines Rektapapiers mit Überbringervermerk (das ist ein Wertpapier, in dem der Gläubiger bezeichnet ist und das den Zusatz enthält, dass an den jeweiligen Inhaber zu leisten ist; das Gleiche gilt auch im Folgenden) ist nur dann wirksam, wenn die Urkunde dem Erwerber ausgehändigt wird.

(Vermutung des Rechts des Inhabers des Rektapapiers mit Überbringervermerk)

Art. 520-14 Es wird vermutet, dass der Inhaber eines Rektapapiers mit Überbringervermerk der rechtmäßige Inhaber der Rechte aus dem Papier ist.

(Gutgläubiger Erwerb des Rektapapiers mit Überbringervermerk)

Art. 520-15 Ist das Rektapapier mit Überbringervermerk einem früheren Inhaber aus irgendeinem Grund abhandengekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach der Vorschrift des Art. 520-14 nachweist, nicht zur Herausgabe der Urkunde verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn er bei deren Erwerb bösgläubig oder grob fahrlässig war.

(Ausschluss der Einwendungen des Schuldners bei der Übertragung des Rektapapiers mit Überbringervermerk)

Art. 520-16 Der Schuldner eines Rektapapiers mit Überbringervermerk kann Umstände, die er einem früheren Gläubiger entgegensetzen konnte, einem gutgläubigen Erwerber nicht entgegensetzen, es sei denn, dass diese in der Urkunde angegeben sind oder sich aus ihrer Natur selbst ergeben.

(Verpfändung des Rektapapiers mit Überbringervermerk)

Art. 520-17 Die Vorschriften der Art. 520-13 bis 520-16 finden auf die Verpfändung des Rektapapiers mit Überbringervermerk entsprechende Anwendung.

(Entsprechende Anwendung der Vorschriften zu den Orderpapieren)

Art. 520-18 Die Vorschriften der Art. 520-8 bis 520-12 finden auf Rektapapiere mit Überbringervermerk entsprechende Anwendung.

Untertitel 3 Andere Rektapapiere

Art. 520-19 (1) Ist ein Wertpapier, in dem der Gläubiger bezeichnet ist, weder ein Orderpapier noch ein Rektapapier mit Überbringervermerk, so kann es nur in der Form und mit der Wirkung der Abtretung oder Verpfändung einer Forderung übertragen oder verpfändet werden.

(2) Die Vorschriften der Art. 520-11 und 520-12 finden auf Rektapapiere nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Untertitel 4 Inhaberpapiere

Art. 520-20 Die Vorschriften des Untertitel 2 (Rektapapiere mit Überbringervermerk) finden auf Inhaberpapiere entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2 Vertrag

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

Untertitel 1 Zustandekommen des Vertrags

(Abschlussfreiheit und Inhaltsfreiheit)

Art. 521 (1) Jeder kann frei entscheiden, ob er einen Vertrag schließt, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Parteien eines Vertrags können innerhalb der durch die Rechtsvorschriften gezogenen Grenzen den Inhalt des Vertrags frei bestimmen.

(Zustandekommen und Form des Vertrags)

Art. 522 (1) Der Vertrag kommt zustande, wenn eine Willenserklärung, die den Inhalt des Vertrags bezeichnet und seinen Abschluss anbietet (Angebot), einem anderen gegenüber abgegeben wird und der andere deren Annahme erklärt.

(2) Das Zustandekommen eines Vertrags erfordert nicht, dass die Schriftform oder eine andere Form eingehalten wird, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(Angebot unter Bestimmung einer Annahmefrist)

Art. 523 (1) Ein Angebot, das unter Bestimmung einer Annahmefrist erfolgt ist, kann nicht widerrufen werden. Dies gilt nicht, wenn der Anbietende sich ein Recht auf Widerruf vorbehalten hat.

(2) Ist dem Anbietenden während der Frist nach Abs. 1 keine Annahme des in Abs. 1 bezeichneten Angebots zugegangen, so erlischt das Angebot.

(Wirkung der verspäteten Annahme)

Art. 524 Der Anbietende kann eine verspätete Annahme als ein neues Angebot ansehen.

(Angebot ohne Bestimmung einer Annahmefrist)

Art. 525 (1) Ein Angebot, das ohne Bestimmung einer Annahmefrist erfolgt ist, kann bis zum Ablauf einer für den Zugang der Annahme angemessenen Frist nicht widerrufen werden. Dies gilt nicht, wenn der Anbietende sich ein Recht auf Widerruf vorbehalten hat.

(2) Ein Angebot nach Abs. 1, das einem Anwesenden gegenüber erfolgt ist, kann ungeachtet der Vorschrift des Abs. 1 während der Dauer der Anwesenheit jederzeit widerrufen werden.

(3) Ist dem Anbietenden während der Dauer der Anwesenheit keine Annahme des dem Anwesenden gegenüber erfolgten Angebots nach Abs. 1

zugegangen, so erlischt das Angebot. Dies gilt nicht, wenn der Anbietende erklärt hat, dass das Angebot auch nach dem Ende der Anwesenheit nicht erlischt.

(Tod des Anbietenden etc.)

Art. 526 Im Fall, dass der Anbietende nach der Abgabe des Angebots stirbt, in einen Zustand gerät, in dem ihm gewöhnlich die Willensfähigkeit fehlt, oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, ist das Angebot unwirksam, wenn der Anbietende seinen Willen erklärt hat, dass das Angebot bei Eintritt dieses Umstands unwirksam sein soll, oder wenn der andere bis zur Abgabe der Annahme Kenntnis vom Eintritt dieses Umstands erlangt hat.

(Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bei Entbehrlichkeit der Erklärung der Annahme)

Art. 527 Ist nach der Willenserklärung des Anbietenden oder der Verkehrssitte die Erklärung der Annahme nicht erforderlich, so kommt der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande, in dem ein einer Annahmeerklärung gleichzusetzender Umstand eingetreten ist.

(Vom Angebot abweichende Annahme)

Art. 528 Nimmt der Annehmende das Angebot unter einer Bedingung oder mit sonstigen Änderungen an, so gilt dies als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot.

(Auslobung)

Art. 529 Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung aussetzt (Auslobender), ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, der die Handlung vorgenommen hat, unabhängig davon, ob dieser die Auslobung kannte.

(Auslobung unter Bestimmung einer Frist für die Vornahme der bezeichneten Handlung)

Art. 529-2 (1) Ist in der Auslobung eine Frist für die Vornahme der bezeichneten Handlung bestimmt, so kann der Auslobende die Auslobung nicht widerrufen. Dies gilt nicht, wenn der Auslobende sich in der Auslobung ein Recht auf Widerruf vorbehalten hat.

(2) Die Auslobung nach Abs. 1 erlischt, wenn niemand innerhalb der bestimmten Frist die bezeichnete Handlung vollendet hat.

(Auslobung ohne Bestimmung einer Frist für die Vornahme der bezeichneten Handlung)

Art. 529-3 Ist in der Auslobung keine Frist für die Vornahme der bezeichneten Handlung bestimmt, so kann der Auslobende die Auslobung widerrufen, solange niemand die bezeichnete Handlung vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn der Auslobende in der Auslobung erklärt hat, diese nicht zu widerrufen.

(Art und Weise des Widerrufs der Auslobung)

Art. 530 (1) Erfolgt der Widerruf der Auslobung in derselben Weise wie deren Bekanntmachung, so hat er auch gegenüber jemandem Wirkung, der keine Kenntnis von ihm hat.

(2) Der Widerruf der Auslobung kann auch in anderer Weise als deren Bekanntmachung erfolgen. In diesem Fall hat er jedoch nur gegenüber jemandem Wirkung, der Kenntnis von ihm hat.

(Recht auf Belohnung aufgrund der Auslobung)

Art. 531 (1) Haben mehrere die in der Auslobung bezeichnete Handlung vorgenommen, so ist nur derjenige, der die Handlung zuerst vorgenommen hat, berechtigt, die Belohnung zu erhalten.

(2) Haben mehrere die Handlung des Abs. 1 gleichzeitig vorgenommen, so ist jeder berechtigt, einen gleichen Teil der Belohnung zu erhalten. Ist die Belohnung jedoch ihrer Natur nach unteilbar oder wurde in der Auslobung bestimmt, dass nur einer die Belohnung erhalten soll, so wird durch Los entschieden, wer sie erhält.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in der Auslobung etwas anderes erklärt ist.

(Preis ausschreiben)

Art. 532 (1) Soll die Belohnung im Fall, dass mehrere die in der Auslobung bezeichnete Handlung vorgenommen haben, nur demjenigen gebühren, der den Vorzug verdient, so ist die Auslobung nur dann wirksam, wenn eine Frist für die Bewerbung bestimmt ist.

(2) Im Fall des Abs. 1 ist die Entscheidung darüber, die Handlung welches Bewerbers von mehreren den Vorzug verdient, durch die in der Auslobung bezeichnete Person oder, falls eine solche in der Auslobung nicht bezeichnet ist, durch den Auslobenden zu treffen.

(3) Die Bewerber können der Entscheidung nach Abs. 2 nicht widersprechen.

(4) Die Vorschrift des Art. 531 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn die Handlungen mehrerer Bewerber als gleichwertig beurteilt werden.

*Untertitel 2 Wirkungen des Vertrags**(Einrede der Erfüllung Zug um Zug)*

Art. 533 Jede Partei eines gegenseitigen Vertrags kann die Erfüllung ihrer Schuld (dies schließt die Erfüllung einer Schuld, die den Schadensersatz statt der Erfüllung der Schuld zum Gegenstand hat, mit ein) verweigern, solange nicht die andere Partei die Erfüllung ihrer Schuld anbietet. Dies gilt nicht, wenn die Schuld der anderen Partei noch nicht fällig ist.

*Art. 534 und 535 (weggefallen)**(Gefahrtragung etc. durch den Schuldner)*

Art. 536 (1) Wird die Erfüllung der Schuld infolge eines weder dem Gläubiger noch dem Schuldner zuzurechnenden Umstands unmöglich, so kann der Gläubiger die Gegenleistung verweigern.

(2) Wird die Erfüllung der Schuld infolge eines dem Gläubiger zuzurechnenden Umstands unmöglich, so kann der Gläubiger die Gegenleistung nicht verweigern. Hat der Schuldner in diesem Fall aufgrund der Befreiung von der Schuld einen Vorteil erlangt, so hat er diesen dem Gläubiger herauszugeben.

(Vertrag zugunsten Dritter)

Art. 537 (1) Verpflichtet sich eine der Parteien aufgrund des Vertrags, eine Leistung gegenüber einem Dritten zu erbringen, so ist der Dritte berechtigt, die Leistung unmittelbar vom Schuldner zu verlangen.

(2) Der Wirksamkeit eines Vertrags nach Abs. 1 steht nicht entgegen, dass im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags der Dritte noch nicht vorhanden oder unbestimmt ist.

(3) Im Fall des Abs. 1 entsteht das Recht des Dritten in dem Zeitpunkt, in dem dieser dem Schuldner gegenüber den Willen erklärt, den Vorteil aus dem Vertrag wahrzunehmen.

(Festlegung des Rechts des Dritten)

Art. 538 (1) Nach der Entstehung des Rechts des Dritten gemäß der Vorschrift des Art. 537 können die Parteien dieses Recht nicht mehr ändern oder aufheben.

(2) Erfüllt der Schuldner nach der Entstehung des Rechts des Dritten gemäß der Vorschrift des Art. 537 die Schuld gegenüber dem Dritten nicht, so kann die andere Partei des in Art. 537 Abs. 1 bezeichneten Vertrags nicht ohne Zustimmung des Dritten vom Vertrag zurücktreten.

(Einwendungen des Schuldners)

Art. 539 Der Schuldner kann die aus dem in Art. 537 Abs. 1 bezeichneten Vertrag entstehenden Einwendungen dem Dritten, der aus diesem Vertrag einen Vorteil erlangt, entgegensetzen.

Untertitel 3 Übertragung der Rechtsstellung aus dem Vertrag

Art. 539-2 Vereinbart eine der Parteien eines Vertrags mit einem Dritten die Übertragung ihrer Rechtsstellung aus dem Vertrag und stimmt die andere Partei des Vertrags dieser Übertragung zu, so geht die Rechtsstellung auf den Dritten über.

*Untertitel 4 Rücktritt vom Vertrag**(Ausübung des Rücktrittsrechts)*

Art. 540 (1) Ist eine der Parteien aufgrund des Vertrags oder der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt, so erfolgt der Rücktritt durch Willenserklärung gegenüber der anderen Partei.

(2) Die Willenserklärung nach Abs. 1 ist unwiderruflich.

(Rücktritt nach Mahnung)

Art. 541 Erfüllt eine der Parteien ihre Schuld nicht, so kann die andere vom Vertrag zurücktreten, sofern sie eine Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung ausgesprochen hat und die Erfüllung nicht innerhalb dieser Frist bewirkt wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichterfüllung der Schuld im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist unter Berücksichtigung des Vertrags und der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht erheblich ist.

(Rücktritt ohne Mahnung)

Art. 542 (1) Der Gläubiger kann ohne Mahnung nach Art. 541 sogleich vom Vertrag zurücktreten, wenn

1. die Erfüllung der gesamten Schuld unmöglich ist,
2. der Schuldner eindeutig die Absicht erklärt hat, die Erfüllung der gesamten Schuld zu verweigern,
3. die Erfüllung der Schuld teilweise unmöglich ist oder der Schuldner eindeutig die Absicht erklärt hat, die Erfüllung der Schuld teilweise zu verweigern, und der Zweck des Vertrags durch den verbleibenden Teil allein nicht erreicht werden kann,
4. nach der Natur des Vertrags oder der Willenserklärung der Parteien der Zweck des Vertrags nicht erreicht werden kann, wenn die Erfüllung

nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist bewirkt wird, und diese Zeit verstrichen ist, ohne dass der Schuldner die Erfüllung bewirkt hat, oder

5. außer den in Nr. 1 bis 4 genannten Fällen der Schuldner die Schuld nicht erfüllt und offensichtlich keine Aussicht besteht, dass auch nach einer Mahnung nach Art. 541 durch den Gläubiger eine für die Erreichung des Vertragszwecks ausreichende Erfüllung bewirkt wird.

(2) Der Gläubiger kann ohne Mahnung nach Art. 541 sogleich von einem Teil des Vertrags zurücktreten, wenn

1. die Erfüllung der Schuld teilweise unmöglich ist oder
2. der Schuldner eindeutig die Absicht erklärt hat, die Erfüllung der Schuld teilweise zu verweigern.

(Bei Vorliegen von dem Gläubiger zuzurechnenden Umständen)

Art. 543 Beruht die Nichterfüllung der Schuld auf Umständen, die dem Gläubiger zuzurechnen sind, so kann dieser nicht nach den Vorschriften der Art. 541 und 542 vom Vertrag zurücktreten.

(Unteilbarkeit des Rücktrittsrechts)

Art. 544 (1) Sind auf einer Seite des Vertrags mehrere vorhanden, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden.

(2) Erlischt das Rücktrittsrecht im Fall des Abs. 1 für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

(Wirkungen des Rücktritts)

Art. 545 (1) Übt eine der Parteien das Rücktrittsrecht aus, so ist jede Partei der anderen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Die Rechte Dritter werden dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

(2) Ist im Fall des Abs. 1 S. 1 Geld zurückzugewähren, so ist es vom Zeitpunkt der Annahme zu verzinsen.

(3) Ist im Fall des Abs. 1 S. 1 ein anderer Gegenstand als Geld zurückzugewähren, so sind auch die nach dem Zeitpunkt der Annahme entstandenen Früchte zurückzugewähren.

(4) Die Ausübung des Rücktrittsrechts steht einem Anspruch auf Schadensersatz nicht entgegen.

(Erfüllung Zug um Zug beim Rücktritt)

Art. 546 Die Vorschrift des Art. 533 findet auf den Fall des Art. 545 entsprechende Anwendung.

(Erlöschen des Rücktrittsrechts durch Mahnung)

Art. 547 Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts keine Frist vereinbart, so kann die andere Partei den Berechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist dazu auffordern, innerhalb dieser Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder nicht. Geht in diesem Fall innerhalb dieser Frist keine Rücktrittserklärung zu, so erlischt das Rücktrittsrecht.

(Erlöschen des Rücktrittsrechts bei vorsätzlicher Beschädigung etc. des Gegenstands durch den Rücktrittsberechtigten)

Art. 548 Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktrittsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig den Gegenstand des Vertrags erheblich beschädigt, dessen Rückgabe unmöglich macht oder ihn durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umwandelt. Dies gilt nicht, wenn der Rücktrittsberechtigte nicht wusste, dass er zum Rücktritt berechtigt ist.

*Untertitel 5 Standardisierte Geschäftsbedingungen**(Vereinbarung von standardisierten Geschäftsbedingungen)*

Art. 548-2 (1) Wird eine Vereinbarung über die Vornahme eines standardisierten Geschäfts (dies bezeichnet ein Geschäft einer bestimmten Person mit einer unbestimmten Vielzahl von Personen, bei dem die gänzliche oder teilweise Einheitlichkeit der Inhalte für beide Seiten sachgerecht ist; das Gleiche gilt auch im Folgenden) geschlossen (in Art. 548-3 Vereinbarung des standardisierten Geschäfts), so gelten auch die einzelnen Bestimmungen in den standardisierten Geschäftsbedingungen (dies ist die Gesamtheit der Bestimmungen, die bei einem standardisierten Geschäft von der oben genannten bestimmten Person in der Absicht, sie zum Vertragsinhalt zu machen, verwendet werden; das Gleiche gilt auch im Folgenden) als vereinbart, wenn

1. vereinbart wird, dass die standardisierten Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt werden, oder
2. derjenige, der die standardisierten Geschäftsbedingungen verwendet (Verwender standardisierter Geschäftsbedingungen), gegenüber der anderen Partei im Voraus erklärt, dass die standardisierten Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt werden.

(2) Ungeachtet der Vorschrift des Abs. 1 gelten Bestimmungen nach Abs. 1, die die Rechte der anderen Partei beschränken oder deren Pflichten erweitern, als nicht vereinbart, sofern unter Berücksichtigung der Art und der Umstände des standardisierten Geschäfts sowie der allgemeinen Verkehrsauffassung anzuerkennen ist, dass sie entgegen dem Grundsatz des Art. 1 Abs. 2 die Interessen der anderen Partei einseitig verletzen.

(Offenlegung des Inhalts der standardisierten Geschäftsbedingungen)

Art. 548-3 (1) Nimmt ein Verwender standardisierter Geschäftsbedingungen ein standardisiertes Geschäft vor oder beabsichtigt er ein solches, so hat er unverzüglich auf angemessene Weise den Inhalt der standardisierten Geschäftsbedingungen offenzulegen, sofern die andere Partei dies vor oder innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vereinbarung des standardisierten Geschäfts verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Verwender standardisierter Geschäftsbedingungen diese der anderen Partei bereits in Schriftform ausgehändigt oder in Form elektromagnetischer Aufzeichnung zur Verfügung gestellt hat.

(2) Die Vorschrift des Art. 548-2 findet keine Anwendung, wenn der Verwender standardisierter Geschäftsbedingungen vor der Vereinbarung des standardisierten Geschäfts ein Verlangen nach Abs. 1 abgewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn eine vorübergehende Übermittlungsstörung auftritt oder sonstige rechtfertigende Umstände vorliegen.

(Änderung der standardisierten Geschäftsbedingungen)

Art. 548-4 (1) Der Verwender standardisierter Geschäftsbedingungen kann durch Änderung der standardisierten Geschäftsbedingungen die Bestimmungen der geänderten standardisierten Geschäftsbedingungen als vereinbart ansehen und den Vertragsinhalt ändern, ohne mit jedem Vertragspartner im Einzelnen eine Vereinbarung zu treffen, wenn

1. die Änderung der standardisierten Geschäftsbedingungen dem allgemeinen Interesse der Vertragspartner entspricht oder
2. die Änderung der standardisierten Geschäftsbedingungen dem Zweck des Vertrags nicht widerspricht und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Änderung, der Angemessenheit des geänderten Inhalts, des Vorliegens einer Bestimmung, wonach die standardisierten Geschäftsbedingungen entsprechend diesem Artikel geändert werden können, und deren Inhalts sowie weiterer die Änderung betreffender Umstände sachgerecht ist.

(2) Ändert der Verwender standardisierter Geschäftsbedingungen diese nach der Vorschrift des Abs. 1, so hat er den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu bestimmen und durch Nutzung des Internets oder auf andere angemessene Weise die Änderung der standardisierten Geschäftsbedingungen, den Inhalt der geänderten standardisierten Geschäftsbedingungen sowie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bekanntzumachen.

(3) Die Änderung der standardisierten Geschäftsbedingungen nach der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 ist nur dann wirksam, wenn die Bekanntma-

chung nach der Vorschrift des Abs. 2 vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens nach Abs. 2 erfolgt.

(4) Die Vorschrift des Art. 548-2 Abs. 2 findet keine Anwendung auf die Änderung standardisierter Geschäftsbedingungen nach der Vorschrift des Abs. 1.

Titel 2 Schenkung

(Schenkung)

Art. 549 Eine Schenkung wird dadurch wirksam, dass eine Partei ihren Willen erklärt, einen Vermögensgegenstand unentgeltlich der anderen Partei zuzuwenden, und die andere Partei dies annimmt.

(Rücktritt von der nicht schriftlich vereinbarten Schenkung)

Art. 550 Von einer Schenkung, die nicht schriftlich vereinbart wurde, kann jede der Parteien zurücktreten. Dies gilt nicht für den bereits erfüllten Teil.

(Übergabepflicht des Schenkenden etc.)

Art. 551 (1) Es wird vermutet, dass sich der Schenkende verpflichtet, die Sache oder das Recht, die Gegenstand der Schenkung sind, so zu übergeben oder übertragen, wie sie im Zeitpunkt, in dem sie als Gegenstand der Schenkung bestimmt wurden, beschaffen sind.

(2) Im Fall einer Schenkung unter Auflage hat der Schenkende im Umfang der Auflage in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.

(Rentenversprechen)

Art. 552 Hat die Schenkung wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand, so wird die Schenkung mit dem Tod des Schenkenden oder des Beschenkten unwirksam.

(Schenkung unter Auflage)

Art. 553 Auf eine Schenkung unter Auflage finden außer den Vorschriften in diesem Titel die Vorschriften über den gegenseitigen Vertrag entsprechende Anwendung, sofern die Natur dieser Schenkung dies erlaubt.

(Schenkung von Todes wegen)

Art. 554 Auf eine Schenkung, die mit dem Tod des Schenkenden wirksam wird, finden die Vorschriften über das Vermächtnis entsprechende Anwendung, sofern die Natur dieser Schenkung dies erlaubt.

Titel 3 Kauf

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften

(Kauf)

Art. 555 Ein Kauf wird dadurch wirksam, dass eine Partei sich verpflichtet, ein Vermögensrecht auf die andere Partei zu übertragen, und die andere Partei sich verpflichtet, hierfür den Kaufpreis zu zahlen.

(Einseitiger Kaufvorvertrag)

Art. 556 (1) Im Fall eines einseitigen Kaufvorvertrags wird der Kauf in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die andere Partei den Willen zum Abschluss des Kaufs erklärt.

(2) Ist für die Willenserklärung nach Abs. 1 keine Frist bestimmt, so kann der durch den Vorvertrag Gebundene die andere Partei unter Bestimmung einer angemessenen Frist dazu auffordern, innerhalb dieser Frist zu erklären, ob sie den Kauf abschließt oder nicht. Gibt die andere Partei in diesem Fall innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so wird der einseitige Kaufvorvertrag unwirksam.

(Draufgabe)

Art. 557 (1) Hat der Käufer dem Verkäufer eine Draufgabe geleistet, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, sofern er auf die geleistete Draufgabe verzichtet, und der Verkäufer, sofern er den doppelten Betrag der Draufgabe tatsächlich anbietet. Dies gilt nicht, wenn die andere Partei bereits mit der Erfüllung ihrer Schuld begonnen hat.

(2) Die Vorschrift des Art. 545 Abs. 4 findet auf den Fall des Abs. 1 keine Anwendung.

(Kosten des Kaufvertrags)

Art. 558 Die Parteien tragen die Kosten des Kaufvertrags zu gleichen Teilen.

(Entsprechende Anwendung auf andere entgeltliche Verträge)

Art. 559 Die Vorschriften dieses Titels finden auf andere entgeltliche Verträge als den Kauf entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn die Natur des entgeltlichen Vertrags dies nicht erlaubt.

*Untertitel 2 Wirkungen des Kaufs**(Pflicht des Verkäufers zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Entgegensetzbarkeit der Rechtsübertragung)*

Art. 560 Der Verkäufer ist gegenüber dem Käufer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eintragung vorgenommen wird oder andere Voraussetzungen zur Entgegensetzbarkeit der Übertragung des Rechts, das Gegenstand des Kaufs ist, erfüllt werden.

(Pflichten des Verkäufers beim Kauf eines fremden Rechts)

Art. 561 Hat der Kauf ein fremdes Recht (dies schließt den Teil eines Rechts mit ein, der einem anderen gehört) zum Gegenstand, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Recht zu erwerben und auf den Käufer zu übertragen.

(Nacherfüllungsanspruch des Käufers)

Art. 562 (1) Entspricht der übergebene Gegenstand seiner Art, Qualität oder Menge nach nicht dem Inhalt des Vertrags, so kann der Käufer vom Verkäufer Nacherfüllung durch Reparatur des Gegenstands, Übergabe eines Ersatzgegenstands oder des Fehlenden verlangen. Der Verkäufer kann die Nacherfüllung jedoch auf eine andere als die vom Käufer verlangte Art und Weise bewirken, sofern dies den Käufer nicht unverhältnismäßig belastet.

(2) Beruht die Vertragswidrigkeit des Gegenstands nach Abs. 1 auf dem Käufer zuzurechnenden Umständen, so kann der Käufer nicht Nacherfüllung nach der Vorschrift des Abs. 1 verlangen.

(Preisminderungsrecht des Käufers)

Art. 563 (1) Hat der Käufer in dem in Art. 562 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Fall eine Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung ausgesprochen und wird die Nacherfüllung nicht innerhalb dieser Frist bewirkt, so kann der Käufer den Kaufpreis entsprechend dem Umfang der Vertragswidrigkeit mindern.

(2) Der Käufer kann ungeachtet des Abs. 1 ohne eine in Abs. 1 bezeichnete Mahnung sogleich den Kaufpreis mindern, wenn

1. die Nacherfüllung unmöglich ist,
2. der Verkäufer eindeutig die Absicht erklärt hat, die Nacherfüllung zu verweigern,
3. nach der Natur des Vertrags oder der Willenserklärung der Parteien der Zweck des Vertrags nicht erreicht werden kann, wenn die Erfüllung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist bewirkt wird, und diese Zeit verstrichen ist, ohne dass der Verkäufer die Nacherfüllung bewirkt hat, oder

4. außer den in Nr. 1 bis 3 genannten Fällen offensichtlich keine Aussicht besteht, dass auch nach einer Mahnung nach Abs. 1 durch den Käufer die Nacherfüllung bewirkt wird.

(3) Beruht die Vertragswidrigkeit des Gegenstands nach Abs. 1 auf dem Käufer zuzurechnenden Umständen, so kann der Käufer nicht nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 den Kaufpreis mindern.

(Schadensersatzanspruch des Käufers und Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Käufer)

Art. 564 Die Vorschriften der Art. 562 und 563 stehen einem Anspruch auf Schadensersatz nach der Vorschrift des Art. 415 und der Ausübung des Rücktrittsrechts nach den Vorschriften der Art. 541 und 542 nicht entgegen.

(Gewährleistung des Verkäufers bei Vertragswidrigkeit des übertragenen Rechts)

Art. 565 Die Vorschriften der Art. 562 bis 564 finden entsprechende Anwendung, wenn das vom Verkäufer auf den Käufer übertragene Recht nicht dem Inhalt des Vertrags entspricht (dies schließt den Fall mit ein, dass der Teil eines Rechts, der einem anderen gehört, nicht übertragen wird).

(Gewährleistungsfrist im Fall der Haftung wegen Art oder Qualität des Kaufgegenstands)

Art. 566 Hat der Verkäufer dem Käufer einen der Art oder Qualität nach nicht dem Vertragsinhalt entsprechenden Gegenstand übergeben und hat der Käufer dem Verkäufer nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von der Vertragswidrigkeit des Gegenstands Kenntnis erlangt hat, die Vertragswidrigkeit mitgeteilt, so kann der Käufer nicht aufgrund dieser Vertragswidrigkeit Nacherfüllung verlangen, den Kaufpreis mindern, Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer im Zeitpunkt der Übergabe die Vertragswidrigkeit kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(Übergang der Gefahr des Untergangs etc. des Gegenstands)

Art. 567 (1) Hat der Verkäufer dem Käufer den Gegenstand (dies bezeichnet nur einen solchen, der als Gegenstand des Kaufs bestimmt wurde; das Gleiche gilt im Folgenden in diesem Artikel) übergeben und kommt es nach dem Zeitpunkt der Übergabe infolge eines weder dem Käufer noch dem Verkäufer zuzurechnenden Umstands zum Untergang oder zur Beschädigung des Gegenstands, so kann der Käufer nicht aufgrund des Untergangs oder der Beschädigung des Gegenstands Nacherfüllung verlangen, den Kaufpreis min-

dern, Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann der Käufer die Zahlung des Kaufpreises nicht verweigern.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Käufer die Annahme der Erfüllung ablehnt oder ihm die Annahme nicht möglich ist, obwohl der Verkäufer mittels eines dem Vertragsinhalt entsprechenden Gegenstands die Erfüllung seiner Übergabepflicht angeboten hat, und es nach dem Zeitpunkt des Angebots der Erfüllung infolge eines weder dem Käufer noch dem Verkäufer zuzurechnenden Umstands zum Untergang oder zur Beschädigung des Gegenstands kommt.

(Gewährleistung bei Versteigerung etc.)

Art. 568 (1) Bei einer Versteigerung nach den Vorschriften des Zivilvollstreckungsgesetzes oder eines anderen Gesetzes (in diesem Artikel Versteigerung) kann der Käufer nach den Vorschriften der Art. 541 und 542 sowie des Art. 563 (einschließlich der entsprechenden Anwendung nach Art. 565) im Verhältnis zum Schuldner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(2) Ist im Fall des Abs. 1 der Schuldner zahlungsunfähig, so kann der Käufer von den Gläubigern, die an der Verteilung des Erlöses teilgenommen haben, die vollständige oder teilweise Herausgabe des Erlöses verlangen.

(3) Hat im Fall der Abs. 1 und 2 der Schuldner das Nichtvorhandensein der Sache oder des Rechts nicht mitgeteilt, obwohl er es kannte, oder hat ein Gläubiger die Versteigerung beantragt, obwohl er das Nichtvorhandensein kannte, so kann der Käufer von diesen Schadensersatz verlangen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die Vertragswidrigkeit⁶ in Bezug auf die Art oder Qualität des Gegenstands der Versteigerung keine Anwendung.

(Gewährleistung des Verkäufers einer Forderung)

Art. 569 (1) Hat der Verkäufer einer Forderung eine Garantie für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernommen, so wird vermutet, dass er eine

6 Der japanische Originaltext lautet *fu-tekigō*, was dem englischen Begriff *non-conformity* entspricht. Vor der Reform wurde in dieser Bestimmung wie auch in anderen stattdessen das Wort „Mangel“ (*kashi*) benutzt. Im Zuge der Reform wurde jedoch der Begriff „Mangel“ durch das Wort *fu-tekigō* ersetzt, um klarzustellen, dass die Haftung des Verkäufers auf der Nichterfüllung des Vertrags beruht. Genau genommen ist es jedoch nicht so, dass im Fall der Versteigerung zwischen dem Eigentümer des Gegenstands und dem Käufer eine Vereinbarung über dessen Art oder Qualität getroffen wird, so dass der Ausdruck „Vertragswidrigkeit“ mit dem Wort *fu-tekigō* nicht deckungsgleich ist. Da jedoch kein passenderes Wort zur Verfügung steht, wurde hier dennoch die Übersetzung „Vertragswidrigkeit“ gewählt.

Garantie für die Zahlungsfähigkeit im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags übernommen hat.

(2) Hat der Verkäufer einer noch nicht fälligen Forderung eine Garantie für die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernommen, so wird vermutet, dass er eine Garantie für die Zahlungsfähigkeit im Zeitpunkt der Fälligkeit übernommen hat.

(Anspruch des Käufers auf Erstattung der Aufwendungen im Fall des Bestehens einer Hypothek etc.)

Art. 570 Bestand bezüglich einer gekauften unbeweglichen Sache ein Vorzugsrecht, Pfandrecht oder eine Hypothek, deren Bestehen nicht dem Inhalt des Vertrags entspricht, und hat der Käufer durch seine Aufwendungen den Verlust des Eigentums an der unbeweglichen Sache vermieden, so kann der Käufer vom Verkäufer die Erstattung dieser Aufwendungen verlangen.

Art. 571 (weggefallen)

(Vertraglicher Gewährleistungsausschluss)

Art. 572 Ungeachtet einer Vereinbarung, wonach der Verkäufer in den in Art. 562 Abs. 1 S. 1 bzw. Art. 565 bezeichneten Fällen nicht Gewähr zu leisten hat, kann sich der Verkäufer in Bezug auf Tatsachen, die er nicht mitgeteilt hat, obwohl er sie kannte, sowie Rechte, die er selbst für einen Dritten bestellt oder einem Dritten übertragen hat, nicht von der Gewährleistung befreien.

(Termin der Zahlung des Kaufpreises)

Art. 573 Ist für die Übergabe des Kaufgegenstands ein Termin bestimmt, so wird vermutet, dass derselbe Termin auch für die Zahlung des Kaufpreises bestimmt ist.

(Ort der Zahlung des Kaufpreises)

Art. 574 Ist der Kaufpreis gleichzeitig mit der Übergabe des Kaufgegenstands zu zahlen, so ist er an dem für die Übergabe bestimmten Ort zu zahlen.

(Zuordnung der Früchte und Zahlung der Zinsen des Kaufpreises)

Art. 575 (1) Werden aus einem noch nicht übergebenen Kaufgegenstand Früchte gezogen, so gebühren diese dem Verkäufer.

(2) Der Käufer hat ab dem Tag der Übergabe des Kaufgegenstands den Kaufpreis zu verzinsen. Ist jedoch für die Zahlung des Kaufpreises ein Termin bestimmt, so braucht der Kaufpreis bis zu diesem Termin nicht verzinst zu werden.

(Verweigerung der Kaufpreiszahlung durch den Käufer bei Gefahr des Nichterwerbs des Rechts etc.)

Art. 576 Ist aufgrund der Tatsache, dass ein Dritter ein Recht an dem Kaufgegenstand behauptet, oder aufgrund anderer Umstände zu befürchten, dass der Käufer das gekaufte Recht ganz oder teilweise nicht erwerben kann oder verliert, so kann der Käufer die Zahlung des Kaufpreises entsprechend dem Grad der Gefahr ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer angemessene Sicherheit geleistet hat.

(Verweigerung der Kaufpreiszahlung durch den Käufer bei Vorhandensein eines Eintrags einer Hypothek etc.)

Art. 577 (1) Ist in Bezug auf eine gekaufte unbewegliche Sache eine nicht dem Vertragsinhalt entsprechende Hypothek eingetragen, so kann der Käufer bis zum Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung der Hypothek die Zahlung des Kaufpreises verweigern. In diesem Fall kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, unverzüglich den Anspruch auf Aufhebung der Hypothek geltend zu machen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf den Fall, dass in Bezug auf die gekaufte unbewegliche Sache ein nicht dem Vertragsinhalt entsprechendes Vorzugsrecht oder Pfandrecht eingetragen ist.

(Anspruch des Verkäufers auf Hinterlegung des Kaufpreises)

Art. 578 In den Fällen der Art. 576 und 577 kann der Verkäufer vom Käufer die Hinterlegung des Kaufpreises verlangen.

Untertitel 3 Wiederkauf

(Wiederkaufsvereinbarung)

Art. 579 Der Verkäufer einer unbeweglichen Sache kann aufgrund einer zugleich mit dem Kaufvertrag geschlossenen Vereinbarung über den Wiederkauf unter Erstattung des geleisteten Kaufpreises (bzw., sofern etwas anderes vereinbart wurde, des vereinbarten Betrages; dies gilt ebenfalls für Art. 583 Abs. 1) sowie der Aufwendungen für den Vertrag vom Vertrag zurücktreten. Haben die Parteien in diesem Fall nichts anderes erklärt, so gelten die Früchte der unbeweglichen Sache und die Zinsen des Kaufpreises als gegeneinander aufgerechnet.

(Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechts)

Art. 580 (1) Die Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechts darf zehn Jahre nicht überschreiten. Ist eine längere Frist vereinbart, so wird sie auf zehn Jahre verkürzt.

(2) Ist eine Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechts bestimmt, so kann sie nachträglich nicht verlängert werden.

(3) Ist keine Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechts bestimmt, so ist es innerhalb von fünf Jahren auszuüben.

(Entgegengesetzbarkeit der Wiederkaufsvereinbarung)

Art. 581 (1) Wurde die Vereinbarung über den Wiederkauf zugleich mit dem Kaufvertrag eingetragen, so kann der Wiederkauf Dritten entgegengesetzt werden.

(2) Die Rechte eines Mieters, der nach einer Eintragung nach Abs. 1 die in Art. 605-2 Abs. 1 genannte Entgegengesetzbarkeitsvoraussetzung erfüllt, können dem Verkäufer innerhalb eines Jahres oder einer kürzeren verbleibenden Mietzeit entgegengesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Mietverhältnis mit der Absicht, den Verkäufer zu schädigen, geschlossen wurde.

(Ausübung des Wiederkaufsrechts im Wege der Surrogation)

Art. 582 Beabsichtigt ein Gläubiger des Verkäufers, nach der Vorschrift des Art. 423 anstelle des Verkäufers das Wiederkaufsrecht auszuüben, so kann der Käufer das Wiederkaufsrecht zum Erlöschen bringen, indem er die Schuld des Verkäufers bis zu dem Betrag erfüllt, der dem gegenwärtigen Wert der unbeweglichen Sache, der von einem von Gericht zu bestellenden Sachverständigen zu schätzen ist, abzüglich des vom Verkäufer herauszugebenden Betrages entspricht, und, sofern ein Restbetrag verbleibt, diesen an den Verkäufer herausgibt.

(Ausübung des Wiederkaufsrechts)

Art. 583 (1) Der Verkäufer kann das Wiederkaufsrecht nur ausüben, wenn er dem Käufer innerhalb der in Art. 580 bestimmten Frist die Erstattung des Kaufpreises und der Aufwendungen für den Vertrag anbietet.

(2) Hat der Käufer oder Nacherwerber einer unbeweglichen Sache in Bezug auf diese Aufwendungen getätigt, so hat der Verkäufer diese entsprechend der Vorschrift des Art. 196⁷ zu erstatten. In Bezug auf nützliche

7 Art. 196 (1) Gibt der Besitzer die in seinem Besitz befindliche Sache zurück, so kann er vom demjenigen, der zur Herausverlangung der Sache berechtigt ist, die Erstattung des Betrages, den er für die Erhaltung der Sache aufgewendet hat, sowie anderer notwendiger Aufwendungen verlangen. Hat der Besitzer jedoch Früchte gezogen, so hat er die gewöhnlichen notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Der Besitzer kann für den Betrag, den er für die Verbesserung der in seinem Besitz befindlichen Sache aufgewendet hat, sowie für andere nützliche Aufwendungen nach Wahl desjenigen, der zur Herausverlangung der Sache berechtigt ist, die Erstattung des aufgewendeten Betrages oder den Betrag, um den sich der Wert der

Aufwendungen kann das Gericht jedoch auf Antrag des Verkäufers diesem eine angemessene Frist zu deren Erstattung gewähren.

(Kauf eines Miteigentumsanteils mit Wiederkaufsvereinbarung)

Art. 584 Verkauft einer der Miteigentümer einer unbeweglichen Sache seinen Anteil mit einer Vereinbarung über den Wiederkauf, so kann er im Fall der Teilung oder Versteigerung der Sache sein Wiederkaufsrecht in Bezug auf den Teil der Sache oder den Anteil am Erlös, den der Käufer erlangt oder zu erlangen berechtigt ist, ausüben. Wurde die Teilung oder Versteigerung dem Verkäufer jedoch nicht angezeigt, kann sie ihm nicht entgegeng gehalten werden.

Art. 585 (1) Erwirbt im Fall einer Versteigerung nach Art. 584 der Käufer die unbewegliche Sache, so kann der Verkäufer sein Wiederkaufsrecht auch in der Weise ausüben, dass er dem Käufer den vollen Zuschlagspreis und die in Art. 583 bestimmten Aufwendungen erstattet. In diesem Fall erwirbt der Verkäufer das Eigentum an der ganzen Sache.

(2) Erwirbt im Fall einer Versteigerung aufgrund eines Teilungsverlangens eines der Miteigentümer der Käufer die unbewegliche Sache, so kann der Verkäufer den Wiederkauf nicht auf seinen Anteil beschränken.

Titel 4 Tausch

Art. 586 (1) Ein Tausch wird dadurch wirksam, dass jede Partei sich verpflichtet, der anderen ein Vermögensrecht, das nicht in einem Eigentumsrecht an Geld besteht, zu übertragen.

(2) Verpflichtet sich eine der Parteien, neben einem anderen Vermögensrecht auch ein Eigentumsrecht an Geld zu übertragen, so finden auf diese Geldleistung die Vorschriften über den Kaufpreis entsprechende Anwendung.

Titel 5 Darlehen

(Darlehen)

Art. 587 Ein Darlehen wird dadurch wirksam, dass eine Partei Geld oder andere Sachen empfängt und sich verpflichtet, Sachen gleicher Art, Qualität und Menge wie die empfangenen zurückzugeben.

Sache erhöht hat, verlangen, soweit die Werterhöhung der Sache fortbesteht. Gegenüber einem bösgläubigen Besitzer kann das Gericht jedoch auf Antrag desjenigen, der zur Herausverlangung der Sache berechtigt ist, eine angemessene Frist zur Erstattung gewähren.

(Schriftlich vereinbartes Darlehen etc.)

Art. 587-2 (1) Ungeachtet der Vorschrift des Art. 587 wird ein schriftlich vereinbartes Darlehen dadurch wirksam, dass eine Partei sich verpflichtet, Geld oder andere Sachen zu übergeben, und die andere Partei sich verpflichtet, Sachen gleicher Art, Qualität und Menge wie die empfangenen zurückzugeben.

(2) Der Darlehensnehmer eines schriftlich vereinbarten Darlehens kann den Vertrag kündigen, bis er das Geld oder die anderen Sachen vom Darlehensgeber empfängt. Hat der Darlehensgeber in diesem Fall durch die Kündigung des Vertrags einen Schaden erlitten, so kann er vom Darlehensnehmer dessen Ersatz verlangen.

(3) Ein schriftlich vereinbartes Darlehen wird unwirksam, wenn gegenüber einer der Parteien ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen wird, bevor der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber das Geld oder die anderen Sachen empfängt.

(4) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gilt das Darlehen durch elektromagnetische Aufzeichnung des Inhalts als schriftlich vereinbart.

(Quasidarlehen)

Art. 588 Ist jemand verpflichtet, Geld oder andere Sachen zu leisten, und vereinbaren die Parteien, diese Sachen zum Gegenstand eines Darlehens zu machen, so gilt damit das Darlehen als zustandegekommen.

(Zinsen)

Art. 589 (1) Der Darlehensgeber kann vom Darlehensnehmer nur dann Zinsen verlangen, wenn dies vereinbart wurde.

(2) Liegt eine Vereinbarung nach Abs. 1 vor, so kann der Darlehensgeber von dem Tag an, an dem der Darlehensnehmer das Geld oder die anderen Sachen empfängt, Zinsen verlangen.

(Übergabepflicht des Darlehensgebers etc.)

Art. 590 (1) Die Vorschrift des Art. 551 findet entsprechende Anwendung auf Darlehen, bei denen keine Vereinbarung nach Art. 589 Abs. 1 vorliegt.

(2) Unabhängig vom Vorliegen einer Vereinbarung nach Art. 589 Abs. 1 kann der Darlehensnehmer den Wert der vom Darlehensgeber übergebenen Sachen zurückerstatten, sofern diese der Art oder Qualität nach nicht dem Inhalt des Vertrags entsprechen.

(Zeitpunkt der Rückgabe)

Art. 591 (1) Haben die Parteien für die Rückgabe keinen Zeitpunkt vereinbart, so kann der Darlehensgeber unter Bestimmung einer angemessenen Frist die Rückgabe verlangen.

(2) Der Darlehensnehmer kann ungeachtet des Vorliegens einer Vereinbarung über den Zeitpunkt der Rückgabe das Geld oder die anderen Sachen jederzeit zurückgeben.

(3) Haben die Parteien einen Zeitpunkt der Rückgabe vereinbart und hat der Darlehensgeber dadurch einen Schaden erlitten, dass der Darlehensnehmer das Geld oder die anderen Sachen vor diesem Zeitpunkt zurückgegeben hat, so kann er vom Darlehensnehmer dessen Ersatz verlangen.

(Erstattung des Wertes)

Art. 592 Ist es für den Darlehensnehmer unmöglich geworden, Sachen gleicher Art, Qualität und Menge wie die vom Darlehensgeber empfangenen zurückzugeben, so hat er den Wert der Sachen im Zeitpunkt des Unmöglichwerdens zu erstatten. Dies gilt nicht in dem in Art. 402 Abs. 2 bezeichneten Fall.

*Titel 6 Leihe**(Leihe)*

Art. 593 Eine Leihe wird dadurch wirksam, dass eine Partei sich verpflichtet, eine bestimmte Sache zu übergeben, und die andere Partei sich verpflichtet, die empfangene Sache nach unentgeltlichem Gebrauch und Ertragsziehung bei Beendigung des Vertrags zurückzugeben.

(Kündigung der Leihe durch den Verleiher vor Empfang der geliehenen Sache)

Art. 593-2 Der Verleiher kann den Vertrag kündigen, bis der Entleiher die geliehene Sache empfängt. Dies gilt nicht für eine schriftlich vereinbarte Leihe.

(Gebrauch und Ertragsziehung durch den Entleiher)

Art. 594 (1) Der Entleiher hat bei Gebrauch und Ertragsziehung hinsichtlich der geliehenen Sache die Nutzungsweise einzuhalten, die sich aus dem Vertrag oder der Natur der geliehenen Sache ergibt.

(2) Der Entleiher kann den Gebrauch und die Ertragsziehung hinsichtlich der geliehenen Sache einem Dritten nicht ohne die Erlaubnis des Verleihers überlassen.

(3) Verstößt der Entleiher bei Gebrauch oder Ertragsziehung gegen die Vorschrift des Abs. 1 oder 2, so kann der Verleiher den Vertrag kündigen.

(Tragung der Aufwendungen in Bezug auf die geliehene Sache)

Art. 595 (1) Die notwendigen Aufwendungen fallen dem Entleiher zur Last, soweit sie gewöhnlich sind.

(2) Die Vorschrift des Art. 583 Abs. 2 findet auf andere Aufwendungen als gewöhnliche notwendige Aufwendungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(Übergabepflicht des Verleihers etc.)

Art. 596 Die Vorschrift des Art. 551 findet entsprechende Anwendung auf die Leihe.

(Beendigung der Leihe durch Zeitablauf etc.)

Art. 597 (1) Haben die Parteien einen Zeitraum für die Leihe vereinbart, so endet die Leihe mit Ablauf dieses Zeitraums.

(2) Haben die Parteien, ohne einen Zeitraum für die Leihe zu vereinbaren, einen Zweck für den Gebrauch und die Ertragsziehung vereinbart, so endet die Leihe mit Beendigung des Gebrauchs und der Ertragsziehung durch den Entleiher entsprechend diesem Zweck.

(3) Die Leihe endet mit dem Tod des Entleihers.

(Kündigung der Leihe)

Art. 598 (1) In dem in Art. 597 Abs. 2 bestimmten Fall kann der Verleiher den Vertrag kündigen, wenn ein Zeitraum verstrichen ist, der entsprechend dem in Art. 597 Abs. 2 bestimmten Zweck für den Gebrauch und die Ertragsziehung durch den Entleiher ausreichend ist.

(2) Haben die Parteien weder einen Zeitraum für die Leihe noch einen Zweck für den Gebrauch und die Ertragsziehung vereinbart, so kann der Verleiher den Vertrag jederzeit kündigen.

(3) Der Entleiher kann den Vertrag jederzeit kündigen.

(Entfernung von verbundenen Sachen durch den Entleiher etc.)

Art. 599 (1) Hat der Entleiher nach Empfang der geliehenen Sache diese mit einer anderen Sache verbunden, so ist er bei Beendigung der Leihe verpflichtet, die verbundene Sache zu entfernen. Dies gilt nicht für Sachen, die von der geliehenen Sache nicht abgetrennt werden können oder deren Abtrennung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(2) Der Entleiher kann eine Sache, die er nach Empfang der geliehenen Sache mit dieser verbunden hat, entfernen.

(3) Wird die geliehene Sache nach ihrem Empfang beschädigt, so ist der Entleiher bei Beendigung der Leihe verpflichtet, die Beschädigung zu be-

seitigen. Dies gilt nicht, wenn die Beschädigung auf einem dem Entleiher nicht zuzurechnenden Umstand beruht.

(Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz und Erstattung von Aufwendungen)

Art. 600 (1) Der Anspruch auf Ersatz eines durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch oder Ertragsziehung entstandenen Schadens sowie auf Erstattung von vom Entleiher getätigten Aufwendungen ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der Verleiher die Rückgabe angenommen hat, geltend zu machen.

(2) Die Verjährung eines Anspruchs auf Schadensersatz nach Abs. 1 tritt bis zum Ablauf von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Verleiher die Rückgabe angenommen hat, nicht ein.

Titel 7 Mietvertrag

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften

(Mietvertrag)

Art. 601 Ein Mietvertrag wird dadurch wirksam, dass sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei den Gebrauch und die Ertragsziehung hinsichtlich einer bestimmten Sache zu gewähren, und die andere Partei sich verpflichtet, die Miete dafür zu entrichten und die übergebene Sache bei Beendigung des Vertrags zurückzugeben.

(Mietvertrag mit verkürzter Mietzeit)

Art. 602 Schließt jemand, der zur Verfügung nicht befugt ist, einen der im Folgenden aufgeführten Mietverträge, so kann die Mietzeit die jeweils im Folgenden bestimmte nicht übersteigen. Die jeweils bestimmte Mietzeit gilt ungeachtet eines vertraglich vereinbarten längeren Zeitraums.

1. Mietverträge über Waldgrundstücke, die die Anpflanzung oder Schlägerung von Bäumen zum Zweck haben: zehn Jahre
2. andere Mietverträge über Grundstücke als die in Nr. 1 genannten: fünf Jahre
3. Mietverträge über Gebäude: drei Jahre
4. Mietverträge über bewegliche Sachen: sechs Monate

(Verlängerung des Mietvertrags mit verkürzter Mietzeit)

Art. 603 Die in Art. 602 bestimmten Mietzeiten können verlängert werden. Die Verlängerung hat jedoch bei Grundstücken innerhalb von einem Jahr, bei Gebäuden innerhalb von drei Monaten und bei beweglichen Sachen innerhalb von einem Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Mietzeit zu erfolgen.

(Mietzeit)

Art. 604 (1) Die Mietzeit kann 50 Jahre nicht übersteigen. Auch wenn vertraglich ein längerer Zeitraum vereinbart wurde, beträgt die Mietzeit 50 Jahre.

(2) Die Mietzeit kann verlängert werden. Die verlängerte Mietzeit kann jedoch 50 Jahre ab dem Zeitpunkt der Verlängerung nicht übersteigen.

*Untertitel 2 Wirkungen des Mietvertrags**(Entgegengesetzbarkeit des Mietverhältnisses über eine unbewegliche Sache)*

Art. 605 Wurde ein Mietverhältnis über eine unbewegliche Sache eingetragen, so kann dieses jemandem, der ein dingliches Recht an dieser unbeweglichen Sache erlangt, oder anderen Dritten entgegengesetzt werden.

(Übertragung der Rechtsstellung als Vermieter einer unbeweglichen Sache)

Art. 605-2 (1) Wurde eine unbewegliche Sache, hinsichtlich derer aufgrund der Vorschriften des Art. 605, der Art. 10 bzw. 31 Land- und Gebäudemietgesetz (Gesetz Nr. 90/1991) oder sonstiger Rechtsvorschriften die Voraussetzung für die Entgegengesetzbarkeit des Mietverhältnisses erfüllt ist, übertragen, so geht die Rechtsstellung als Vermieter dieser unbeweglichen Sache auf den Erwerber über.

(2) Ungeachtet des Abs. 1 geht die Rechtsstellung als Vermieter der unbeweglichen Sache nicht auf den Erwerber über, wenn der Übertragende und der Erwerber vereinbaren, dass der Übertragende die Rechtsstellung als Vermieter behält und dass der Erwerber die unbewegliche Sache dem Übertragenden vermietet. Endet in diesem Fall der Mietvertrag zwischen dem Übertragenden und dem Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger, so geht die beim Übertragenden verbliebene Rechtsstellung als Vermieter auf den Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger über.

(3) Die Übertragung der Rechtsstellung als Vermieter nach der Vorschrift des Abs. 1 oder Abs. 2 S. 2 kann dem Mieter nur dann entgegengesetzt werden, wenn die Übertragung des Eigentums der unbeweglichen Mietsache eingetragen wurde.

(4) Ist die Rechtsstellung als Vermieter nach der Vorschrift des Abs. 1 oder Abs. 2 S. 2 auf den Erwerber oder dessen Nachfolger übergegangen, so gehen Schulden in Bezug auf die Erstattung von Aufwendungen nach der Vorschrift des Art. 608 oder die Rückzahlung der in Art. 622-2 Abs. 1 bestimmten Mietkaution nach der Vorschrift desselben Absatzes auf den Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger über.

(Übertragung der Rechtsstellung als Vermieter aufgrund Vereinbarung)

Art. 605-3 Ist der Übertragende einer unbeweglichen Sache zugleich der Vermieter, so kann seine Rechtsstellung als Vermieter durch eine Vereinbarung zwischen dem Übertragenden und dem Erwerber auf den Erwerber übertragen werden, ohne dass es der Zustimmung des Mieters bedarf. In diesem Fall finden die Vorschriften des Art. 605-2 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(Anspruch des Mieters einer unbeweglichen Sache auf Unterlassung der Störung etc.)

Art. 605-4 Ist die Entgegenseitbarkeitsvoraussetzung nach Art. 605-2 Abs. 1 erfüllt, so kann der Mieter einer unbeweglichen Sache

1. von einem Dritten, der den Besitz der unbeweglichen Sache stört, die Unterlassung der Störung verlangen, oder
2. von einem Dritten, der die unbewegliche Sache besitzt, deren Herausgabe verlangen.

(Reparatur durch den Vermieter etc.)

Art. 606 (1) Der Vermieter ist verpflichtet, Reparaturen vorzunehmen, die für den Gebrauch und die Ertragsziehung hinsichtlich der Mietsache notwendig sind. Dies gilt nicht, wenn die Notwendigkeit der Reparatur auf einem dem Mieter zuzurechnenden Umstand beruht.

(2) Beabsichtigt der Vermieter Maßnahmen vorzunehmen, die zur Erhaltung der Mietsache notwendig sind, so kann der Mieter dies nicht verweigern.

(Maßnahmen zur Erhaltung gegen den Willen des Mieters)

Art. 607 Beabsichtigt der Vermieter gegen den Willen des Mieters Maßnahmen zur Erhaltung der Mietsache vorzunehmen und kann der Mieter aufgrund dessen den Zweck des Mietvertrags nicht mehr erreichen, so kann der Mieter den Vertrag kündigen.

(Reparatur durch den Mieter)

Art. 607-2 Sind Reparaturen der Mietsache notwendig, so kann der Mieter diese Reparaturen vornehmen, sofern

1. der Vermieter die notwendigen Reparaturen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums vornimmt, obwohl der Mieter dem Vermieter deren Notwendigkeit mitgeteilt hat oder der Vermieter von deren Notwendigkeit Kenntnis erlangt hat, oder
2. dringende Gründe vorliegen.

(Anspruch des Mieters auf Erstattung von Aufwendungen)

Art. 608 (1) Hat der Mieter notwendige Aufwendungen in Bezug auf die Mietsache getätigt, die vom Vermieter zu tragen sind, so kann er von dem Vermieter sogleich deren Erstattung verlangen.

(2) Hat der Mieter nützliche Aufwendungen in Bezug auf die Mietsache getätigt, so hat der Vermieter sie bei Beendigung des Mietvertrags entsprechend der Vorschrift des Art. 196 Abs. 2⁸ zu erstatten. Das Gericht kann jedoch auf Antrag des Vermieters eine angemessene Frist für die Erstattung einräumen.

(Recht zur Mietminderung aufgrund geringen Ertrags)

Art. 609 Hat der Mieter eines Grundstücks, das zu Ackerbau oder Viehzucht bestimmt ist, wegen höherer Gewalt einen geringeren Ertrag als den Betrag der Miete erzielt, so kann er die Miete bis zur Höhe des erzielten Ertrags mindern.

(Kündigung aufgrund geringen Ertrags)

Art. 610 Hat in dem in Art. 609 bezeichneten Fall der dort bezeichnete Mieter wegen höherer Gewalt zwei oder mehr Jahre hintereinander einen geringeren Ertrag als den Betrag der Miete erzielt, so kann er den Vertrag kündigen.

(Mietminderung etc. aufgrund des teilweisen Untergangs der Mietsache etc.)

Art. 611 (1) Wird aufgrund Untergangs oder anderer Umstände der Gebrauch oder die Ertragsziehung hinsichtlich eines Teils der Mietsache unmöglich und beruht dies auf einem nicht dem Mieter zuzurechnenden Umstand, so mindert sich die Miete entsprechend der Größe des Teils, hinsichtlich dessen der Gebrauch oder die Ertragsziehung nicht mehr möglich ist.

(2) Wird aufgrund Untergangs oder anderer Umstände der Gebrauch oder die Ertragsziehung hinsichtlich eines Teils der Mietsache unmöglich, so kann der Mieter den Vertrag kündigen, sofern er den Zweck des Mietvertrags durch den verbleibenden Teil allein nicht erreichen kann.

(Beschränkung der Übertragbarkeit des Mietrechts und der Untervermietung)

Art. 612 (1) Der Mieter kann ohne die Erlaubnis des Vermieters das Mietrecht nicht übertragen bzw. die Mietsache nicht untervermieten.

(2) Hat der Mieter entgegen der Vorschrift des Abs. 1 einem Dritten den Gebrauch oder die Ertragsziehung hinsichtlich der Mietsache überlassen, so kann der Vermieter den Vertrag kündigen.

8 Art. 196 siehe oben Fn. 7.

(Wirkungen der Untervermietung)

Art. 613 (1) Vermietet der Mieter die Mietsache rechtmäßig unter, so ist der Untermieter verpflichtet, bis zur Höhe der Schuld des Mieters aus dem Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter die Schuld aus dem Untermietvertrag unmittelbar gegenüber dem Vermieter zu erfüllen. In diesem Fall kann die Vorauszahlung der Miete dem Vermieter nicht entgegengehalten werden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 steht der Ausübung der Rechte des Vermieters gegen den Mieter nicht entgegen.

(3) Vermietet der Mieter die Mietsache rechtmäßig unter, so kann der Vermieter dem Untermieter nicht entgegengehalten, dass er den Mietvertrag mit dem Mieter einvernehmlich aufgehoben hat. Dies gilt nicht, wenn dem Vermieter im Zeitpunkt der Aufhebung ein Kündigungsrecht aufgrund der Nichterfüllung des Mieters zusteht.

(Fälligkeit der Miete)

Art. 614 Die Miete ist hinsichtlich beweglicher Sachen, Gebäude und Grundstücke, die zur Errichtung eines Gebäudes dienen, Ende jedes Monats bzw. hinsichtlich sonstiger Grundstücke Ende jedes Jahres zu entrichten. Bei Sachen, bei denen die Ernte zu einer bestimmten Jahreszeit zu erfolgen hat, ist die Miete jedoch unverzüglich nach dieser Jahreszeit zu entrichten.

(Mitteilungspflicht des Mieters)

Art. 615 Bedarf die Mietsache einer Reparatur oder macht ein Dritter Rechte an der Mietsache geltend, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn der Vermieter dies bereits kannte.

(Gebrauch und Ertragsziehung durch den Mieter)

Art. 616 Die Vorschrift des Art. 594 Abs. 1 findet auf den Mietvertrag entsprechende Anwendung.

*Untertitel 3 Beendigung des Mietvertrags**(Beendigung des Mietvertrags aufgrund des Untergangs der ganzen Mietsache etc.)*

Art. 616-2 Wird aufgrund Untergangs oder anderer Umstände der Gebrauch oder die Ertragsziehung hinsichtlich der ganzen Mietsache unmöglich, so endet dadurch der Mietvertrag.

(Kündigung des unbefristeten Mietvertrags)

Art. 617 (1) Haben die Parteien keinen Zeitraum für die Miete vereinbart, so kann jede Partei den Vertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall enden

1. Mietverträge über Grundstücke nach Ablauf eines Jahres,
2. Mietverträge über Gebäude nach Ablauf von drei Monaten und
3. Mietverträge über bewegliche Sachen sowie Säle nach Ablauf eines Tages

von dem Tag der Kündigung.

(2) Im Fall eines Mietvertrags über ein Grundstück, bei dem die Ernte zu einer bestimmten Jahreszeit zu erfolgen hat, hat die Kündigung nach dieser Jahreszeit und vor Beginn des nächsten Anbaus zu erfolgen.

(Vorbehalt des Kündigungsrechts beim befristeten Mietvertrag)

Art. 618 Ungeachtet der Vereinbarung eines Zeitraums für die Miete findet die Vorschrift des Art. 617 entsprechende Anwendung, wenn eine Partei oder beide Parteien sich das Recht vorbehalten haben, während der Mietzeit zu kündigen.

(Vermutung der Verlängerung des Mietvertrags etc.)

Art. 619 (1) Setzt der Mieter nach dem Ablauf der Mietzeit den Gebrauch und die Ertragsziehung hinsichtlich der Mietsache fort und wendet der Vermieter, dem dies bekannt ist, nichts dagegen ein, so wird vermutet, dass ein weiterer Mietvertrag unter den gleichen Bedingungen wie der bisherige geschlossen wurde. In diesem Fall kann jede Partei nach der Vorschrift des Art. 617 kündigen.

(2) Haben die Parteien in Bezug auf den bisherigen Mietvertrag eine Sicherheit bestellt, so erlischt diese mit Ablauf der Mietzeit. Dies gilt nicht für die in Art. 622-2 Abs. 1 bestimmte Mietkaution.

(Wirkung der Kündigung des Mietvertrags)

Art. 620 Wird der Mietvertrag gekündigt, so hat die Kündigung nur Wirkung für die Zukunft. In diesem Fall bleibt der Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

(Wiederherstellungspflicht des Mieters)

Art. 621 Wird die Mietsache nach ihrer Übergabe beschädigt (dies schließt die Abnutzung der Mietsache durch gewöhnlichen Gebrauch und Ertragsziehung bzw. deren altersbedingten Verschleiß nicht ein; das Gleiche gilt im Folgenden in diesem Artikel), so hat der Mieter bei Beendigung des Mietvertrags die Beschädigung zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn die Beschädigung auf einem dem Mieter nicht zuzurechnenden Umstand beruht.

(Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Leihe)

Art. 622 Die Vorschriften der Art. 597 Abs. 1, Art. 599 Abs. 1 und 2 sowie Art. 600 finden auf den Mietvertrag entsprechende Anwendung.

Untertitel 4 Mietkaution

Art. 622-2 (1) Hat der Vermieter eine Mietkaution (dies ist unabhängig von der Bezeichnung durch die Parteien ein Geldbetrag, den der Mieter dem Vermieter zur Sicherung der Mietschuld oder einer anderen Geldschuld des Mieters gegenüber dem Vermieter übergibt, die aufgrund des Mietvertrags entsteht; das Gleiche gilt im Folgenden in diesem Artikel) erhalten, so hat er dem Mieter den Betrag der erhaltenen Mietkaution abzüglich des Betrags der Geldschuld des Mieters gegenüber dem Vermieter, die aufgrund des Mietvertrags entstanden ist, zurückzugeben, sofern

1. der Mietvertrag geendet hat und die Mietsache dem Vermieter zurückgegeben wurde, oder
2. der Mieter rechtmäßig sein Mietrecht abgetreten hat.

(2) Erfüllt der Mieter eine Geldschuld, die aufgrund des Mietvertrags entstanden ist, nicht, so kann der Vermieter die Mietkaution auf die Schuld anrechnen. In diesem Fall kann der Mieter vom Vermieter nicht verlangen, die Mietkaution auf die Schuld anzurechnen.

*Titel 8 Dienstvertrag**(Dienstvertrag)*

Art. 623 Ein Dienstvertrag wird dadurch wirksam, dass eine Partei sich verpflichtet, eine Dienstleistung zu erbringen, und die andere Partei sich verpflichtet, dafür eine Vergütung zu gewähren.

(Fälligkeit der Vergütung)

Art. 624 (1) Der Arbeitnehmer kann die Vergütung erst nach Vollendung der versprochenen Dienstleistung verlangen.

(2) Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bestimmt, so ist sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

(Vergütung entsprechend dem Umfang der Erfüllung)

Art. 624-2 Der Arbeitnehmer kann entsprechend dem Umfang der bereits geleisteten Erfüllung Vergütung verlangen, wenn

1. die Erbringung der Dienstleistung aufgrund eines dem Arbeitgeber nicht zuzurechnenden Umstandes unmöglich wird oder
2. der Dienstvertrag vor der Vollendung der Erfüllung endet.

(Beschränkungen der Übertragbarkeit der Rechte des Arbeitgebers etc.)

Art. 625 (1) Der Arbeitgeber kann ohne Erlaubnis des Arbeitnehmers seine Rechte nicht einem Dritten übertragen.

(2) Der Arbeitnehmer kann ohne Erlaubnis des Arbeitgebers die Dienstleistungen nicht an seiner Stelle von einem Dritten erbringen lassen.

(3) Hat der Arbeitnehmer entgegen der Vorschrift des Abs. 2 die Dienstleistung von einem Dritten erbringen lassen, so kann der Arbeitgeber den Vertrag kündigen.

(Kündigung des befristeten Dienstvertrags)

Art. 626 (1) Übersteigt die Dienstzeit fünf Jahre oder wurde ein unbestimmter Endtermin festgesetzt, so kann jede der Parteien nach Ablauf von fünf Jahren jederzeit den Vertrag kündigen.

(2) Die Partei, die nach der Vorschrift des Abs. 1 den Vertrag kündigt, hat dies im Voraus anzukündigen, und zwar, wenn es sich um den Arbeitgeber handelt, drei Monate vorher bzw., wenn es sich um den Arbeitnehmer handelt, zwei Wochen vorher.

(Kündigung des unbefristeten Dienstvertrags)

Art. 627 (1) Haben die Parteien für den Dienstvertrag keinen Zeitraum vereinbart, so kann jede Partei den Vertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall endet der Dienstvertrag nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Kündigung.

(2) Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bestimmt, so kann der Arbeitgeber den Dienstvertrag mit Wirkung ab dem nächsten oder einem der folgenden Zeitabschnitte kündigen. Die Kündigung hat jedoch innerhalb der ersten Hälfte des laufenden Zeitabschnitts zu erfolgen.

(3) Ist für die Vergütung ein Zeitabschnitt von sechs Monaten oder mehr bestimmt, so hat die Kündigung nach Abs. 2 drei Monate vorher zu erfolgen.

(Kündigung des Dienstvertrags aus zwingenden Gründen)

Art. 628 Ungeachtet der Vereinbarung eines Zeitraums für den Dienstvertrag kann jede Partei den Vertrag sofort kündigen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Beruhen in diesem Fall diese Gründe auf dem Verschulden einer der Parteien, so ist diese der anderen zum Schadensersatz verpflichtet.

(Vermutung der Verlängerung des Dienstvertrags etc.)

Art. 629 (1) Setzt der Arbeitnehmer nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums die Erbringung der Dienstleistung fort und wendet der Arbeitgeber, dem dies bekannt ist, nichts dagegen ein, so wird vermutet, dass ein weiterer Dienstvertrag unter den gleichen Bedingungen wie der bisherige geschlossen wurde. In diesem Fall kann jede Partei nach der Vorschrift des Art. 627 kündigen.

(2) Haben die Parteien in Bezug auf den bisherigen Dienstvertrag eine Sicherheit bestellt, so erlischt diese mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Dies gilt nicht für die Dienstkaution.

(Wirkung der Kündigung des Dienstvertrags)

Art. 630 Die Vorschrift des Art. 620 findet auf den Dienstvertrag entsprechende Anwendung.

(Kündigung wegen Eröffnung des Konkursverfahrens über den Arbeitgeber)

Art. 631 Wurde gegenüber dem Arbeitgeber ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen, so kann der Arbeitnehmer oder der Konkursverwalter auch einen befristeten Dienstvertrag nach der Vorschrift des Art. 627 kündigen. In diesem Fall kann keine der Parteien von der anderen den Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.

Titel 9 Werkvertrag

(Werkvertrag)

Art. 632 Ein Werkvertrag wird dadurch wirksam, dass eine Partei sich zur Herstellung eines Werkes verpflichtet und die andere Partei sich verpflichtet, für das Werk eine Vergütung zu entrichten.

(Fälligkeit der Vergütung)

Art. 633 Die Vergütung ist Zug um Zug gegen die Übergabe des Werkes zu entrichten. Bedarf es jedoch nicht der Übergabe einer Sache, so findet die Vorschrift des Art. 624 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(Vergütung entsprechend dem Umfang des Vorteils des Bestellers)

Art. 634 Erlangt der Besteller durch die Leistung eines Teils des bereits hergestellten Werkes, der abteilbar ist, einen Vorteil, so gilt dieser Teil als vollendetes Werk, sofern

1. das Werk aufgrund eines nicht dem Besteller zuzurechnenden Umstandes nicht vollendet werden kann oder
2. der Werkvertrag vor der Vollendung des Werkes aufgelöst wurde.

In diesem Fall kann der Unternehmer eine Vergütung entsprechend dem Umfang des vom Besteller erlangten Vorteils verlangen.

Art. 635 (weggefallen)

(Beschränkung der Gewährleistungshaftung des Unternehmers)

Art. 636 Hat der Unternehmer dem Besteller ein seiner Art oder Qualität nach nicht dem Inhalt des Vertrags entsprechendes Werk übergeben (bzw., sofern es der Übergabe des Werkes nicht bedarf, entspricht das Werk im Zeitpunkt seiner Vollendung seiner Art oder Qualität nach nicht dem Inhalt des Vertrags), so kann der Besteller nicht aufgrund einer Vertragswidrigkeit des Werkes, die infolge der Qualität des vom Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von ihm erteilten Anweisung entstanden ist, Nacherfüllung verlangen, die Vergütung mindern, Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer die Ungeeignetheit des Stoffes oder der Anweisung nicht mitgeteilt hat, obwohl er diese kannte.

(Gewährleistungsfrist im Fall der Haftung wegen Art oder Qualität des Werkes)

Art. 637 (1) Hat der Besteller in dem in Art. 636 S. 1 bezeichneten Fall dem Unternehmer nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von der Vertragswidrigkeit des Werkes Kenntnis erlangt hat, die Vertragswidrigkeit mitgeteilt, so kann der Besteller nicht aufgrund dieser Vertragswidrigkeit Nacherfüllung verlangen, die Vergütung mindern, Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Unternehmer im Zeitpunkt der Übergabe des Werkes (bzw., sofern es der Übergabe des Werkes nicht bedarf, im Zeitpunkt seiner Vollendung) die Vertragswidrigkeit des Werkes nach Abs. 1 kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

*Art. 638 bis 640 (weggefallen)**(Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller)*

Art. 641 Vor Vollendung des Werkes durch den Unternehmer kann der Besteller jederzeit vom Vertrag zurücktreten, sofern er Schadensersatz leistet.

(Rücktritt vom Werkvertrag wegen Eröffnung des Konkursverfahrens über den Besteller)

Art. 642 (1) Wurde gegenüber dem Besteller ein Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens erlassen, so kann der Unternehmer oder der Konkursverwalter vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht für den Rücktritt durch den Unternehmer nach Vollendung des Werkes.

(2) Der Unternehmer kann in dem in Abs. 1 bezeichneten Fall hinsichtlich der Vergütung des bereits hergestellten Werkes und davon nicht umfasster Aufwendungen an der Verteilung der Konkursmasse teilnehmen.

(3) Im Fall des Abs. 1 kann der Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens nur bei Rücktritt durch den Konkursverwalter und allein durch den Unternehmer verlangt werden. In diesem Fall nimmt der Unternehmer hinsichtlich des Schadensersatzes an der Verteilung der Konkursmasse teil.

Titel 10 Auftrag

(Auftrag)

Art. 643 Ein Auftrag wird dadurch wirksam, dass eine Partei die andere mit der Vornahme eines Rechtsgeschäfts beauftragt und die andere Partei dies annimmt.

(Sorgfaltspflicht des Beauftragten)

Art. 644 Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Wesen des Auftrags entsprechend mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters das aufgetragene Geschäft zu besorgen.

(Bestellung eines Unterbeauftragten etc.)

Art. 644-2 (1) Der Beauftragte kann nur mit Genehmigung des Auftraggebers oder bei Vorliegen zwingender Gründe einen Unterbeauftragten bestellen.

(2) Hat bei einem Auftrag mit Erteilung von Vertretungsmacht der Beauftragte einen Unterbeauftragten mit Vertretungsmacht bestellt, so hat der Unterbeauftragte innerhalb seiner Befugnisse die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Auftraggeber wie der Beauftragte.

(Auskunftspflicht des Beauftragten)

Art. 645 Der Beauftragte hat auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit über den Stand der Besorgung des aufgetragenen Geschäfts Auskunft zu erteilen und unverzüglich nach der Beendigung des Auftrags über den Verlauf sowie das Ergebnis der Geschäftsbesorgung zu berichten.

(Herausgabe der erlangten Sachen durch den Beauftragten etc.)

Art. 646 (1) Der Beauftragte hat dem Auftraggeber Geld oder andere Sachen, die er bei der Besorgung des aufgetragenen Geschäfts erlangt hat, herauszugeben. Das Gleiche gilt für gezogene Früchte.

(2) Der Beauftragte hat dem Auftraggeber Rechte, die er in seinem eigenen Namen für den Auftraggeber erworben hat, zu übertragen.

(Haftung des Beauftragten für die Verwendung des Geldes)

Art. 647 Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hatte, so ist er verpflichtet, es von dem Tag der Verwendung an zu verzinsen. Liegt in diesem Fall darüber hinaus ein Schaden vor, so hat er diesen zu ersetzen.

(Vergütung des Beauftragten)

Art. 648 (1) Der Beauftragte kann vom Auftraggeber nur dann eine Vergütung verlangen, wenn dies vereinbart wurde.

(2) Ist eine Vergütung für den Beauftragten vereinbart, so kann er diese erst nach der Erfüllung des Auftrags verlangen. Ist jedoch eine Vergütung nach Zeitabschnitten bestimmt, so findet die Vorschrift des Art. 624 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Der Beauftragte kann entsprechend dem Umfang der bereits geleisteten Erfüllung Vergütung verlangen, wenn

1. die Erfüllung des Auftrags aufgrund eines dem Auftraggeber nicht zuzurechnenden Umstandes unmöglich wird oder
2. der Auftrag vor Vollendung der Erfüllung geendet hat.

(Vergütung für Erfolg etc.)

Art. 648-2 (1) Wurde eine Vergütung für den durch die Erfüllung des Auftrags herbeizuführenden Erfolg vereinbart und bedarf dieser Erfolg einer Übergabe, so ist die Vergütung Zug um Zug gegen diese Übergabe zu entrichten.

(2) Die Vorschrift des Art. 634 findet entsprechende Anwendung auf den Fall, dass eine Vergütung für den durch die Erfüllung des Auftrags herbeizuführenden Erfolg vereinbart wurde.

(Anspruch des Beauftragten auf Vorschuss für Aufwendungen)

Art. 649 Sind für die Besorgung des aufgetragenen Geschäfts Aufwendungen erforderlich, so hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuss zu leisten.

(Anspruch des Beauftragten auf Erstattung von Aufwendungen etc.)

Art. 650 (1) Hat der Beauftragte für die Besorgung des aufgetragenen Geschäfts erforderliche Aufwendungen getätigt, so kann er vom Auftraggeber die Erstattung dieser Aufwendungen sowie Zinsen ab dem Tag der Tätigkeit der Aufwendungen verlangen.

(2) Ist der Beauftragte eine für die Besorgung des aufgetragenen Geschäfts erforderliche Schuld eingegangen, so kann er vom Auftraggeber verlangen, diese statt ihm zu erfüllen. Ist in diesem Fall die Schuld noch

nicht fällig, so kann der Beauftragte vom Auftraggeber die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

(3) Hat der Beauftragte bei der Besorgung des aufgetragenen Geschäfts ohne eigenes Verschulden einen Schaden erlitten, so kann er vom Auftraggeber dessen Ersatz verlangen.

(Kündigung des Auftrags)

Art. 651 (1) Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden.

(2) Wer nach der Vorschrift des Abs. 1 den Auftrag kündigt, hat der anderen Partei den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn

1. die Kündigung des Auftrags zu einem für die andere Partei ungünstigen Zeitpunkt erfolgt oder
2. der Auftraggeber einen Auftrag kündigt, dessen Zweck auch im Interesse des Beauftragten (sofern dieses Interesse nicht ausschließlich in der Erlangung der Vergütung besteht) liegt.

Dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe vorliegen.

(Wirkung der Kündigung des Auftrages)

Art. 652 Die Vorschrift des Art. 620 findet auf den Auftrag entsprechende Anwendung.

(Gründe der Beendigung des Auftrages)

Art. 653 Der Auftrag endet mit

1. dem Tod des Auftraggebers oder des Beauftragten,
2. dem Beschluss auf Eröffnung des Konkursverfahrens gegenüber dem Auftraggeber oder dem Beauftragten oder
3. dem Beschluss über den Beginn der Vormundschaft gegenüber dem Beauftragten.

(Dispositionen nach Beendigung des Auftrages)

Art. 654 Liegen nach der Beendigung des Auftrages dringende Gründe vor, so hat der Beauftragte oder dessen Erbe bzw. gesetzlicher Vertreter notwendige Dispositionen zu treffen, bis der Auftraggeber oder dessen Erbe bzw. gesetzlicher Vertreter das aufgetragene Geschäft besorgen kann.

(Entgegengesetzbarkeit der Beendigung des Auftrages)

Art. 655 Die Beendigung des Auftrages kann dem anderen Teil nur dann entgegengesetzt werden, wenn diese dem anderen Teil mitgeteilt wurde oder er diese kannte.

(Quasiauftrag)

Art. 656 Die Vorschriften dieses Titels finden auf die Beauftragung mit Geschäften, die keine Rechtsgeschäfte sind, entsprechende Anwendung.

*Titel II Verwahrung**(Verwahrung)*

Art. 657 Eine Verwahrung wird dadurch wirksam, dass eine Partei die andere mit der Aufbewahrung einer bestimmten Sache beauftragt und die andere Partei dies annimmt.

(Kündigung der Verwahrung durch den Hinterleger vor Übernahme der hinterlegten Sache etc.)

Art. 657-2 (1) Der Hinterleger kann den Vertrag kündigen, bis der Verwahrer die hinterlegte Sache übernimmt. Hat der Verwahrer in diesem Fall durch die Kündigung des Vertrags einen Schaden erlitten, so kann er vom Hinterleger dessen Ersatz verlangen.

(2) Bei einer unentgeltlichen Verwahrung kann der Verwahrer den Vertrag kündigen, bis er die hinterlegte Sache übernimmt. Dies gilt nicht, wenn die Verwahrung schriftlich vereinbart wurde.

(3) Übergibt der Hinterleger die hinterlegte Sache trotz Verstreichens des Termins, zu dem der Verwahrer zur Übernahme verpflichtet ist, nicht, so kann der Verwahrer (im Fall einer unentgeltlichen Verwahrung nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurde) den Vertrag kündigen, sofern er eine Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Übergabe ausgesprochen hat und die Übergabe nicht innerhalb dieser Frist bewirkt wird.

(Gebrauch der hinterlegten Sache und Aufbewahrung durch Dritte)

Art. 658 (1) Der Verwahrer kann die hinterlegte Sache nur mit Erlaubnis des Hinterlegers gebrauchen.

(2) Der Verwahrer kann die Aufbewahrung der hinterlegten Sache nur mit Erlaubnis des Hinterlegers oder bei Vorliegen zwingender Gründe einem Dritten überlassen.

(3) Der Unterverwahrer hat innerhalb seiner Befugnisse die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Hinterleger wie der Verwahrer.

(Sorgfaltspflicht des Verwahrers bei der unentgeltlichen Verwahrung)

Art. 659 Bei einer unentgeltlichen Verwahrung ist der Verwahrer verpflichtet, die hinterlegte Sache mit derjenigen Sorgfalt aufzubewahren, die er seinem eigenen Vermögen gegenüber anzuwenden pflegt.

(Mitteilungspflicht des Verwahrers etc.)

Art. 660 (1) Wird durch einen Dritten, der Rechte an der hinterlegten Sache geltend macht, gegen den Verwahrer eine Klage erhoben oder eine Pfändung, ein Arrest, oder eine einstweilige Verfügung bewirkt, so hat der Verwahrer diese Tatsache unverzüglich dem Hinterleger mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn der Hinterleger diese bereits kannte.

(2) Sofern der Hinterleger nichts anderes anordnet, hat der Verwahrer die hinterlegte Sache an den Hinterleger zurückzugeben, selbst wenn ein Dritter Rechte an der hinterlegten Sache geltend macht. Dies gilt nicht, wenn der Verwahrer eine Mitteilung nach Abs. 1 gemacht hat oder eine solche Mitteilung nach Abs. 1 S. 2 nicht erforderlich ist, ein rechtskräftiges Urteil (einschließlich eines Vorgangs mit gleicher Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil), nach dem die hinterlegte Sache an den Dritten zu übergeben ist, erlassen wurde und der Verwahrer die hinterlegte Sache an den Dritten übergeben hat.

(3) Hat der Verwahrer nach der Vorschrift des Abs. 2 die hinterlegte Sache an den Hinterleger zurückzugeben, so ist er nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Dritten durch die Übergabe der hinterlegten Sache an den Hinterleger entstanden ist.

(Schadensersatz durch den Verwahrer)

Art. 661 Der Hinterleger hat dem Verwahrer Schäden zu ersetzen, die durch die Natur oder einen Mangel der hinterlegten Sache entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn der Hinterleger die Natur oder den Mangel ohne Verschulden nicht kannte oder der Verwahrer diese kannte.

(Rückgabeanspruch des Hinterlegers etc.)

Art. 662 (1) Ungeachtet einer Vereinbarung des Zeitpunkts für die Rückgabe kann der Hinterleger jederzeit die Rückgabe der hinterlegten Sache verlangen.

(2) Hat in dem in Abs. 1 bezeichneten Fall der Verwahrer dadurch einen Schaden erlitten, dass der Hinterleger vor diesem Zeitpunkt die Rückgabe verlangt hat, so kann er vom Hinterleger dessen Ersatz verlangen.

(Zeitpunkt der Rückgabe der hinterlegten Sache)

Art. 663 (1) Haben die Parteien für die Rückgabe der hinterlegten Sache keinen Zeitpunkt vereinbart, so kann sie der Verwahrer jederzeit zurückgeben.

(2) Ist ein Zeitpunkt für die Rückgabe vereinbart, so kann der Verwahrer die hinterlegte Sache vor diesem Zeitpunkt nur bei Vorliegen zwingender Gründen zurückgeben.

(Ort der Rückgabe der hinterlegten Sache)

Art. 664 Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Ort zu erfolgen, an dem diese aufzubewahren ist. Hat jedoch der Verwahrer aus berechtigten Gründen den Ort, an dem die hinterlegte Sache aufbewahrt wird, geändert, so kann er sie an dem Ort zurückgeben, an dem sie sich jetzt befindet.

(Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz und Erstattung von Aufwendungen)

Art. 664-2 (1) Der Anspruch auf Ersatz eines durch den teilweisen Untergang oder die Beschädigung der hinterlegten Sache entstandenen Schadens sowie auf Erstattung von vom Verwahrer getätigten Aufwendungen ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem die hinterlegte Sache dem Hinterleger zurückgegeben wird, geltend zu machen.

(2) Die Verjährung eines Anspruchs auf Schadensersatz nach Abs. 1 tritt bis zum Ablauf von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem die hinterlegte Sache dem Hinterleger zurückgegeben wird, nicht ein.

(Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Auftrag)

Art. 665 Die Vorschriften der Art. 646 bis 648, 649 sowie 650 Abs. 1 und 2 finden auf die Verwahrung entsprechende Anwendung.

(Sammelverwahrung)

Art. 665-2 (1) Sind von mehreren Personen hinterlegte Sachen der Art und Qualität nach gleich, so kann der Verwahrer diese nur dann vermischt aufbewahren, wenn jeder der Hinterleger zustimmt.

(2) Bewahrt der Verwahrer nach der Vorschrift des Abs. 1 von mehreren Hinterlegern hinterlegte Sachen vermischt auf, so kann jeder Hinterleger die Rückgabe von Sachen gleicher Menge wie die von ihm hinterlegten verlangen.

(3) Ist in dem in Abs. 2 bezeichneten Fall die hinterlegte Sache teilweise untergegangen, so kann jeder Hinterleger die Rückgabe von Sachen verlangen, deren Menge dem Anteil der von ihm hinterlegten Sache an der Gesamtheit der vermischt aufbewahrten hinterlegten Sachen entspricht. In diesem Fall bleibt der Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

(Zum Verbrauch berechtigte Verwahrung)

Art. 666 (1) Ist der Verwahrer aufgrund des Vertrags berechtigt, die hinterlegten Sachen zu verbrauchen, so hat der Verwahrer Sachen gleicher Art, Qualität und Menge wie die hinterlegten zurückzugeben.

(2) Die Vorschriften der Art. 590 und 592 finden auf den in Abs. 1 bezeichneten Fall entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften des Art. 591 Abs. 2 und 3 finden auf die Verwahrung von Geld aufgrund eines Kontovertrags entsprechende Anwendung.

Titel 12 Gesellschaft

(Gesellschaftsvertrag)

Art. 667 (1) Ein Gesellschaftsvertrag wird dadurch wirksam, dass jede der Parteien sich verpflichtet, einen Beitrag zu leisten und ein gemeinsames Unternehmen durchzuführen.

(2) Der Beitrag kann auch eine Dienstleistung zum Gegenstand haben.

(Nichterfüllung durch einen der anderen Gesellschafter)

Art. 667-2 (1) Die Vorschriften der Art. 533 und 536 finden keine Anwendung auf den Gesellschaftsvertrag.

(2) Ein Gesellschafter kann den Vertrag nicht aus dem Grund kündigen, dass einer der anderen Gesellschafter die Schuld aus dem Gesellschaftsvertrag nicht erfüllt hat.

(Nichtigkeit etc. der Willenserklärung bezüglich eines Gesellschafters)

Art. 667-3 Auch wenn bezüglich eines Gesellschafters die Willenserklärung nichtig oder anfechtbar ist, steht dies der Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Verhältnis zwischen den übrigen Gesellschaftern nicht entgegen.

(Miteigentum am Gesellschaftsvermögen)

Art. 668 Die Beiträge aller Gesellschafter und das sonstige Gesellschaftsvermögen stehen allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

(Haftung für die Nichtleistung von Geldbeiträgen)

Art. 669 Leistet ein Gesellschafter einen Beitrag, der Geld zum Gegenstand hat, nicht, so hat er ihn zu verzinsen und den Schaden zu ersetzen.

(Art und Weise der Entscheidung und Führung der Geschäfte)

Art. 670 (1) Über die Geschäfte der Gesellschaft entscheidet die Mehrheit der Gesellschafter und jeder Gesellschafter führt die Geschäfte.

(2) Mit der Entscheidung und Führung der Geschäfte der Gesellschaft können entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ein oder mehrere Gesellschafter oder Dritte beauftragt werden.

(3) Der nach Abs. 2 Beauftragte (Geschäftsführer) entscheidet über die Geschäfte der Gesellschaft und führt diese. Sind in diesem Fall mehrere Geschäftsführer vorhanden, so entscheidet über die Geschäfte der Gesell-

schaft die Mehrheit der Geschäftsführer und jeder Geschäftsführer führt die Geschäfte.

(4) Ungeachtet der Vorschrift des Abs. 3 kann über die Geschäfte der Gesellschaft mit Zustimmung aller Gesellschafter entschieden werden bzw. können alle Gesellschafter gemeinsam die Geschäfte führen.

(5) Gewöhnliche Geschäfte der Gesellschaft kann ungeachtet der Vorschriften der Abs. 1 bis 4 jeder Gesellschafter oder jeder Geschäftsführer alleine vornehmen. Dies gilt nicht, wenn ein anderer Gesellschafter oder Geschäftsführer vor Beendigung der Vornahme dieses Geschäfts widerspricht.

(Vertretung der Gesellschaft)

Art. 670-2 (1) Bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft kann jeder Gesellschafter die übrigen Gesellschafter vertreten, sofern die Mehrheit der Gesellschafter zustimmt.

(2) Ist ein Geschäftsführer vorhanden, so kann ungeachtet der Vorschrift des Abs. 1 nur dieser die Gesellschafter vertreten. Sind in diesem Fall mehrere Geschäftsführer vorhanden, kann jeder Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Mehrheit der Geschäftsführer die Gesellschafter vertreten.

(3) Ungeachtet der Vorschriften der Abs. 1 und 2 kann jeder Gesellschafter oder Geschäftsführer bei Vornahme gewöhnlicher Geschäfte der Gesellschaft die Gesellschafter alleine vertreten.

(Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Auftrag)

Art. 671 Die Vorschriften der Art. 644 bis 650 finden auf einen Gesellschafter, der über die Geschäfte der Gesellschaft entscheidet oder diese führt, entsprechende Anwendung.

(Rücktritt und Entlassung eines geschäftsführenden Gesellschafters)

Art. 672 (1) Wurden entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ein oder mehrere Gesellschafter mit der Entscheidung und Führung der Geschäfte beauftragt, so können diese Gesellschafter nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes von der Geschäftsführung zurücktreten.

(2) Die Gesellschafter nach Abs. 1 können nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes durch Übereinkunft der übrigen Gesellschafter entlassen werden.

(Prüfung der Geschäfte sowie des Standes des Vermögens der Gesellschaft durch Gesellschafter)

Art. 673 Jeder Gesellschafter ist befugt, auch wenn er nicht zur Entscheidung und Führung der Geschäfte der Gesellschaft berechtigt ist, diese Geschäfte sowie den Stand des Vermögens der Gesellschaft zu prüfen.

(Anteile am Gewinn und Verlust)

Art. 674 (1) Haben die Parteien die Anteile am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so bestimmen sich die Anteile entsprechend der Höhe des Beitrags jedes Gesellschafters.

(2) Ist nur der Anteil am Gewinn oder am Verlust bestimmt, so wird vermutet, dass die Bestimmung sowohl für den Gewinn als auch für den Verlust gilt.

(Geltendmachung der Rechte eines Gläubigers der Gesellschaft)

Art. 675 (1) Ein Gläubiger der Gesellschaft kann seine Rechte gegen das Gesellschaftsvermögen geltend machen.

(2) Ein Gläubiger der Gesellschaft kann nach seiner Wahl seine Rechte gegenüber jedem Gesellschafter entsprechend der Anteile am Verlust oder zu gleichen Teilen geltend machen. Kannte der Gläubiger der Gesellschaft jedoch im Zeitpunkt der Entstehung seiner Forderung die jeweiligen Anteile der Gesellschafter am Verlust, so sind diese Anteile maßgeblich.

(Verfügung über den Anteil eines Gesellschafters und Aufteilung des Gesellschaftsvermögens)

Art. 676 (1) Hat ein Gesellschafter über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen verfügt, so kann diese Verfügung der Gesellschaft und einem Dritten, der mit ihr ein Geschäft geschlossen hat, nicht entgegengesetzt werden.

(2) Ein Gesellschafter kann bezüglich Forderungen, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, die Rechte an seinem Anteil nicht alleine geltend machen.

(3) Ein Gesellschafter kann die Aufteilung des Gesellschaftsvermögens nicht vor Liquidation der Gesellschaft verlangen.

(Unzulässigkeit der Geltendmachung der Rechte der Gläubiger eines Gesellschafters gegen das Gesellschaftsvermögen)

Art. 677 Die Gläubiger eines Gesellschafters können ihre Rechte nicht gegen das Gesellschaftsvermögen geltend machen.

(Eintritt eines Gesellschafters)

Art. 677-2 (1) Die Gesellschafter können einstimmig oder entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags den Eintritt eines neuen Gesellschafters gestatten.

(2) Ein Gesellschafter, der nach der Vorschrift des Abs. 1 nach Entstehung der Gesellschaft in die Gesellschaft eingetreten ist, ist nicht zur Erfüllung von Schulden verpflichtet, die vor seinem Eintritt entstanden sind.

(Ausscheiden eines Gesellschafters)

Art. 678 (1) Ist im Gesellschaftsvertrag für die Gesellschaft kein Zeitraum bestimmt oder ist bestimmt, dass sie für die Lebenszeit eines Gesellschafters besteht, so kann jeder Gesellschafter jederzeit aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann jedoch nicht zu einem für die Gesellschaft ungünstigen Zeitpunkt erfolgen, es sei denn, dass zwingende Gründe vorliegen.

(2) Ungeachtet der Bestimmung eines Zeitraums für die Gesellschaft kann jeder Gesellschafter bei Vorliegen zwingender Gründe aus der Gesellschaft austreten.

Art. 679 Außer im Fall des Art. 678 scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus durch

1. Tod,
2. den Beschluss der Eröffnung des Konkursverfahrens ihm gegenüber,
3. den Beschluss des Beginns der Vormundschaft ihm gegenüber oder
4. Ausschluss.

(Ausschluss eines Gesellschafters)

Art. 680 Der Ausschluss eines Gesellschafters kann nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes durch Übereinkunft der übrigen Gesellschafter erfolgen. Dies kann jedoch dem ausgeschlossenen Gesellschafter nur dann entgegengesetzt werden, wenn ihm dies mitgeteilt wurde.

(Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters etc.)

Art. 680-2 (1) Ein ausgeschiedener Gesellschafter ist im Umfang seiner bisherigen Verpflichtung zur Erfüllung von Schulden verpflichtet, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind. In diesem Fall kann der ausgeschiedene Gesellschafter bis zur vollständigen Erfüllung an den Gläubiger von der Gesellschaft verlangen, ihm Sicherheit zu leisten oder seine Befreiung zu bewirken.

(2) Hat ein ausgeschiedener Gesellschafter eine in Abs. 1 bezeichnete Schuld der Gesellschaft erfüllt, so steht ihm ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Gesellschaft zu.

(Rückerstattung des Anteils eines ausgeschiedenen Gesellschafters)

Art. 681 (1) Die Auseinandersetzung zwischen einem ausgeschiedenen Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern hat nach dem Stand des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens zu erfolgen.

(2) Der Anteil eines ausgeschiedenen Gesellschafters kann unabhängig von der Art seines Beitrags in Geld zurückerstattet werden.

(3) In Bezug auf Angelegenheiten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht abgeschlossen sind, kann die Auseinandersetzung nach deren Abschluss erfolgen.

(Gründe der Auflösung der Gesellschaft)

Art. 682 Die Gesellschaft wird aufgelöst

1. durch Erreichung des Zwecks hinsichtlich des vereinbarten Unternehmens oder durch dessen Unmöglichwerden,
2. durch Ablauf des im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeitraums,
3. durch Eintritt eines im Gesellschaftsvertrag bestimmten Auflösungsgrundes oder
4. durch Zustimmung aller Gesellschafter.

(Auflösung der Gesellschaft durch Kündigung)

Art. 683 Liegen zwingende Gründe vor, so kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter durch Kündigung aufgelöst werden.

(Wirkung der Kündigung des Gesellschaftsvertrags)

Art. 684 Die Vorschrift des Art. 620 findet auf den Gesellschaftsvertrag entsprechende Anwendung.

(Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des Liquidators)

Art. 685 (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so hat die Liquidation durch alle Gesellschafter gemeinsam oder durch einen von ihnen bestellten Liquidator zu erfolgen.

(2) Die Bestellung des Liquidators erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter.

(Art und Weise der Entscheidung und Führung der Geschäfte durch den Liquidator)

Art. 686 Die Vorschriften des Art. 670 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie des Art. 670-2 Abs. 2 und Abs. 3 finden auf den Liquidator entsprechende Anwendung.

(Rücktritt und Entlassung eines Liquidators, der Gesellschafter ist)

Art. 687 Die Vorschrift des Art. 672 findet entsprechende Anwendung auf den Fall, dass entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ein Gesellschafter als Liquidator bestellt wurde.

(Pflichten und Befugnisse des Liquidators sowie Art und Weise der Verteilung des verbleibenden Gesellschaftsvermögens)

Art. 688 (1) Der Liquidator ist verpflichtet,

1. die laufenden Geschäfte zu beenden,
2. die Forderungen einzuziehen und die Schulden zu erfüllen und
3. das verbleibende Gesellschaftsvermögen zu übergeben.

(2) Der Liquidator ist befugt, alle für die Erfüllung der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Pflichten erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

(3) Das verbleibende Gesellschaftsvermögen ist entsprechend der Höhe des Beitrags jedes Gesellschafters zu verteilen.

Titel 13 Leibrente

(Leibrentenvertrag)

Art. 689 Ein Leibrentenvertrag wird dadurch wirksam, dass eine Partei sich verpflichtet, bis zu ihrem Tod, dem Tod der anderen Partei oder eines Dritten der anderen Partei oder einem Dritten regelmäßig Geld oder andere Sachen zu leisten.

(Berechnung der Leibrente)

Art. 690 Der Betrag der Leibrente ist tageweise zu berechnen.

(Rücktritt vom Leibrentenvertrag)

Art. 691 (1) Unterlässt der Leibrentenschuldner, der das Kapital der Leibrente empfangen hat, die Leistung der Leibrente oder die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen, so kann die andere Partei die Herausgabe des Kapitals verlangen. In diesem Fall hat die andere Partei dem Leibrentenschuldner die bereits geleistete Leibrente abzüglich der Zinsen des Kapitals zurückzuzahlen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 steht einem Anspruch auf Schadensersatz nicht entgegen.

(Erfüllung Zug um Zug bei Rücktritt vom Leibrentenvertrag)

Art. 692 Die Vorschrift des Art. 533 findet auf den Fall des Art. 691 entsprechende Anwendung.

(Anordnung des Fortbestehens der Leibrentenforderung)

Art. 693 (1) Tritt infolge eines dem Leibrentenschuldner zuzurechnenden Umstands ein nach Art. 689 maßgeblicher Tod ein, so kann das Gericht auf Verlangen des Leibrentengläubigers oder dessen Erben anordnen, dass die Leibrentenforderung für einen angemessenen Zeitraum fortbesteht.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 steht der Ausübung des in Art. 691 bestimmten Rechts nicht entgegen.

(Leibrentenvermächtnis)

Art. 694 Die Vorschriften dieses Titels finden auf ein Leibrentenvermächtnis entsprechende Anwendung.

Titel 14 Vergleich

(Vergleich)

Art. 695 Ein Vergleich wird dadurch wirksam, dass die Parteien vereinbaren, im Wege gegenseitigen Nachgebens den zwischen ihnen bestehenden Streit zu beenden.

(Wirkungen des Vergleichs)

Art. 696 Wird im Vergleich bestimmt, dass das Recht, das Gegenstand des Streits ist, einer der Parteien zusteht bzw. dem anderen Teil nicht zusteht, und stellt sich danach heraus, dass das Recht dieser Partei bisher nicht zustand bzw. dem anderen Teil zustand, so gilt das Recht durch Vergleich als an diese Partei übertragen bzw. als erloschen.

Abschnitt 3 Geschäftsführung ohne Auftrag

(Geschäftsführung ohne Auftrag)

Art. 697 (1) Wer mit der Führung eines Geschäfts für einen anderen beginnt, ohne dazu verpflichtet zu sein (in diesem Abschnitt Geschäftsführer), hat dieses Geschäft je nach seiner Natur in der Weise zu führen, die dem Interesse des Geschäftsherrn am besten entspricht (im Folgenden Geschäftsführung ohne Auftrag).

(2) Kennt der Geschäftsführer den Willen des Geschäftsherrn oder kann er ihn vermuten, so hat er bei der Geschäftsführung ohne Auftrag diesem Willen zu folgen.

(Geschäftsführung ohne Auftrag bei dringender Gefahr)

Art. 698 Bezweckt die Geschäftsführung ohne Auftrag die Abwendung einer dringenden Gefahr gegenüber dem Körper, der Ehre oder dem Vermögen des Geschäftsherrn, so haftet der Geschäftsführer nur dann für den daraus entstandenen Schaden, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig war.

(Mitteilungspflicht des Geschäftsführers)

Art. 699 Der Geschäftsführer hat dem Geschäftsherrn den Beginn der Geschäftsführung ohne Auftrag unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn der Geschäftsherr diesen bereits kannte.

(Fortsetzung der Geschäftsführung ohne Auftrag durch den Geschäftsführer)

Art. 700 Der Geschäftsführer hat die Geschäftsführung ohne Auftrag fortzusetzen, bis der Geschäftsherr oder dessen Erbe bzw. gesetzlicher Vertreter das Geschäft führen kann. Dies gilt nicht, wenn offensichtlich ist, dass die Fortsetzung der Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Willen des Geschäftsherrn verstößt oder für ihn nachteilig ist.

(Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Auftrag)

Art. 701 Die Vorschriften der Art. 645 bis 647 finden auf die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.

(Anspruch des Geschäftsführers auf Erstattung von Aufwendungen etc.)

Art. 702 (1) Hat der Geschäftsführer für den Geschäftsherrn nützliche Aufwendungen getätigt, so kann er vom Geschäftsherrn deren Erstattung verlangen.

(2) Die Vorschrift des Art. 650 Abs. 2 findet auf den Fall, dass der Geschäftsführer eine für den Geschäftsherrn nützliche Schuld übernommen hat, entsprechende Anwendung.

(3) Verstößt die Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Willen des Geschäftsherrn, so finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 nur in dem Maße Anwendung, in dem der Geschäftsherr noch bereichert ist.

Abschnitt 4 Ungerechtfertigte Bereicherung

(Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung)

Art. 703 Wer ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen oder einer Dienstleistung eines anderen einen Vorteil erlangt und dem anderen dadurch einen Verlust zufügt (in diesem Abschnitt Bereicherter), ist in dem Maße zur Herausgabe verpflichtet, in dem er noch bereichert ist.

(Verpflichtung des bösgläubigen Bereicherten zur Herausgabe etc.)

Art. 704 Der bösgläubige Bereicherte hat den erlangten Vorteil nebst Zinsen herauszugeben. Liegt in diesem Fall darüber hinaus ein Schaden vor, so hat er diesen zu ersetzen.

(Erfüllung in Kenntnis des Nichtbestehens der Schuld)

Art. 705 Wer als Erfüllung einer Schuld geleistet hat, kann die Herausgabe des Geleisteten nicht verlangen, sofern er im Zeitpunkt der Leistung wusste, dass die Schuld nicht bestand.

(Erfüllung vor Fälligkeit)

Art. 706 Hat der Schuldner als Erfüllung einer noch nicht fälligen Schuld geleistet, so kann er nicht die Herausgabe des Geleisteten verlangen. Hat der Schuldner jedoch diese Leistung aufgrund eines Irrtums erbracht, so hat der Gläubiger den dadurch erlangten Vorteil herauszugeben.

(Erfüllung einer fremden Schuld)

Art. 707 (1) Hat jemand aufgrund eines Irrtums eine fremde Schuld erfüllt und hat der Gläubiger gutgläubig den Schuldschein vernichtet oder beschädigt, auf eine Sicherheit verzichtet oder seine Forderung durch Verjährung verloren, so kann der Erfüllende nicht die Herausgabe des Geleisteten verlangen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 steht der Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs gegen den Schuldner durch den Erfüllenden nicht entgegen.

(Leistung zu einem rechtswidrigen Zweck)

Art. 708 Wer zu einem rechtswidrigen Zweck eine Leistung bewirkt hat, kann nicht die Herausgabe des Geleisteten verlangen. Dies gilt nicht, wenn der rechtswidrige Zweck nur auf Seiten des Bereicherten gegeben ist.

Abschnitt 5 Unerlaubte Handlung

(Schadensersatz aufgrund unerlaubter Handlung)

Art. 709 Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Recht oder rechtlich geschützte Interesse eines anderen verletzt, haftet für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens.

(Ersatz von Nichtvermögensschäden)

Art. 710 Wer, gleichgültig, ob er den Körper, die Freiheit oder die Ehre eines anderen verletzt hat oder ob er die Vermögensrechte eines anderen verletzt hat, nach der Vorschrift des Art. 709 für den Ersatz eines Schadens haftet, hat auch für Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, Ersatz zu leisten.

(Schadensersatz gegenüber nahen Verwandten)

Art. 711 Wer das Leben eines anderen verletzt hat, hat gegenüber den Eltern, dem Ehegatten sowie den Kindern des Geschädigten auch dann Schadensersatz zu leisten, wenn deren Vermögensrechte nicht verletzt wurden.

(Deliktsfähigkeit)

Art. 712 Fügt ein Minderjähriger einem anderen einen Schaden zu und verfügt er dabei nicht über ausreichende Einsichtsfähigkeit, um die Verantwortlichkeit für seine Handlung zu erkennen, so haftet er nicht für diese Handlung.

Art. 713 Fügt jemand, während er sich aufgrund einer geistigen Behinderung in einem Zustand befindet, in dem ihm die Fähigkeit fehlt, die Verantwortlichkeit für seine Handlung zu erkennen, einem anderen einen Schaden zu, so haftet er nicht für dessen Ersatz. Dies gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig diesen Zustand vorübergehend herbeigeführt hat.

(Haftung des Aufsichtspflichtigen etc. eines Deliktsunfähigen)

Art. 714 (1) Haftet ein Deliktsunfähiger nach der Vorschrift des Art. 712 oder 713 nicht, so haftet derjenige, der gesetzlich zur Aufsicht über diesen Deliktsunfähigen verpflichtet ist, für den Ersatz des Schadens, den dieser einem Dritten zufügt. Dies gilt nicht, wenn der Aufsichtspflichtige seine Pflicht nicht vernachlässigt hat oder der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er seine Pflicht nicht vernachlässigt hätte.

(2) Auch wer anstelle des Aufsichtspflichtigen einen Deliktsunfähigen beaufsichtigt, haftet nach Abs. 1.

(Haftung des Geschäftsherrn etc.)

Art. 715 (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung heranzieht, haftet für den Ersatz des Schadens, den dieser Gehilfe einem Dritten in Ausführung der Verrichtung zufügt. Dies gilt nicht, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl des Gehilfen und bei der Beaufsichtigung der Verrichtung angemessene Sorgfalt angewendet hat oder der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er angemessene Sorgfalt angewendet hätte.

(2) Auch wer anstelle des Geschäftsherrn die Verrichtung beaufsichtigt, haftet nach Abs. 1.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 stehen der Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs durch den Geschäftsherrn oder Beaufsichtigenden gegen den Gehilfen nicht entgegen.

(Haftung des Bestellers)

Art. 716 Der Besteller haftet nicht für den Ersatz des Schadens, den der Werkunternehmer in Ausführung seiner Arbeit einem Dritten zufügt. Dies gilt nicht, wenn den Besteller in Bezug auf die Bestellung oder Weisung Verschulden trifft.

(Haftung des Besitzers oder Eigentümers eines mit einem Grundstück verbundenen Werks etc.)

Art. 717 (1) Entsteht einem anderen durch einen Mangel bei der Errichtung oder Instandhaltung eines mit einem Grundstück verbundenen Werks ein Schaden, so haftet der Besitzer dieses Werks dem Geschädigten für den Ersatz des Schadens. Hat jedoch der Besitzer die erforderliche Sorgfalt angewendet, um die Entstehung des Schadens zu vermeiden, so hat der Eigentümer den Schaden zu ersetzen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet im Fall eines Mangels bei der Anpflanzung oder Abstützung von Bambus oder Bäumen entsprechende Anwendung.

(3) Haftet in den Fällen der Abs. 1 und 2 neben dem Besitzer oder Eigentümer auch ein anderer für die Schadensursache, so können diese gegen ihn einen Ausgleichsanspruch geltend machen.

(Haftung des Besitzers etc. eines Tieres)

Art. 718 (1) Der Besitzer eines Tieres haftet für den Ersatz des Schadens, den dieses Tier einem anderen zufügt. Dies gilt nicht, wenn er bei der Beaufsichtigung eine angesichts der Art und des Wesens des Tieres angemessene Sorgfalt angewendet hat.

(2) Auch wer anstelle des Besitzers das Tier beaufsichtigt, haftet nach Abs. 1.

(Haftung gemeinschaftlicher Schädiger)

Art. 719 (1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftliche unerlaubte Handlung einem anderen Schaden zugefügt, so haftet jeder als Gesamtschuldner für den Ersatz dieses Schadens. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, welcher der Beteiligten den Schaden zugefügt hat.

(2) Bei der Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 gelten Personen, die den Handelnden angestiftet oder Beihilfe geleistet haben, als gemeinschaftliche Schädiger.

(Notwehr und Notstand)

Art. 720 (1) Wer eine schädigende Handlung vornimmt, die zum Schutz seiner Rechte oder rechtlich geschützten Interessen oder der Rechte oder rechtlich geschützten Interessen eines Dritten vor einer unerlaubten Handlung eines anderen unvermeidlich ist, haftet nicht für den Ersatz des Schadens. Dies steht einem Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen denjenigen, der die unerlaubte Handlung begangen hat, nicht entgegen.

(2) Wird zur Abwendung einer von der Sache eines anderen drohenden Gefahr diese Sache beschädigt, so findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(Rechtsfähigkeit des ungeborenen Kindes in Hinblick auf Schadensersatzansprüche)

Art. 721 Ein gezeugtes aber noch nicht geborenes Kind gilt in Hinblick auf Ansprüche auf Schadensersatz als bereits geboren.

(Art und Weise des Schadensersatzes, Abzug der Zwischenzinsen und Mitverschulden)

Art. 722 (1) Die Vorschriften der Art. 417 und 417-2 finden auf den Schadensersatz aufgrund unerlaubter Handlung entsprechende Anwendung.

(2) Trifft den Geschädigten ein Verschulden, so kann das Gericht die Höhe des Schadensersatzes unter Berücksichtigung dieses Umstandes festsetzen.

(Wiederherstellung bei Ehrverletzungen)

Art. 723 Das Gericht kann gegenüber jemandem, der die Ehre eines anderen verletzt hat, auf Antrag des Geschädigten anstelle des Schadensersatzes oder zusätzlich zu diesem eine angemessene Maßnahme zur Wiederherstellung der Ehre anordnen.

(Erlöschende Verjährung von Schadensersatzansprüchen aufgrund unerlaubter Handlung)

Art. 724 Schadensersatzansprüche aufgrund unerlaubter Handlung erlöschen durch Verjährung, wenn

1. sie nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte oder sein gesetzlicher Vertreter von dem Schaden und dem Schädiger Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden oder
2. sie nicht innerhalb von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der unerlaubten Handlung geltend gemacht werden.

(Erlöschende Verjährung von Schadensersatzansprüchen aufgrund unerlaubter Handlung gegen das Leben oder den Körper einer Person)

Art. 724-2 Bei Anwendung der Vorschrift des Art. 724 Nr. 1 auf einen Schadensersatzanspruch aufgrund unerlaubter Handlung, durch die das Leben oder der Körper einer Person verletzt wurde, ist die in dieser Vorschrift genannte Frist von drei Jahren durch eine Frist von fünf Jahren zu ersetzen.